

Sammlung von bisher größten Theiles nicht gedruckten Kirchen- und Schulgesetzen für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin : ein Supplement zu allen Mecklenburgischen Gesetz-Sammlungen, - mit Ausnahme der in Wismar erscheinenden ; ein Hülfsbuch zu den Siggelkow'schen und Ackermann'schen Werken über das Mecklenburgische Kirchenrecht ; auch als Beigabe zum officiellen Wochenblatte

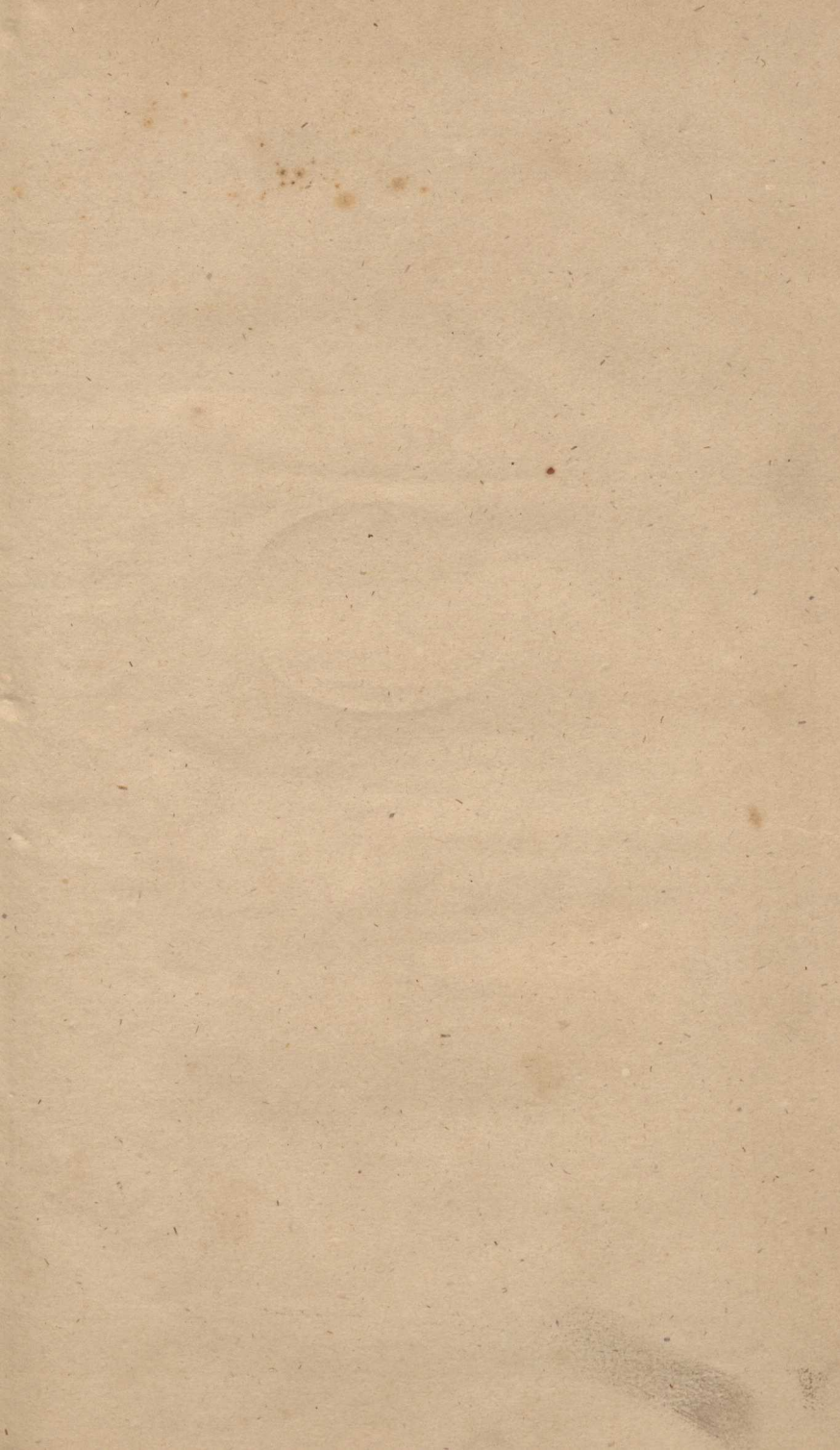
Wismar: Schmidt & Cossel, 1839

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76992736X>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Mk-4086.

~~Mh. 3517.~~



Sammlung

von

bisher grössten Theiles nicht gedruckten

Kirchen-

und

Schul - Gesetzen

für das

Großherzogthum

Mecklenburg = Schwerin.

Wismar,

Berlag von H. Schmidt & von Cossel's Rath's-Buchhandlung.

1839.

1888

1888

1888

1888



1888

1888

1888

1888

1888

Sammlung

von

bisher größten Theiles nicht gedruckten

Kirchen- und Schulgesetzen

für das

Grossherzogthum
Mecklenburg = Schwerin.

Ein Supplement

zu allen Mecklenburgischen Gesetzsammlungen, — mit Ausnahme
der in Wismar erscheinenden —

ein

Hülfsbuch

zu den Siggelkow'schen und Uckermann'schen Werken über das
Mecklenburgische Kirchenrecht,

auch als

Beigabe

zum officiellen Wochenblatte.

Wismar.

Verlag von H. Schmidt & von Cossel's Rath's-Buchhandlung.

1839.



Aus der Buchdruckerei von F. W. von Cossel
in Wismar.

L. S.

Bei Gelegenheit der Herausgabe des Handbuchs sämmtlicher Mecklenburgischen Kirchen-Gesetze, Wismar, 1839 *), wurden für dasselbe die folgenden Verordnungen gesammelt. Eine bedeutende Zahl derselben enthält unlängbar wichtige Bestimmungen für nicht selten vorkommende Fälle.

Da nun diese Verordnungen sich in keiner der bisher erschienenen Mecklenburgischen Gesetzsammlungen, auch nicht im officiellen Wochenblatte finden, mehrere derselben nur lediglich in Beyer's Repertorium auszugsweise erwähnt werden, so glaubte die Verlags-handlung, daß manchem diese Ergänzung der bisherigen Gesetzsammlungen erwünscht seyn werde, und ließ einen besonderen Abdruck besorgen.

Hier ist er.

Die ebenhier erscheinende allgemeine Gesetzsammlung für Mecklenburg-Schwerin wird indessen die gegebenen Verordnungen mit umfassen.

Diese Gesetze sind aus Mittheilungen hoher Landesregierung, und nach gedruckten Circularen, eines Theiles, anderen Theiles aber nach den Ausweisungen der Pfarrcurrendebücher gesammelt. Wenn schon eine sorgliche Vergleichung dieser mehrfach vorliegenden Cur-

*) Auf dasselbe beziehen sich einige versehenlich stehen gebliebene Noten, z. B. pag. 40 und 48.

rendebücher Statt gefunden hat, so ist dennoch die Möglichkeit denkbar, daß die daraus geschöpften Verordnungen nicht ganz buchstäblich den Originalregierungs-Verordnungen stimmen. Wesentlich werden indessen diese Abweichungen — auf welche hinzudeuten Pflicht war — keines Falles seyn, da bei irgend relevirender Verschiedenartigkeit der Abschriften, von hoher Landesregierung und aus dem hiesigen Superintendenturarchive, eine, dankend anzuerkennende, Collation erreichbar ward.

Wismar, den 6ten Mai 1839.

Inhaltsverzeichnis.

Data der Geseze,	pagina
1705. 17. August. Bei vacanten Pfarren muß der Patron über deren rechtzeitige Wiederbesetzung wachen	1
1745. 30. Julii. Von Aufbewahrung einkommender Kirchengelder	—
1747. 17. Februar. Ueber Prediger-Gebühren bei Sterbefällen und Leichen-Conducten	2
1748. 12. Januar. Die Beamten und Kirchenpatrone müssen unter das Kirchengebet gestellt bleiben	3
1748. 26. August. Die Pastoren sollen keine Alotria in den Currenden schreiben	—
1750. 2. März. Ueber Competenz des Consistorium und der Justiz-Canzleien	4
1755. 14. Januar. Ueber die Denunciationspflicht der Prediger	5
1755. 22. August. Ueber die Cautionen der Prediger	6
1756. 18. Junii. Küster-Vacanzen sollen einberichtet werden	7
1756. 19. August. Wider das Canzeln der Prediger	—
1756. 21. August. Vom Gebrauche der Küster	8
1757. 2. April. Vom Gnadenjahre und von Vermietung der Wittwenhäuser	—
1757. 9. April. Wegen der krausen Kragen	9
1757. 16. April. Noch wegen der krausen Kragen	—
1759. 31. October. Ueber Gleichförmigkeit öffentlicher Abdankungen	—
1760. 15. März. Die Verbrechen der Schul- und Kirchen-Diener sind mit ausnehmender exemplarischer Züchtigung zu bestrafen	10
1763. 10. November. Von Begräbniß, Proclamation und Heirath der Soldaten	11
1765. 20. März. Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsproceße dürfen nicht ohne allerhöchste Genehmigung begonnen werden	12
1765. 12. November. Wegen Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe	—
1766. 17. April. Das Jahr 1700 entscheidet bei Streitigkeiten wegen Gehörigkeiten ad pia corpora	13
1768. 7. April. Ueber die Prediger-Wittwen-Casse und die Beiträge dazu	14
1768. 3. Junii. Die Prediger sollen in ihren Eingaben keine verschiedenartige Dinge mit einander vermischen	—
1768. 4. Julii. Ueber die raschere Execution unstrittiger geistlicher Erlegnisse	15
1768. 19. December. Ueber Schuleinrichtung, Sommerschulen und Schulbesuch der Prediger	—
1769. 9. Januar. Kein Prediger soll ohne Erlaubniß, im Lande über 8 Tage, noch ins Ausland verreisen	16

Data der Gesetze.	pagina
1769. 24. Februar. Ueber die den Superintendenten zuständige Aufsicht über Leben und Wandel der Prediger	17
1769. 6. December. Ueber Mißbräuche bei Kirchengängen der Wdchnerinnen	18
1770. 9. April. Die Prediger haben Dispensationen aus den Gerichten nicht zu befolgen, sondern müssen die Produzenten über deren Ungültigkeit bedeuten	—
1771. 3. Julii. Prediger sollen die nothwendigen Bauten und Reparaturen vor Johannis anzeigen, und nicht auf eigne Hand etwas veraccordiren und zugestehen	19
1771. 17. August. Ueber das Stimmrecht bei Prediger-Wahlen in den Städten	48
1771. 24. August. Ueber das Schulwesen in den Domainen, Schulmeister-Emolumente, sonntägliche Kinderlehre	19
1771. 5. September. Wie die Candidaten absingen sollen	21
1771. 9. December. Ueber Einreichung der Kirchen-Deconomie-Rechnungen .	22
1772. 20. Januar. Ueber die Berechtigung, die Braut aufzupuzen	27
1772. 19. December. Ueber die Einrichtung der Kirchen-Begräbniß-Localc auf dem Lande	—
1773. 15. April. Ueber die Competenz des Consistorii, und über die dorthin zu machenden Anzeigen	28
1773. 3. Julii. Ueber Synoden und Synodal-Fuhren	29
1773. 28. Julii. Ueber das Fordern von Beicht- und Confirmations-Scheinen	31
1774. 14. November. Am Erndtedankfeste werden die Becken für die Prediger-Wittwen gesehet	32
1775. 16. December. Vom Absingen vor'm Altare	—
1776. 14. October. Von Einsendung der Listen der Eingepfarrten	33
1778. 13. April. Von der Steuerepflichtigkeit kirchlicher Häuser	34
1780. 20. März. Ueber die Denunciationspflicht der Geistlichen	35
1781. 6. März. Bestätigung der Leichen-Beitrags-Gesellschaft der Geistlichkeit	—
1782. 10. August. Von Auseinandersetzung mit Kinder früherer Ehen bei weiteren Verheirathungen und der den Predigern obliegenden Anzeige von Sterbefällen	40
1789. 24. Januar. Ueber Synodal-Verhandlungen u. s. w.	—
1792. 25. April. Wider das Kartenspielen der Prediger	42
1793. 4. October. Ueber Berechtigung zur Copulation und Proclamation und zum Erheischen der desfalligen Gebühren	—
1795. 24. December. Ueber Todtengräber	43
1796. 6. September. Ueber Kirchenprozesse	45
1800. 16. Januar. Ueber Verzeichniß der Pfarrehebungen	46
1809. 20. December. Ueber Prediger-Atteste zum Zweck der Erlassung des Aufgebotes	47
1812. 9. Junii. Ueber Aufnahme der Organisten, Küster und Schullehrer in das obligate Wittwen-Institut.	49
1814. 17. Januar. In den Großherzoglichen Patronatpfarren soll bei neuen Vocationen der Holzbedarf des Predigers vorher nach billigem Ermessen festgesetzt werden	50
1814. 31. December. Pia corpora sollen vorzugsweise unter einander ihre Selber verleihen	—
1815. 24. Julii. Ueber Annahme der großherzoglichen Würde	51

Data der Gesetze.	pagina
1821. 9. August. Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer, die zugleich Rüster sind	51
1822. 9. Mai. Hülfsmittel zum Kirchengesange	—
1822. 28. November. Ueber die Eintragung der geistlichen Abgaben in die Hypothekenbücher über ritterschaftliche Güter	52
1823. 16. April. Anzustellende Rüster und Schulmeister sollen ihrer Militair- pflicht genügt haben	—
1823. 26. Julii. Von Einhaltung der Copulation bei erfolgter gerichtlicher Einsprache	53
1823. 16. September. Verhältniß der Prediger zum Wittweninstitut	—
1824. 11. Februar. Ueber das Orgelspiel an Bettagen	54
1824. 23. März. Ueber den Anspruch auf Berechtigung als pium corpus	—
1824. 28. September. Ueber Anleihen der pia corpora, insbesondere über den Zinsfuß	55
1825. 19. April. Wegen Unterbringung von Capitalien bei der Credit-Com- missions-Schulden-Abtragung-Casse.	—
1825. 28. Julii. Ueber Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister	56
1826. 13. März. Ueber die Kirchspielshörigkeit neuangelegter Ortschaften und Colonien	57
1826. 11. September. Die Prediger sollen gleich nach Michaelis jeden Jahres die in ihrer Gemeinde befindlichen Candidaten aufzeichnen und anzeigen	58
1826. 9. October. Auch über die Candidaten jeden Circels sollen die Ehren- Präpositen jährlich berichten	—
1827. 8. Januar. Alle reglementsmäßig eingerichteten Schulstellen sollen fer- nerhin mit Seminaristen besetzt werden	59
1827. 14. Januar. Ueber die jährlichen Arbeiten der tendirten Candidaten	—
1827. 24. Februar. Beim Absterben der Geistlichen sind sofortige Vorkehrungen wegen Conservation der kirchlichen Schriften und Urkunden zu treffen	60
1827. 6. u. 8. Julii. Bestimmung des Feuerungsdeputates der Prediger vor der Vacation	—
1827. 11. Julii. Die Gültigkeit der Eheverordnungen unter jüdischen Glaubens- genossen beurtheilen die Landesgerichte	—
1827. 29. August. Ueber Anschaffung des Röttger'schen Repertors	61
1827. 17. October. Ueber Verhütung von Kirchen-Processen	—
1827. 2. November. Von Beiträgen der Prediger zur Armen-Casse	62
1828. 22. Januar. Ueber Belegung kleiner Rassenvorräthe	63
1828. 30. Januar. Ueber rasche Execution gegen Kirchenschuldner	—
1828. 4. Februar. Von der Entscheidung durchs Loos bei Prediger-Wahlen	—
1828. 6. März. Ueber Stimmberechtigung bei Prediger-Wahlen	64
1828. 8. Mai. Ueber die Kosten der Bewirthung bei Prediger-Wahlen	—
1828. 7. Julii. Bestimmung des Antheiles der Prediger-Wittve an den fest- stehenden Hebungen der Pfarren	—
1829. 23. Januar. Vom Examen der graduirten Theologen	65
1829. 19. December. Wegen des Wittthum der Prediger-Wittwen	—
1830. 21. Januar. Wege werden nach Maaßgabe des Herkommens von den Besitzern geistlicher Grundstücke unterhalten	—

Data der Gesetze.	pagina
1830. 16. April. Zwang zu Fuhrleistungen Zwecks des Schulbesuches der Prediger steht nicht einzuführen	66
1830. 26. October. Die Bewohner geistlicher Gebäude sollen der Uebersicht vorschriftsmäßiger Verwendung der verabreichten Baumaterialien sich nicht entgegenlegen	67
1831. 19. März. Ueber Erstattung der von den Predigern gehaltenen Beföstigung in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten	—
1831. 30. Juli. Von der Collecte bei Einführung der Prediger	68
1831. 19. September. Ueber das Verhalten bei Ausbruch der Cholera	—
1832. 26. Januar. Studirende, die zum Tentamen gelassen sein wollen, müssen sich über Vollendung eines dreijährigen akademischen Cursus ausweisen; und wer sich um ein Schulamt bei einer Bürgerschule bewirbt, muß drei Monate auf dem Seminar zu Ludwigslust gewesen sein	69
1832. 4. April. Ueber den Ersatz der Hahnesiebel	—
1832. 30. Mai. Ueber Beiträge zu Kirchen und Pfarrbauten	70
1832. 23. August. Ueber das Verhalten während der Cholera	71
1832. 31. December. Ueber die Zuständnisse der Predigerwitwen	72
1833. 16. März. Ueber Anlegung, Größe und Einrichtung der Schulstuben	74
1833. 13. April. Ueber Beföstigung in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten	75
1833. 30. April. Ueber Portofreiheit der Präpositen in Collatoralsteuerangelegenheiten	76
1833. 4. Mai. Die Bedingung der Zulässigkeit zum Tentamen	—
1833. 20. Mai. Die interimistische Verwaltung der Schweriner Superintendentur	77
1833. 24. Juni. Ueber Versetzung der Schullehrer und deren Bedingungen	—
1833. 15. Juli. Ueber Bauten auf geistlichen Grundstücken	78
1833. 1. August. Ueber Hingehörigkeit der Leichen Unbekannter	92
1833. 3. September. Schema, wornach bei Unterstützungssuchen der Wittwen der Schullehrer allemal Auskunft zu geben ist	—
1833. 5. September. Lehrer an Stadt- und Landschulen sollen fortan nur auf Kündigung angestellt werden	93
1833. 20. September. Erläuterung der vorstehenden Verordnung	—
1834. 19. Mai. Ueber das Verfahren gegen Kirchenschuldner	—
1834. 24. Mai. Ueber Ausstellung von Armenscheinen	94
1834. 11. November. Pensionirungen sollen in baarem Gelde Statt haben	—
1834. 29. November. Küster- und Schullehrer-Wittwen genießen die Vortheile der Stellen nur noch ein halbes Jahr	95
1834. 2. December. Ueber die Rechtzeitigkeit der Gesuche um Schulmeister-Assistenten	—
1835. 21. Juli. Wie es bei Permutationen von Aekern und sonstigen Berechtigkeiten zu halten und darüber zu controliren ist	96
1836. 15. März. Ueber den Erlds aus Materialien bei geistlichen Bauten	—
1836. 10. April. Ueber Anstellung der Assistenten auf Schulstellen im domanio	97
1836. 4. August. Ueber Einreichung und Reinschrift der Bevölkerungs-Listen	98
1836. 7. December. Ueber die Copulations-Gebühr gemeiner Soldaten	99

Mecklenburgische Kirchengesetze.

1.

Verordnung vom 17. August 1705.

Bei vacanten Pfarren muß der Patron über deren rechtzeitige Wiederbesetzung wachen.

Wir Friedrich Wilhelm befehlen euch hiermit gnädigst und wollen, daß ihr denen in euern District seyenden Patronis fund machet, daß sie bei entstandenen Pfarrvacanzen ihren patronatherrlichen Pflichten sorglichst nachzuleben.

So haben auch die Patroni dahin zu sehen, daß bei Zeiten, und zwar intra annum gratiae, die zu denen vacirenden Patronatstellen zu präsentiren, auch dem Ehren Superintendenten nominirt und ad tentandum sistiret, auch alles solchergestalt veranstaltet werde, daß mit Ablauf des Gnadenjahres die Introductio des neu zu erwählenden Pastoris verfügt, und die Kirche mit einem gewissen Prediger wiederum versorget werden könne. An dem u. s. w. Gegeben zu Rostock den 17. August 1705.

Friedrich Wilhelm.

(An die Ehrn = Superintendenten.)

2.

Verordnung vom 30. Julii 1745.

„Von Aufbewahrung einkommender Kirchengelder.“

Wir, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ic. finden nöthig, daß gleichwie es bei den meisten Kirchen im Neustädtschen circulo gehalten wird, auch bei einer jeglichen Kirche auf dem Lande eine eigene Lade angeschafft, und das Kirchengeld von den Ehren Prediger und Kirchen-Vorstehern gemeinschaftlich darin verwahret, die Lade in des Predigers Hause gesetzt, und einem jeden Kirchen-Vorsteher dazu ein besonderer Schlüssel gegeben; folglich alles Geld, was einzubeheben und auszugeben ist, von den Predigern und Vorstehern conjunctim beschaffet, von dem Prediger aber ordentlich Rechnung darüber geführt werde. Commit-tiren euch demnach hiermit im gnädigsten Befehle, solches in der euch gnädigst anvertrauten Superintendentur fordersamst zu veranstalten. An dem ic. Dömig den 30. Julii 1745.

Carl Leopold,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn Superintendenten.)

3.

Vom 17. Februar 1747.

„Ueber Prediger Gebühren bei Sterbefällen und Leichenconducten.“

Wir Carl Leopold Herzog zu Mecklenburg ic., fügen allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes Eingefessenen insgemein nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grufes hiemit zu wissen, daß Uns Unsere Ehrn Superintendentes und Prediger nochmalen in gemäßigten Beschwerden unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt es einige Zeit her zum merklichen Schaden der Kirchen und Geistlichkeiten einreißen wollen, daß in Sterbefällen und bei daherigen Leichenbegängnissen den Kirchen und Ehrn Predigern das Ibrige entzogen, und wenn gleich das Geläute nach eigenem Begehren erhalten worden, dennoch nachhero in den desfalls nach der Observanz zu erlegenden Gebühren unbilliger Abzug unternommen, oder auch die Abfarth der Leichen von einem Orte zum andern ohne observanzmäßige Erlegung der Gebühren unterfangen und also gar den Kirchen und Predigern das leere nachsehen gelassen werden wolle, mit flehentlichster Bitte: Wir geruheten, solchen höchst unbilligen, denen Predigern und Kirchen zum größten Schaden gereichenden Unternehmung durch Unsere Landes Fürstliche Verordnung zu steuern. Wenn Wir nun nicht zulassen können, daß Unsere Kirchen und Predigere an demjenigen, was jeden Orts Gewohnheit und Herbringen nach bei Sterbefällen und Leichenbestättigungen in allen Begebenheiten nach Verschiedenheit der Umstände gebühret und erleget werden muß, das geringste entzogen oder abgefürzet und also mit den Todten in Ansehung des Geläuts und sonst auf Kosten und mit Schaden der Kirchen und Prediger Staat betrieben werden; folglich Wir aus Landes Fürstlicher höchster Macht und Fürsorge für die ungekränkte Beibehaltung der Kirchen und Prediger Gebühren allen neuerlichen einreisenden Benachtheiligungen vorzukommen, nicht Umgang nehmen mögen; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit in gnädigstem Ernst, daß a dato der Publication dieses, für keine Leiche, wes Namens und Standes sie auch sei, weder mit einigem Geläute, noch mit der Grab=Eröffnung noch sonst mit einiger Begräbniß=Veranstaltung verfahren und zu Werk geschritten, am wenigsten aber die Abfahrt der Leichen an einen andern Ort gestattet werden solle, ehe und bevor die Erben und Angehörige der Leichen sich bei jeden Orts=Predigern, Oeconomis und Kirchen Vorstehern mit baarer Erlegung der gewöhnlichen Kirchen=, Glocken=, Prediger= und sonstigen Gebühr abgesunden und Berichtigung gemacht, folglich von Unfern Ehrn=Superintendenten, oder nach Beschaffenheit des Orts von den Ehrn Predigern zum Geläut, zu Eröffnung der Gräber und zu weiteren Beerdigungs=Veranstaltungen den Kirchen=Bedienten die Ordre ertheilet worden. Wie Wir denn allen Unfern Befehlshabern und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, nicht weniger gesammten Oeconomis, Vorstehern und übrigen Officianten hiemit gnädigst und ernstlichst anbefehlen, in vorkommenden Fällen hierüber stracklich zu halten und den Ehrn Predigern, wo nöthig, mit gerichtlicher Handbietung gegen die Widersetzlichen zu

statten zu kommen, mithin, daß die Bestätigungen, oder auch heim- und öffentliche Abfahrten der Leichen, welcher wegen die Kirchen- und Prediger-Gebühren nicht erleget sind, unternommen werden, nicht zu gestatten, sondern die Kirchen und Prediger bei dem Genuß dieser Unserer Landesfürstlichen Fürscheidung bis an Uns gebührend zu schützen. Und soll im übrigen ein jedweder, der sich gegen Verhoffen über ungebührliche Steigerung und Erhöhung der Erlegnisse mit Fug und Bestand beschweren zu können vermeinet, auf geziemende Anzeige bei Unserer Fürstlichen Regierung alles Recht und billigmäßiges Gehör und nach Befinden die Wiedererstattung des erweislich Ueberforderten mit allen Unkosten zu erwarten haben. An dem geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insigel gegeben auf Unserer Bestung Dömitz, den 17. Febr. Anno 1747.

(L. S.)

Fürstlich Mecklenburgische Regierung.

4.

Vom 12. Januar 1748.

„Die Beamteten und Kirchenpatrone müssen unter das Kirchengebet gestellt bleiben.“

Wir Christian Ludwig, H. z. M. ic., mögen euch unverhalten lassen, wie bei Uns Beschwerde geführt, daß, obgleich die Prediger auf dem Lande bei beiden vorigen Regierungen, in dem allgemeinen Kirchengebete der fürstlichen Beamteten und Kirchen-Patronen mit erwähnt, dennoch solches anjeho von ihnen unterlassen werde.

Im Fall nun diese Beschwerde gegründet, so befehlen wir euch hiemit, denen Predigern auf dem Lande dieserhalb mit den fordersamsten nöthigen Bedeutungen zuzugehen, und selbige auf die Observanz lediglich zu verweisen. An dem ic. Und Wir ic. Schwerin den 12. Januar 1748.

Christian Ludwig, H. z. M.

(An die Ehrs Superintendenten.)

5.

Vom 26. August 1748.

„Die Pastoren sollen keine Allotria in den Currenden schreiben.“

Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Nachdem Wir aus denen einkommenden Currenden der Geistlichkeit, verschiedentlich höchst mißfälligst wahrgenommen haben, daß Ehrs Pastores über den Inhalt derselben mehrmalen ihre Privat Anmerkungen und ungebührliche Urtheile hineinzuschreiben, und dadurch nicht selten gegen ihre Mitbrüder ihren Affect zu äußern kein Bedenken

tragen, Wir aber solchen unziemlichen Anmaßungen, woraus oftmalen kostbare und ärgerliche Prozesse und Streitigkeiten erwachsen, weiter nicht nachgesehen wissen wollen; als befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst, durch gewöhnliche Currenden gegenwärtiges Unser ernstliches Verboth alles unnöthigen Beschreibens, wie das Namen haben mag, in der Euch anvertraueten Diöcese förderfamst bekannt zu machen und denen Ehrn-Pastoribus nachdrücklichst einzuschärfen, daß sich Keiner künftighin unterstehe, den Currenden ein Mehreres, als die Zeit und Ort des Empfanges, nebst der darinnen von Euch, als Superintendenten, verlangten Nachricht beizuschreiben, mit der angehängten specialen Verwarnung, daß derjenige, welcher diesem Unsern ernstlichen Verboth entgegen, dennoch hiewider handeln, mithin außer Obigen ein Mehreres hinzuzuthun, oder Allotria und Nebendinge, auch wohl gar Anzüglichkeiten und Urtheile beizuzetteln sich weiter erdreisten würde, dieses von Uns hiemit gänzlich abgestellten Excesses halber in nachdrückliche und unabittliche fisciatische Strafe verfallen sein solle.

Damit nun hierunter um so weniger jemalen einiger Mangel verspürt werden möge, so habet ihr nicht allein für euch selbst in Eurer Diöcese die genaueste Obacht hierauf zu führen und zu dem Ende allen und jeden Euch subordinirten Ehrn-Präpositis eine gleichmäßige accurate Aufsicht einzubinden, sondern auch Unserm Consistorio zu Rostock, als welchem desfalls unter heutigem dato eine besondere gnädigste Verordnung zugefertiget, die jedesmalige Uebertreter zur weiteren Bestrafung ohne einige Nachsicht sogleich zu denunciiren. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, d. 26. Aug. 1748.

Christian Ludwig, S. z. M.

An
den Consistorial Rath und Ehrn
Superintendent Hartmann.

6.

Vom 2. März 1750.

„Ueber Competenz des Consistorium und der Justiz-Ganzleien.“

Christian Ludewig, ic. Unsern ic. Wir finden es zu großer Unordnung im Justizwesen gereichen, daß Lehr- und Lebens-Sachen der Prediger sammt deren Suspensiones und Remotiones, nicht weniger die Matrimonialia in erster Instanz, auch in anderen Gerichten als in Unserm Fürstlichen Consistorio, wohin solche Sachen lediglich gehörig, vorgenommen und gerichtlich erörtert werden. Am meisten aber befremdet Uns, daß Wir aus Unsern Fürstlichen Gerichten sogar Dispensationes von den Landes-Gesetzen in Ehe- und andern Fällen, veniae aetatis und dergleichen Expeditiones, welche doch ihrer Natur nach lediglich von Landes Fürstlicher Gnade oder Macht abhängen, hie und da erlassen sehen.

Ob Wir nun gleich Unsere Justiz Collegia bei ihren Rechten und Vorzügen alle Wege zu lassen und zu schützen ernstlich gemeinet sind; so finden Wir doch nöthig, daß die Ausübung der in Unserm Namen zu führenden Gewalt allenthalben auf ein gemessenes und bestimmtes führohin beruhe.

Wollen und verordnen also hiemit gnädigst, daß von nun an die Sachen, welche der Geistl. und Kirchen Bedienten, Lehr und Leben, Suspensiones oder Remotiones betreffen, imgleichen die Matrimonialia in erster Instanz und alle in der Consistorial-Ordnung dem Consistorio zugeschriebene Causae vor Unsere Justiz Collegia, es sei Hof- und Landgericht, oder Justiz Canzlei nicht gezogen, noch daselbst angenommen; sondern schlechterdings an Unser Consistorium verwiesen werden sollen. Gestalt Ihr dann die Sachen dieser Art, welche gegenwärtig vor Euch anhängig, ohne Anstand ans Consistorium zu remittiren habt.

Gleichwie demnach alle causae ecclesiasticae und Matrimonialia Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow in der ersten Instanz vor Unserem Consistorio gehören und nur dahin zu bringen sind, also bleibt es hingegen, so viel jetzt besagte causas betrifft, in Ansehung Unseres Fürstenthums, ehemaligen Stifts Schwerin, bei hergebrachter Verfassung und Competenz Unserer Fürstl. Justiz Canzlei zu Schwerin.

Anlangend aber die Dispensationes in Ehe- oder andern Fällen, die Concessiones veniae aetatis und anderen Dingen, die nicht ad jus dicendum, sondern ad gratiam oder Imperium gehören; So sollen Unsere Justiz Collegia, welche auf bloßes Rechtsprechen nur angeordnet und verpflichtet sind, sich obgedachter Gnaden- oder Hoheitsachen, wie die Namen haben, gänzlich enthalten und die dergleichen Suchende an Uns und Unsere nachgesetzte Regierung schlechterdings verweisen.

In causae fiscalibus, daß und welchergestalt darin den Appellationen nicht zu deseriren, ist von Uns nach dem Vorgang Unserer Fürstlichen Vorfahren bereits verordnet worden. Wobei Wir es nachmals bewenden lassen, und Uns zu Gnaden versehen, daß Ihr diesen Unseren Landesfürstlichen Anordnungen aufs genaueste nachgehen werdet. Die Wir dessen zuverlässig Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Krostok, den 2. Marty 1750.

Christian Ludewig, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht.

An die Justiz-Canzleien
in Schwerin und Krostok.

7.

Vom 14. Januar 1755.

„Ueber die Denunziationspflicht der Prediger.“

Wir Christian Ludewig, H. z. M., befehlen euch hierdurch gnädigst allen eurer Inspection anvertrauten Ehrenpräpositis und Predigern

mit dem fordersamsten per circularis anzudeuten: daß sie die denunciations excessuum & delictorum nicht weiter an den Fiscalem, noch Protonotarium, sondern allemal an Unsern jedesmaligen Directorem Consistorii einzusenden; darneben auch die in causis fiscalibus von Unserm Protonotario ihnen zugefertigte Consistorial-Verordnungen den Eingepfarnten oder Benachbarten, durch den Küster sofort insinuiren lassen, und wie solches geschehen mit einem unfrankirten Handschreiben bei nächster Post demselben vermelden, dagegen aber auch nach abgeurthalter Sache eine billige kleine Ergöcklichkeit für den Küster zu gewärtigen haben sollen. An dem 10. Und Wir 10. Rostock, den 14. Januar 1755.

Christian Ludwig, H. z. M.

8.

Vom 22. August 1755.

„Ueber die Cautionen der Prediger.“ *)

Christian Ludwig, H. z. M. Wir ertheilen euch auf euren unterthänigsten Bericht vom 26. passati betreffend die Regulirung der Administration der Kirchen-Gelder und juratorischen Caution der Ehren-Prediger hiemit zum Bescheide: daß ihr allen denen, welche sich in Ansehung der Caution in der Maasse, wie die numeri 2 et 3 in eurem Bericht lauten, erklärt, ihren Unfug vorzuhalten habet, mit der Bedeutung, daß bei der Einführung einer gleichförmigen Ordnung bei allen Rechnungsführern im ganzen Lande sie sich unbilliger Weise ihrer Obliegenheit entziehen, und ihnen solche Verweigerung nicht anders als zum Eigensinn ausgeleget werden könne. In zwischen wollen Wir diejenigen, deren Vieh, Fahrniß und Einsaat zur genugsamen Caution nach dem Betrage der zu berechnenden Capitalien zureichen können, und die sich auch sonst als treue und accurate Rechnungsführer bewiesen haben, auf ihr ferneres Anhalten von Ausstellung einer besonderen juratorischen Caution in Gnaden dispensiren, dagegen aber ihr schuldig und hiemit angewiesen sein sollet, mit desto schärferer Aufsicht auf dieselben, jeder Zeit die richtigste Befolgung des ganzen Regulativis zu beobachten.

Wornach 10. Und Wir 10. Datum Schwerin, d. 22. Aug. 1755.

Christian Ludwig, H. z. M.

An

Conf.-Rath Hartmann
zu Rostock.

*) In ihrer, ihnen abgeforderten Erklärung, wegen dieser Cautionleistung, hatte sich nur ein Theil der Prediger dazu willig gezeigt; andere hatten um Verschonung gebeten; noch andere um Dispensation nicht nur von der Cautionleistung, sondern vom ganzen Geschäfte nachgesucht. Die letzten beiden Classen waren in dem an die Regierung erstatteten Berichte mit den Nummern 1 u. 2 bezeichnet.

9.

Vom 18. Junii 1756.

„Küster=Bacanzjen sollen einberichtet werden.“ *)

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr bei Unseren Patronat=Pfarrren jezgo erlediget stehende, oder künftig erlediget werdende Küster=Bedienungen jezdesmahl und unverzüglich einzuberichten, und über die Besetzung allezeit unsern besondern gnädigsten Befehl zu erwarten haben solltet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin den 18. Juny 1756.

Friedrich, H. z. M.

10.

Vom 19. August 1756.

„Wider das Canzeln der Prediger.“

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben ungern in Erfahrung gebracht, welchergestalten zuweilen einige Prediger ihres Amtes dahin mißbrauchen, daß sie auf öffentlicher Canzel anstatt die Laster zu bestrafen, auf die Personen verfallen, und wider selbige mit bittern Anstichelungen und wohl gar Ehrenverletzlichen Scheltworten herausgehen. Daß aber hiedurch mehr Anstos und Aergerniß gegeben, als Besserung gestiftet wird, so sind Wir, der gnädigsten Entschließung sothanen Mißbrauch gänzlich abzustellen. Wir befehlen euch also hiemit gnädigst, der gesamten eurer Suptdtur unterbehörigen Ehren Prepositis und Predigern Unsere ernstliche Willensmeinung dahin kund zu machen, daß sich niemand bei Vermeidung Unserer Ungnade und anderer willführlichen Ahndung unterstehen solle, in personalia auf der Canzel auszubrechen, und dadurch die Schranken des eigentlichen priesterlichen Straf=Amtes zu überschreiten, sondern, daß vielmehr ein jedweder von ihnen dasselbe bloß zur Bestrafung der Sünden ohne Benennung des Sünders oder gekünstelte Anspielung auf dessen Person, Stand oder Amt, anwenden, mithin von dem öffentlichen Lehrstuhl nur vermahnen und warnen solle. Dabingegen soll denenselben unbenommen, und Krafft dieses ernstlich aufgegeben sein, den Verbrechern in der Stille das Vergehen vorzuhalten, selbigen das Gewissen außs äußerste zu schärfen, an ihrer Lebens=Besserung unermüdet zu arbeiten, und, daferne diese sodann nicht erfolgen wollte, sich ferneren Rathß bei euch als ihrem vorgeseßten Ehren Superintendenten zu erholen, oder auch nach Befinden das böse Leben und Wandel Unserem Fiscal zu weiterer Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung zu denunciiren. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin, d. 19. August 1756.

Friedrich, H. z. M.

*) Man sehe Sammlung Mecklenb.=Schwerinscher Landesgesetze. Wismar, Schmidt u. v. Cossel. Bd. IV. p. 373. Nr. 30 u. p. 490, Nr. 119.

11.

Vom 21. August 1756.

„Vom Gebrauche der Küster.“ *)

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, den seit einiger Zeit eingeschlichenen Mißbrauch, daß die Küster zum Theil mit Hintenansehung des Gottesdienstes und ihres eigentlichen Amtes von den Predigern vor und nach der Predigt, auch sonst zur Aufwartung zu ihren privat-Diensten, gebrauchet werden, in der euch anvertrauten Superintendentur gehörig abzustellen. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum Schwerin, d. 21. August 1756.

Friederich, H. z. M.

G. R. R. Dittmer.

12.

Vom 2. April 1757.

„Vom Gnadenjahre und von Vermietung der Wittwenhäuser.“

Friedrich H. z. M. Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns durch die vielen Bedenlichkeiten und Beschwerden, mit welchen Wir den bisherigen Gebrauch, daß bei tödtlichem Abgang der Geistlichen in Unsern Landen, derselben Wittwe und Kinder ein ganzes Jahr lang in dem Genuß aller Hebungen gelassen, mithin die erledigten Stellen so lange nicht wieder besetzt werden, verknüpft finden, zu dessen Abstellung und zu Einführung einer andern Ordnung veranlasset sehn, bey welcher die Prediger-Wittwen und Kinder, indem Wir selbige der ihnen für jene Hebung nach bisheriger Gewohnheit obgelegenen lastbaren Schuldigkeit zur Bewirthung der während der Vacanz aufwartenden Ehrenprediger und Candidaten entladen, eben nicht verlieren, die erledigten Gemeinen aber alsobald mit anderen Seelsorgern wiederum berathen, die Eingepfarrten, besonders auf dem Lande, mit den sonst ein ganzes Jahr lang erforderlichen Fuhren verschonet, auch mancherley andere Bedenlichkeiten und Beschwerden vermieden werden können. Wir verordnen demnach hiermit gnädigst und wollen, daß von nun an die erledigten Superintendenturen, Präposituren und Unsere Patronat-Pfarrren bald nach entstandener Vacanz wiederum besetzt werden, die neu antretenden Ehren Superintendenten, Präpositen und Prediger aber den Wittwen und Kindern ihrer Antecessoren in officio von allen in dem Sterbejahre aufkommenden Früchten und Hebungen ohne Ausnahme die Hälfte zu reichen schuldig und dagegen das Geringste von selbigen zu begehren nicht befugt seyn sollen. Ihr habt euch nicht nur hiernach zu achten, und diesem zufolge in vorkommenden Fällen die Gebühr zu besorgen, sondern auch diese Unsere höchste Willensmeinung gesammten Unseren Ehren-Präpositen und Predigern Unserer Patronatpfarren nachrichtlich und besonders zu

*) cf. Mecklenb.-Schwerinsche Landes-Gesetzsamml.; Wismar, Bb. IV. p. 413, Nr. 70.

dem Ende zu eröffnen, damit die Wittwen-Häuser niemals anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung vermiethet werden, daß die Miethsleute bei entstehendem Fall solche binnen einer kurzen Zeit entweder ganz oder zum Theil zu räumen schuldig sind. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum Schwerin, den 2ten April 1757.

Friederich, H. z. M.

An den Ehn Superintendenten
Hartmann.

13.

Vom 9. April 1757.

„Wegen der krausen Kragen.“

Friederich, H. z. M. Unsern 2c. Wohlwürdiger 2c. Wir wollen gnädigst, daß hinführo die runden und krausen Priester-Kragen abgestellt, und hiegegen eine durchgehends gleiche Art der Priester-Kragen eingeführt und getragen werden solle. Es ist also hiemit Unser Befehl an Euch, nicht nur vor eure Person euch darnach zu achten, sondern auch des Behufs das nöthige in Unserer euch anvertrauten Superintendentur zu verfügen. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum Schwerin den 9. April 1757.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehren Superintendenten
Hartmann.

14.

Vom 16. April 1757.

„Noch wegen der krausen Kragen.“

Friederich, H. z. M. Unsern 2c. Wohlwürdiger 2c. Als wir aus erheblichen Ursachen Uns bewogen finden, es wegen künftiger Tragung der krausen Kragen, bei jeden Ortsherkommen, jedoch aber auch zugleich bei eines jedwedem Predigers Freiheit zu lassen; So haben Wir hiedurch und solchergestalt Unsre jüngste der abzuschaffenden Kragen halber erlassene Verordnung erklären wollen. Ihr habet also ohnaußgesetzt hiernach das weitere zu verfügen. Und Wir 2c. Datum Schwerin den 16. April 1757.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehren Superintendenten.
Hartmann.

15.

Vom 31. October 1759.

„Ueber Gleichförmigkeit öffentlicher Abdankungen.“

Friederich, H. z. M. Unsern 2c. Wohlwürdiger 2c. Wenn Wir aus bewegenden Ursachen die Entschliesung genommen haben, zur Ein-

führung einer Gleichförmigkeit der öffentlichen Abdankungen in allen Kirchen unserer Herzogthümer und Lande eine besondere Formular entwerfen zu lassen. Als schließen Wir euch die erforderliche Exemplaria *) hiebei, und befehlen euch daneben gnädigst, dieselben in der euch gnädigst anvertrauten Superintendentur an sämtliche Unsere Ehren Prediger zu vertheilen, und Sie dabei in Unserem Nahmen, daß Sie sich darnach in allen vorkommenden Fällen ohne irgend einen eigenmächtigen Zusatz, außer was wegen des Standes, Namens und Characters des Verstorbenen erforderlich ist, richten, mithin von dieser Vorschrift nicht abweichen sollen, ernstlich zu bescheiden. An dem 12. Und Wir 12. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 31. October 1759.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath
Hartmann.

16.

Vom 15. März 1760.

„Die Verbrechen der Schul- und Kirchen-Diener sind mit ausnehmender exemplarischer Züchtigung zu bestrafen.“

Friedrich H. z. M. Unsern 12. Wohlwürdiger 12. Wir müssen mit so vieler wahren Betrübniß als höchsten ungnädigen Mißfallen wahrnehmen, daß hin und wieder selbst unter den Ehrn Predigern und Schulbedienten in unsern Landen solche Mißhandlungen und Bosheiten im Schwange gehen, welche sie in ihrem heiligen Amte und bei ihren untergeordneten Gemeinden und Schulkindern mit rechtschaffenem, unverdroßenem Eifer, Vermahnungen und Warnungen zu ersticken und auszurotten bemühet sein sollten. Je größer nun also das Argerniß ist, welches daraus nothwendig entstehen muß, desto mehr müssen Wir darauf bedacht sein, alle Verbrechen, welche von denjenigen, die andern mit Frömmigkeit und gutem Wandel vorleuchten sollten, begangen worden, mit ausnehmender exemplarischer Züchtigung zu bestrafen. Diesemnach, soll euch hiemit diese Unsere Entschließung unverhalten und euch zugleich in gnädigstem Befehl aufgegeben seyn, allen eurem Crayse unterbehörigen Ehrn Predigern, Schulbedienten, Küstern und Schulmeistern solche unsere ernstliche Willensmeinung kund zu machen, und sie dahin zu bescheiden, daß, wie Wir allen denen, die ihre Amts-Pflichten mit redlicher Treue verwalten, und zugleich ihre Untergebene durch ihren eigenen Gottgefälligen, heiligen Lebens Wandel erbauen, Unsr Landesväterliche Gnade und Hulde nicht entziehen wollen, also im Gegentheil die übrigen, welche sich mit Schanden und Lastern und überhaupt in anstößigen Vergehungen befangen, Unser strengstes Einsehen und die empfindlichsten Straf-Erleidungen ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen; Gestalten denn auch unterm heutigen dato an unsere gesamte Landes-Gerichte darüber gemessener Befehl erkannt ist, daß in

*) Es ist dies Formular ganz dasselbe, welches sich bereits in der Mecklenb.-Schwerinschen Gesesammlung, Wismar, Bd. IV. pag. 265 zur Kirchenordnung abgedruckt findet.

Fällen, da ein Geistlicher ein solches Verbrechen begehet, worauf nicht schon in den Gesetzen eine gewisse determinirte Strafe vorgeschrieben stehet, Sie dessen Begangenschaften doppelt schwer bestrafen und also dadurch das gegebene böse Exempel mit beahnden sollen. Ihr habet also wie diesem Unserm Befehl von euch Genüge geleistet, mithin die allgemeine Kundmachung Unsers Willens würcklich geschehen sei, zu seiner Zeit, jedoch längstens binnen einer Frist von Sechs Wochen zu berichten. An dem 10. Und Wir 10. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 15. Martij 1760.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath
Hartmann.

17.

Vom 10. November 1763.

„Von Begräbniß, Proclamation und Heirath der Soldaten. *)

Friederich, H. z. M. Wir ertheilen euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 5. dieses in Betreff einiger bei unserer dortigen Garnison vorkommender Fälle hiemit zu gnädigster Resolution, daß

- 1) den Soldaten auch ohne Unsere specielle Dispensation eine stille Beisetzung ihrer Leichen zu verstaten, ohne daß sie der Kirche für Geläut und Begräbniß, oder unsern Ehrn Predigern, Schulbedienten und Küstern die sonst gewöhnlichen Gebühren erlegen dürfen. Gestalten dann in Ermanglung eines freien Kirchhofes für die Garnison, weiter nichts als die bloße Begräbnißstelle zu bezahlen ist. Dagegen sind
- 2) die Soldaten so wenig von der 3 maligen Proclamation, als von Beobachtung der allen Wittvern und Wittwen vorgeschriebenen Trauerzeit, ohne Unsere besondere landesherrliche Dispensation bei ihren Heirathen befreiet. Soviel übrigens
- 3) die Heirathen unterschiedener Religions-Verwandten bei Unsern Truppen anlangt, bedarf es zu denenselben keiner absonderen jedesmaligen Dispensation, soferne und wenn die Verlobten vorher und in Weiseyn zweer Zeugen die Erklärung von sich stellen, daß die Kinder in der Evangelischen Lutherischen Religion erzogen und unterrichtet werden sollen. Bei Verweigerung dieser Erklärung aber muß von denenselben Unsere specielle Dispensation ausgebracht werden. Wornach 10. Schwerin den 10. Novbr. 1763.

Friederich, H. z. M.

An Ehrn Pastor Cothenius
zu Tessin.

*) dies Rescript wurde mittelst folgenden Schreibens zur allgemeinen Beachtung gebracht:

Friederich, H. z. M. Unsern 10. Unsere gnädigste Resolution, welche Wir

18.

Vom 20. März 1765.

„Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsprozesse dürfen nicht ohne allerhöchste Genehmigung begonnen werden.“ *)

Friedrich, H. z. M. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, sämtlichen Unsern Ehrn Predigern bei Unsern Patronat-Pfarrren, Deconomis, Vorstehern und andern Berechnern der Piorum corporum in eurer Superintendentur in Unserm Namen anzudeuten, daß sie über Kirchen- und Pfarr- oder andere Gerechtsame, ohne es euch zuvor gemeldet, und durch euch allenfalls unsere Erlaubniß dazu erhalten zu haben, keine Prozesse anfangen sollen, so lieb ihnen ist, zu vermeiden, daß sie widrigenfalls alle Kosten davon ex proprijs tragen müssen. An dem ic. Und Wir ic. Schwerin, den 20. März 1765.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehrn Superint.-Rath Hartmann
zu Klostok.

19.

Vom 12. November 1765.

„Wegen Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe.“

Friedrich ic. Wohlwürdiger ic. Wir sind entschlossen, den sogenannten Exorcismus bei der Taufhandlung, als einen an sich selbst gleichgültigen, im Göttlichen Worte nicht begründeten, bloßen Kirchen Gebrauch, der manchen Christen, sowohl in als außerhalb Unserer Kirchen zum Anstoß gereicht, nach dem Exempel vieler anderer, der reinen Evangelisch-lutherischen Religion zugethanen Ländern, in Unsern Herzogthümern völlig abzuschaffen. Um aber dabei möglich zu verhüten, daß der gemeine einfältige Mann, durch eine unvermuthete gänzliche Abstellung dieses bisherigen Gebrauchs nicht auf irrige Gedanken, oder auf eine Mißdeutung solcher Aenderung gerathen möge, befehlen wir euch hiemit gnädigst: gesammte unsere Ehrn Prediger in eurer Superintendentur dahin zu instruiren, daß sie ihren Zuhörern bei aller Gelegenheit, sonderlich bei denen Catechisationen einen richtigen Begriff von dem Exorcismo beibringen und sie solchergestalt zu dessen willkürlichen gänzlichen Abschaffung nach und nach vorzubereiten, zugleich aber

über einige bei den Garnisons in Unsern Städten vorkommende Fälle, Unserm Ehrn Pastori Cothenuis zu Tessin, auf dessen unterthänigste Anfrage Unterm heutigen dato ertheilet haben, communiciren Wir euch hieneben abschriftlich zu eurer gleichmäßigen Nachachtung und zur coformen Instruirung gesamter Ehrn Prediger in Unsern Städten. Wornach ic. Datum Schwerin den 10. November 1765.

Friedrich, H. z. M.

An R. Hartmann zu Klostok.

*) cf. Die Verordnung vom 17. October 1827.

auch in ihren Gemeinen, so oft die Eltern Honoratiores, oder sonst einsichtige und vernünftige Leute wären, von denen dieserhalb kein Mißvergnügen oder fehlsamer Gedanke zu besorgen stände, die Auslassung des zweifachen Exorcismi bei der Taufhandlung allmählig einführen sollen. An dem 2c. Und Wir 2c. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 12. November 1765.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath Hartmann
zu Rostock.

20.

Vom 17. April 1766.

„Das Jahr 1700 entscheidet bei Streitigkeiten wegen Gehörigkeiten ad pia corpora.“

Friedrich, H. z. Mecklenburg 2c. Unsern 2c. Wohlwürdiger 2c. Wir haben wegen der Steuerpflichtigkeit der zu den Piiis corporibus in Unsern Städten allmählig gekommenen bürgerlichen Ländereien und Häuser diejenige rechtsbillige Entschließung gefaßt, welche Wir nach Inhalt des Anschlusses schon bei einer gewissen Veranlassung Unserm Ehren-Superintendenti Kessler *) kund gemacht haben und welche euch zu eurer Nachricht und Nachachtung hiedurch gleichfalls in Gnaden eröffnet wird. In Conformität derselben befehlen Wir euch zugleich hiemit gnädigst, bei den Bewohnern der gesammten piorum corporum in Unseren zu euren Superintendenturen gehörigen Städten die Verfügung nunmehr zu machen, daß sie Unsern dortigen Licent-Stuben eine gewissenhafte Specification aller zu ihrer Administration gehörigen Ländereien und Häuser, sowohl überhaupt, als auch insbesondere mit Bemerkung, welche davon seit Anfang dieses Seeuli acquirirt worden, mithin Steuerpflichtig sind, abgeben und mit Erlegung der Landesvergleichsmäßigen Steuer von selbigen, instehenden Michaelis den Anfang machen, damit auch fernerhin beständig fortfahren sollen.

An dem 2c. Und Wir 2c. Schwerin, den 17. April 1766.

Friedrich, H. z. M.

An die Ehrn-Superintendentes Zacharia, Hartmann
und Menfel in separato.

*) Anstatt des vorstehenden heißt es an diesen p. p. Ihr erinnert euch Unserer unterm 8ten v. M. bei Gelegenheit Unserer Deconomie zu Malchin euch eröffneten Resolution wegen der Steuerpflichtigkeit der von den Piiis Corporibus in Unsern Städten acquirirten bürgerlichen Ländereien und Häuser.

21.

Vom 7. April 1768.

„Ueber die Predigerwittwencasse und die Beiträge dazu.“

Friederich, H. z. M. ic. Unsern ic. Unter heutigem dato haben Wir die von Unserm Ehrn-Praeposito Hermes zu Wahren und einigen Ehrn-Predigern errichtete freiwillige Mecklenb. Prediger Wittwen-Casse nach den dabei beliebten Statutis nicht nur Landesherrlich genehmiget und bestätigt, sondern auch zu Aufhelfung derselben, gnädigst bewilliget, daß so wohl von allen Unsern Patronat-Kirchen jährlich ein Beitrag von 32 fl. zu dieser Casse gemacht, als auch Behuf derselben jährlich am Festtage Michaelis *) die Becken in allen Kirchen Unserer Landen ausgesetzet werden sollen. Wir fügen euch solches hiedurch zu wissen, und committiren euch als ältestem Praeposito Unserer igt vacirenden Mecklenb. Superintendentur in gnädigstem Befehl, so wohl wegen des jährlichen Beitrages Unserer Patronat-Kirchen als auch wegen der jährlichen Collecte für diese Wittwen-Casse das Nöthige dahin zu veranstalten, daß die dadurch auffkommende Gelder so wohl von euch als den übrigen Praepositis eines jeden Kirchen-Kraysses dem Provisori der Wittwen-Casse gegen Quittung zugesandt werde.

An dem ic. Den 7ten April 1768.

Friedrich, H. z. M.

An Ehrn-Praep. Hincke.

22.

Vom 3. Juni 1768.

„Die Prediger sollen in ihren Eingaben keine verschiedenartige Dinge mit einander vermischen.“

Friederich, H. z. M. ic. Unsern ic. Würdiger ic. Wann Unsere Regierungs-Archivarien sich darüber beschweret, daß besonders von Unsern Ehrn-Predigern in einer Vorstellung, Bittschrift und Bericht sehr oft verschiedene Sachen vorgetragen würden, wovon sich in Registratura besondere Acta finden, welches in Completirung der Acten mancherlei unnöthige Mühe und Abschriften erforderte, so eröffnen Wir euch solches hiedurch nicht sowohl zu dem Ende, damit ihr eures Theils in euren Berichten die Vermischung mehrerer unterschiedener Materien in einen besondern bringen möget, dessen Wir Uns zu euch ohnehin gnädigst versehen, als vielmehr zum Zweck einer von euch als ältesten Ehrn-Praeposito der Mecklenb. Superintendentur gesammten übrigen Ehrn-Praepositis und Ehrn-Predigern dieser vacirenden Superintendentur dieserhalb zu ertheilenden Belehrung, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin d. 3. Jun. 1768.

Aus Herzogl. Mecklenb. Regierung.

Dem Ehrn-Praeposito Pastori Hincke zu Kessin.

*) geschieht jetzt am Erndtedankfeste.

23.

Vom 4. Juli 1768.

„Ueber die raschere Execution unstreitiger geistlicher Erlegnisse.“

Friederich, H. z. M. ic. Unsern ic. Bei den vielfachen Beschwerden Unserer Cammer und Unserer Kirchen-Oeconomien über die Säumseligkeit der Schuldner aus Unserer Ritter- und Landschaft, in Abtragung der rückständigen uralten Pächte, Beeden, Allodial-Recognitionen, städtischen Orbeeden und sonstigen unstreitigen jährlichen Erlegnisse und bei den dagegen von einigen dieser debitorum angebrachten Querelen über das Verfahren Unserer Beamten und Oeconomorum bei der bisherigen von ihnen selbst beschafften executivischen Beitreibung der Rückstände, haben Wir Uns auf den unterthänigsten Vorschlag des Engern Ausschusses Gnädigst entschlossen, bis zur völligen Regulirung dieser Sache *ratione modi exequendi*, einstweilen ein temperament dahin zu treffen, daß die Executions-Verfügung gegen dergleichen Schuldner von Unsern Landesgerichten, jedoch ohne alle processualischen Weitläufigkeiten gemacht werden soll. Wir befehlen euch daher hiemit Gnädigst: auf erstes Anrufen Unserer Beamten und Kirchen-Oeconomorum ein Mandatum sub poena paratissimae executionis an die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher uralten jährlichen Beeden, Pächte, Allodial-Recognitionen und Orbeeden und zur Erstattung der verursachten Kosten zu erkennen, und, wenn dieses Mandatum nicht sogleich befolget wird, ohne Hinsicht auf alle *Exceptiones altioris indaginis* die Execution unverzüglich durch den ordentlichen Gerichts-Executor auf die schuldigen Erlegnisse und die aus der verzögerten Zahlung erwachsenen Kosten vollstrecken zu lassen.

An dem ic. Und Wir ic. Schwerin den 4. July 1768.

Friederich, H. z. M.

Befehl an die drei Landesgerichte in Separatis.

24.

Vom 19. December 1768.

„Ueber Schuleinrichtung, Sommer-schulen und Schulbesuch der Prediger.“

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Im Verfolg Unseres Communicator-Rescripts vom 1sten dieses, das Schulwesen auf dem Lande in Unsern Domaines betreffend, communiciren Wir euch Unsere fernere Circular-Verordnung vom heutigen dato an Unsere Beamte, im Betreff der von Uns intendirten Verbesserung und möglichsten Egalisirung der gar schlechten Dorf-Schulmeister-Dienste, imgleichen das Postscriptum wegen der allmählig einzuführenden Sommer-Schulen auf dem Lande. Im Betreff dieses letzteren Puncts habt ihr die Vorschläge der gesammten Ehn-Prediger in euren Superin-

tendenturen gleichfalls zu erfordern und solche zu seiner Zeit an Unsere Regierung mit gutachtlichem Bericht einzusenden; nicht weniger habt ihr die Verordnung im Betreff der zu untersuchenden und zu verbessernden Dorf=Schul=Dienste Unsern Echn=Predigern zu ihrer Nachachtung förderfamst kund zu machen, auch die befehlsmäßig bei euch eingehenden Berichte ungesäumt zu Unserer Regierung gelangen zu lassen.

Uebrigens habt ihr den Echn=Predigern eurer Superintendenturen in Unserm Namen aufs Nachdrücklichste zu empfehlen, daß sie, so wie resp. ihre Stadtschulen und die Dorffschulen ihres Kirchspiels in Unseren Domaines wenigstens monatlich einmal besuchen und die Schulkinder jedesmal examiniren, überhaupt auch auf die Lehr= und Lebens=Art der Küster und Dorf=Schulmeister genau achten, zu einer guten Lehrart sie fleißig unterrichten, nach Befinden ihres Wandels sie fleißig warnen und zu rechtweisen, wenn solches aber ohne Wirkung bleibt, euch davon pflichtmäßig Anzeige machen sollen: da ihr dann euren gutachtlichen Bericht darüber an Unsere Regierung zu erstatten habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 19. Decbr. 1768.

Friedrich, H. z. M.

An den Echn=Superintendenten Menckel in Schwerin.

25.

Vom 9. Januar 1769.

„Kein Prediger soll ohne Erlaubniß, im Lande über acht Tage, noch ins Ausland verreisen.“

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg etc. Unsern etc. Wohlwürdiger etc. Da sich einige Unserer Echn=Prediger nicht entsehen haben, mit offenkundiger Vernachlässigung ihres Amtes und ihrer Gemeinen, nach eigenem Gutdünken auf viele Wochen, und sogar ausserhalb Landes zu verreisen, so finden Wir Uns genöthiget, einer solchen Uns höchst mißfälligen Unordnung ihr Ziel zu setzen. Ihr habt also gesammten Unsern Echn=Predigern eurer Superintendenturen in Unserm Namen zu eröffnen, was Maassen Unsere gnädigst=ernstliche Willens=Meinung dahin gehe, daß Keiner von ihnen, es sei unter welchem Vorwand es wolle, über acht Tage innerhalb Unserer Lande verreisen solle, daferne er nicht zuvor eure Genehmigung zu seiner Reise gesucht und erhalten. Außerhalb Landes hingegen zu verreisen, soll Unsern Echn=Predigern nicht anders freistehen, als nachdem sie dazu supplicando Unsere gnädigste Concession bewürket und solche euch vorgezeigt haben. Wir wollen Uns hiebei alles schuldigen Gehorsams von sämmtlichen Unsern Echn=Predigern, zu euch aber einer genauen Aufsicht auf selbige und der unverzüglichen Anzeige der etwanigen Contraventionen in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, versehen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 9. Januar 1769.

Friedrich, H. z. M.

An den Echn=Superintendenten Menckel.

26.

Vom 24. Febr. 1769.

„Ueber die den Superintendenten zuständige Aufsicht über Leben und Wandel der Prediger.“

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ic. Da Wir zur Verhütung großer Scandalen und mancherlei aus dem ärgerlichen Leben eines Predigers entstehenden Unordnungen nichts zuträglicher halten, als eine genaue und fleißige Aufsicht auf das Betragen und den Wandel der Ehrn-Geistlichkeit in Unsern Landen und eine in Zeiten Uns von den verspürten Mängeln unterthänigst zu machenden Anzeige; so erinnern Wir euch hiedurch gnädigst, nach Vorschrift Unserer Fürstlich Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, Fol. 144. b. überhaupt eure Obliegenheit in diesem Punct nach der Liebe zum Bau des Reiches Gottes, welches Wir bei euch billig voraussetzen, in allen Stücken wohl zu beobachten. Zu dem Ende habt ihr die Prediger eurer Superintendenturen auf ihren Pfarren, und zugleich die dahin gehörigen Schulen möglichst fleißig zu besuchen und sowohl dem Prediger, als der Gemeinde und den Schullehrern gute Ermahnungen und Regeln zur Erbauung, auch Erinnerungen wegen bemerkter Fehler zu geben, daneben alle schickliche Gelegenheit zu ergreifen, um von den glaubhaftesten Gliedern der Gemeinde über das Betragen ihres Predigers bei dem Gottesdienst und in seinem Lebenswandel zuverlässige Erkundigung einzuziehen, insbesondere auch in einem jeden Circul nützliche colloquia der Ehrn-Prediger zu veranlassen, selbigen, so viel möglich mitbeizuwohnen, daferne ihr aber daran behindert werdet, zu Haltung derselben und zu Wiederholung vorerwähnter Besuche auf den Pfarren die Ehrn-Präpositos zu substituiren. Wenn ihr auf solche Weise entweder unmittelbar oder durch eure untergeordnete Ehrn-Präpositos von dem Betragen der sämtlichen Ehrn-Prediger eurer Diocese zuverlässig unterrichtet worden, so wollen Wir jährlich einen umständlichen Bericht von dem Verhalten der Prediger und von dem Zustande der Gemeinde von euch erwarten, welchen ihr zu Unserer Regierung einzuschicken und damit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres den Anfang zu machen habet. Uebrigens versehen Wir Uns dessen zu euch in Gnaden, daß ihr zur Beförderung der Uns hiebei vorzüglich am Herzen liegenden Absicht, in Unsern Landen das wahre Christenthum bei Lehrern und Zuhörern erhalten und ausgebreitet zu sehen, nach euren Pflichten und rühmlichen Gesinnungen dasjenige von selbst beobachten und in Ausübung bringen werdet, was in dieser Unserer Vorschrift in Absicht auf Nebenumstände unmöglich genauer zu bestimmen gestanden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 24. Februar 1769.

Friedrich, H. z. M.

An
den Ehrn-Superintendenten
Mencfel hieselbst.

27.

Vom 6. December 1769.

„Ueber Mißbräuche bei Kirchgängen der Wöchnerinnen.“*)

Friedrich, H. z. M. zc. Da bei Uns unmittelbar angezeigt worden, wie in vielen Dörfern unserer Lande der üble Gebrauch sei, daß die Sechswöchnerinnen und junge Frauens bei ihren Kirchgängen eine große Anzahl von Frauens mit sich um den Altar gehen lassen, und nicht nur bei ihren Ein- und Auszügen in der Kirchen große Störung im Gottesdienste verursachen, sondern auch diese Handlung mit Fressen und Saufen in ihren Häusern anfangen und beschließen; So wird dem Ehrn-Superintendenti Menckel zu Schwerin hiemit aufgegeben, von den Predigern seiner Diöcesen per Currende Nachricht einzuziehen, wie der Kirchgang in ihrer Gemeinde gehalten werde, und ob in derselben mehr dergleichen anstößige Gebräuche obwalteten? Wovon Wir demnächst desselben Bericht in Bezug auf einer jeden Pfarre und mit Gutachten zu Abstellung der Mißbräuche in Gnaden gewärtigen.

Ludwigslust den 6. December 1769.

Friedrich, H. z. M.

An

den Ehrn-Superintendenten Menckel
zu Schwerin.

28.

Vom 9. April 1770.

„Die Prediger haben Dispensationen aus den Gerichten nicht zu befolgen, sondern müssen die Produzenten über deren Ungültigkeit bedeuten.“

Friedrich, H. z. M. Unsern zc. Wir haben unterm heutigen dato die Dispensation Unsers Hof- und Landgerichts im Betref der dem Amtmann Bott zu Rosin ertheiten Concession zu Annehmung eines andern Beichtvaters wieder aufgehoben, und daneben, gedachten Collegio aufgegeben, sich fortan aller Gnaden-Dispensationen zu enthalten. Denn ob zwar, insonderheit die Causa matrimoniales, in so ferne es auf Erörterung der Irrungen zwischen Braut und Eheleuten, auch überhaupt, auf gerichtliche Entscheidungen ankömmt, nicht privative vor das Consistorium in unsern Landen gehören, sondern gleich andern weltlichen Sachen der Cognition unserer Justiz-Gerichte unterworfen sind, sollen letztere dennoch sich nicht ermächtigt halten, so weit sie nicht Jura Consistorii zugleich mit zu exercirciren haben, Dispensationes, die bekantlich nicht ad Jus dicendum gehören, so wenig in Ehe als in andern Fällen zu ertheilen, und so wird euch zur Instruktion auf eure unterthänigste Anfrage hiedurch gnädigst nicht verhalten, daß

*) cf. No. 89 in der angeführten zu Wismar erschienenen Gesesammlung.

wenn künftighin über Unsern Erwarten euch oder der euch untergeordneten Geistlichkeit Dispensationes aus dem Land- und Hofgerichte produciret werden, dieselben nicht zu befolgen, sondern die Producenten vielmehr der Ungültigkeit solcher Verordnungen und der Meldung bei den rechten Behörden zu bedeuten sind. Zu welchem Endzweck ihr diese gnädigste Declaration per Cursorias der Geistlichkeit Kund zu machen habet. An dem 10. Und Wir 10. Schwerin den 9. April 1770.

Friedrich, H. 3. M.

An den Echn-Superintendenten Consistorial-Rath
Kessler zu Güstrow.

29.

Vom 3. Julii 1771.

„Prediger sollen die nothwendigen Bauten und Reparaturen vor Johannis anzeigen, und nicht auf eigene Hand etwas veraccordiren und zugestehen.“

Friedrich 10. Unsern 10. Aus Veranlassung des unterthänigsten Berichts Unseres Ober-Amtmanns Brandts zu Hirschburg von einigen bei den Reparationen Unserer Kirchen- und Pfarr-Gebäude vorkommenden Unordnungen, geben Wir euch hiedurch in Gnaden auf: In Unserm Namen die gesammten Echn-Prediger Unserer zu euren Superintendenturen gehörigen Patronat-Pfarrren dahin anzuweisen, daß sie die Specificationes von den an den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden vorzunehmenden nothwendigen Reparaturen jährlich vor oder doch gleich nach Johannes Unsern Beamten zu senden, auch über dergleichen Arbeit selbst, wie mit den Handwerkern, ohne Zuthun Unserer Beamten einen Accord machen, noch bei Kirchen- und Pfarrbauten den Handwerkern, außer ihren Accord, Speise und Bier auf Kosten der Kirche reichen lassen sollen. Immaßen alle dergleichen unnöthigen Ausgaben in den Kirchen-Registern nicht passiren zu lassen, überhaupt auch die darin aufgeführte Berechnungen der zu den Bau-Kosten verwandten Gelder zu rejiciren sind, wenn solche nicht von Unsern competirenden Beamten attestiret worden. An dem 10. Und Wir 10. Schwerin, den 3. Julii 1771.

Friedrich, H. 3. M.

An Echn-Superint. Menckel hieselbst.

30.

Vom 24. August 1771.

„Ueber das Schulwesen in den Domainen. Schulmeisteremolumente. Sonntägliche Kinderlehre.“

Friedrich, H. 3. M. 10. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger 10. Indem Wir euch die nöthigen Exemplarien von dem

auf Unsern Befehl gedruckten Reglement für die sämtlichen Schulhalter auf dem Lande in Unsern Domainen *), zur Vertheilung an die in euren Döcesen befindlichen Ehrn-Prediger und Schulhalter, die selbiges angehet, hieneben übermitteln lassen, geben Wir euch zugleich hiedurch in Gnaden auf, die Ehrn-Prediger, mit Vorbehaltung Unserer in diesem Betreff ihnen unterm 17ten Junii d. J. bereits bekannt gemachten Landesväterlichen Gesinnungen in Unserm Nahmen dahin anzuweisen, daß sie diese Vorschrift Unsern Dominal-Dorf-Schulhaltern in ihrer Gemeine unverweilt einhändigen, solche ihnen hinlänglich erklären und sie zur pflichtmäßigen Befolgung derselben nachdrücklich ermahnen, denselben auch dabei in der Folge mit nöthigem Unterricht an die Hand gehen, und bei fleißiger Schul-Visitation, auf die genaue Beobachtung des Reglements aufmerksam sehen und nachdrücklich halten sollen. Würden die Dorfs-Einwohner es an dem vorschristlichen Schulgehen ihrer Kinder zur Winter- und Sommers-Zeit ermangeln lassen; so hätten sie, die Ehrn-Prediger, davon Unsern Beamten, zum Gebrauch der nöthigen Zwangs-Mittel, und wenn Unsere Beamte wider Unsere Zuversicht, damit entstehen sollten, Unserer Regierung Anzeige zu machen.

Sie selbst aber sollten gnädigst-ernstlich erinnert seyn, die sonntägliche Kinder-Lehre, welche von einigen bisher sträflich unterlassen worden, von Ostern bis Martini unausgesetzt zu treiben, überhaupt auch bei dem Schul-Wesen, und bei Anführung der Jugend zur Gottseligkeit mit Ernst zu beweisen, daß ihnen das Seelen-Heil der ihnen anvertrauten Gemeine wahrhaftig am Herzen liege; damit Wir nicht genöthiget würden, bei verspürender vorsehlischen Nachlässigkeit in Besorgung dieser ihrer Amts-Pflicht, Unsere Ungnade und eine unabittliche Beahndung sie aufs schärfste empfinden zu lassen.

Zu euch mögen Wir Uns dabei, daß ihr euch selbst auf die Befolgung dieser Unserer höchsten Willens-Meinung von Predigern und Schulmeistern möglichst Acht haben werdet, in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, versehen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 24ten August 1771.

Friedrich, H. z. N.

(L. S.)

An den Ehrn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

*) Als zu diesem Gesetze in Betracht kommend wolle man nicht nur die in der größten Gesefsammlung unter N^o 38 bereits aufgeführten Gesetze bemerken, sondern auch die Bestimmung vom 8. Februar selbigen Jahres folgenden Inhaltes:

Da vermöge ergangener hohen Herzogl. Verordnungen die Einkünfte für die Landschulmeister in den Domanal-Remtern auf einförmige Art gehoben, und die Dienstleistungen gleichmäßig festgestellt werden sollen; so dienet denen gesamten Eingeseffenen hiesigen Amtes folgendes zur Vorschrift und Nachachtung:

1) Die Hufener, Gossaten oder Budener, sie mögen schulfähige Kinder haben oder nicht, geben jährlich zum Schulmeister-Gehalte

a) einen Scheffel Rocken, Schwerinsche Maasse.

b) 24 ß Courant.

2) Einlieger und Hirten bezahlen für jedes schulfähige Kind wöchentlich 1 ½ ß , oder für jedes Kind auf 24 Wochen jährlich 36 ß .

3) Die Hebung dieser Einnahme geschieht jährlich zwischen Michaelis und Martini, durch den Amts-Landreuter, wozu jeder Amts-Einsasse sich um Michaelis gefaßt halten muß.

4) Wird der zur Schule gehörige oder gelegte Acker zu vier Scheffel Saat, von der Dorfschaft unentgeltlich tüchtig bestellt, und das Getrayde davon unentgeltlich eingefahren.

5) Wenn der Schulmeister mehr Acker, als die 4 Scheffel Aussaaf von Alters her besessen, so lästet er das übrige auf eigene Kosten bestellen.

6) Das Heu auf den zu zwey Fuder gerechneten dem Schulmeister zugelegten, oder zuzulegenden Wiesen wirbt die Dorfschaft unentgeltlich und fährt es eben so unentgeltlich ein.

7) Zur Befriedigung um den Hof- und Garten-Platz hauet die Dorfschaft unentgeltlich Zaun- und Pfahlholz, fährt es an, errichtet und hält die Zäune im Stande.

8) Das Brennholz für den Schulmeister wird dem Schulzen angewiesen, von der Dorfschaft im Frühjahr geschlagen, von dem Schulmeister in Faden gesetzt, und zwischen Michaelis und Martini auf einen Tag von der Dorfschaft angefahren. Alles unentgeltlich.

9) Zu Unterhaltung der Schulwohnung bringet die Dorfschaft die Kosten auf, dahingegen die Materialien unentgeltlich dazu gereicht werden.

10) So lange in einem Dorfe, welches einen Schulmeister unterhält, keine Schulwohnung ist, muß die Dorfschaft für den Schulmeister eine Wohnung auf eigene Kosten mietzen.

11) Die Mühlenfahren für den Schulmeister verrichtet die Dorfschaft unentgeltlich.

12) Hingegen hören instänftige alle vormahlige den Schulmeistern zugestandenen Dienstleistungen und Einnahmen auf; Als Schulbrodt, Holz- und Licht-Geld, Weynachten- und Fastnachtsgeschenke, Würste, Eyer &c. Ingleichen sollen die Schulmeister für Zubereitung derer Confirmandorum keine besondere Hebungen haben, sondern sich lediglich mit dem begnügen, was ihnen aus der Schul-Casse von oberührten Einnahmen Verordnungsmaßig zukömmt. Nur derjenige, welcher schreiben und rechnen lernet, bezahlt dem Schulmeister dafür besonders wöchentlich einen Sechsting.

Wie denn auffer den Dienstleistungen die Schulmeister selbst von denen Eingeseffenen nichts persönlich heben, sondern das Ihrige aus der Schul-Casse und bey der Einnahme des Kornes von dem Amts-Landreuter zu gewärtigen haben.

13) Im übrigen bleibt es bey der hiebevorigen hohen Herzogl. Verordnung vom 1sten December 1768, daß nemlich:

- a) Die Eingeseffenen ihre Kinder von Michaelis bis Ostern zur Schule schicken.
- b) Die Kinder, welche 6 Jahre alt sind, ohne Ausnahme zur Schule gehalten werden sollen.
- c) Für die, ohne Noth versäumten schulfähigen Kinder à Tag ein Sechsting Strafe erlegt wird.

Schwerin, den 8ten Februar 1771.

Herzogl. Beamte hieselbst.

31.

Vom 5. September 1771.

„Wie die Candidaten absingen sollen.“

Friederich, H. z. M. ic. Unfern ic. Damit die Candidati Ministerii in Unfern Landen Gelegenheit finden, sich in Absingung der Collecten zu üben, und auch diese kirchliche Handlung bei Ermangelung eines Predigers nicht unterbleiben dürfe; So wollen Wir gnädigst, daß gedachte Candidaten, wenn sie die Predigt halten,

auch vor und nach derselben, wie solches in andern benachbarten Ländern üblich ist, von dem Altar absingen sollen, jedoch mit der nöthigen Veränderung, daß der Candidat das Wort: Euch dabei in Uns verwandeln, mithin vor der Predigt: Der Herr sei mit Uns, und bei dem Segen nach der Predigt: der Herr segne Uns und behüte Uns ic., absingen, auch dabei das sonst gewöhnliche Kreuzes-Zeichen weglassen müsse. Wir eröffnen euch diese Unsre Willensmeinung zur weiteren Kundmachung derselben in euren Diöcesen hiedurch in Gnaden, womit Wir ic. Schwerin den 5. September 1771.

Friederich, H. z. M.

An Echn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

32.

Vom 9. December 1771.

„Ueber Einrichtung der Kirchen-Deconomie-Rechnungen.“

Friederich, H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir übermitteln Euch hiebei die erforderliche Anzahl Exemplare eines Schematis*), wonach die Kirchen-Deconomie-Rechnungen in Unsern Landen einzurichten sind, hiebei mit dem gnädigsten Befehl: jedem Kirchen-Oeconoמו ein Exemplar zuzustellen mit dem angemessenen Auftrage, nach dessen Vorschrift die Deconomie-Register fortan einzurichten, auch mit den monitis selbstn diese Einrichtung zu machen, daß jeder Revisor seine Monita aufsehe, daraus demnächst die gemeinschaftliche Monitur formirt und solche gemeinschaftliche Monita dem Rechnungsführer zur Erledigung zugeschickt werden.

Wonach ic. Und Wir ic. Schwerin den 9. December 1771.

Friederich, H. z. M.

An die Echn-Superintendenten separatim.

*) Mehr der Vollständigkeit wegen als weil dies Schema noch allgemeine Anwendung fände, sey selbiges hier mitgetheilet, und zwar zur Ersparung des Raumes also gedruckt, daß nur die Köpfe der Rubriken in möglichster Zusammendrängung hier angegeben sind; wie denn eigentlich die folgende Seite die Schemata für fünf Seiten; pag. 24 aber für vier verschiedene Seiten enthalten würde. Ebenso pag. 25; pag. 26 aber nur für drei Seiten. Die mit † bezeichneten Rubrikzusammenstellungen sind beim Gebrauche auf zwei Seiten auszudehnen, sobald der Raum für die Eintragungen mangeln sollte.

S c h e m a
wornach die Kirchen-Deconomie-Rechnungen in den Herzoglichen Landen einzurichten sind.

Monita.			Deren Beantwortung.		
Einnahme aus voriger Jahres-Rechnung.					
			R <td align="center">S <td align="center">P</td> </td>	S <td align="center">P</td>	P
Restanten aus den vorigen Jahr-Gängen.					
I. Für Aecker, Garten und Wiesen-Heuer N. N. von 1764 bis 1765 —			R <td align="center">S <td align="center">P</td> </td>	S <td align="center">P</td>	P
II. An Zinsen.					
Datum	Einnahme - Restanten.	Mechl. Val.	N. Zwdr. zu 30 S		
	I. Für Aecker ic. ic. Heuer.		R <td align="center">S <td align="center">P</td> </td>	S <td align="center">P</td>	P
	II. An Zinsen.				

+

Einnahme, Heuer von Aecker, Garten und Wiesen, 177 fällig.									
No.	Heuers- Leute.	Schfl. Saat	Sollen geben	Haben gege- ben Mechl. Val.	Haben gege- ben N. ² / ₃ zu 30 S	Orter, wo der Aecker belegen.			
			R	S	P				
			R	S	P				

Einnahme-Zinsen, von Capital.		Zahlungs- Termin	Capitalia zur Zeit der Anleihe	betragen nach der Reduction Meßl. Val.	Sollen Zinsen ge- ben	Haben ge- geben an Meßl. Val.	In N. 2/3 zu 30 ß							
No.	N a m e n der Schuldner.		₰	ß	℥	₰	ß	℥	₰	ß	℥	₰	ß	℥

No.	Einnahme = Geld aus Capitalien = Abtrag.	Meßl. Val.	N. Zweidrit. zu 30 ß					
			₰	ß	℥	₰	ß	℥

	Einnahme = Geld von dem zuständigen Beytrag.	Meßl. Val.	N. Zweidr. zu voll.					
			₰	ß	℥	₰	ß	℥

	Aus der Armen = Cass.	₰	ß	℥	₰	ß	℥

	Einnahme = Geld insgemein.						

	Einnahme = Geld an Agio.	Meßl. Val.	N. Zweidrit. zu voll.					
			₰	ß	℥	₰	ß	℥

Hier wird die Agio auf die zu 30 ß einge-
hobene und zu 31 und 32 ß ausgegebene
Zweidritteln berechnet.

33.

Vom 20. Januar 1772.

„Ueber die Berechtigung die Bräute aufzuputzen.“

Friederich, H. z. M. Unsern 2c. Euch ist bereits bemercklich geworden, was maassen unter Unsern Ehrn = Predigern auf dem Lande wegen der Befränzung der Bräute in Absicht auf die dafür gewöhnlichen Erlegnis der Zweifel entstehen will, an welchem Ort, ob nemlich in loco Domicilij der Braut, oder in loco Domicilij des Bräutigams mithin in loco copulationis die Befränzung geschehen, und die Gebür entrichtet werden müsse.

Um nun hierin zu Abschneidung künftiger unangenehmer Irrungen, auch wohl gar Geld = pildernder Processse eine Regel vorzusetzen: So ordnen und wollen Wir, daß es der Braut freistehen solle, an welchem von beiden Orten sie wolle sich den Kranz aufsetzen lassen, und daß, wenn sie von der Prediger = Frau in loco Domicilij aufgepuzet worden, die Prediger = Frau an dem Ort, wo der Bräutigam ist, und die Copulation verrichtet wird, keine Gebür fordern könne, solches auch vice versa, wenn nemlich die Aufpuzung in loco copulationis geschiehet, nicht anders statt haben soll.

Diese Unsere Verordnung habet ihr sämmtlichen Ehrn = Predigern in euren Dioecesen gehörig Kund zu machen und über die Befolgung derselben genau zu halten. An dem 2c. Und Wir 2c. Schwerin, den 20. Januar 1772.

Friederich, H. z. M.

An Ehrn = Superint. Menckel
zu Schwerin.

34.

Vom 19. December 1772.

„Ueber die Einrichtung der Kirchen = Begräbnißlocale auf dem Lande.“

Friederich, H. z. M. Unsern 2c. Wohlwürdiger 2c. Mit Bezug auf Unsern unterm 30sten Juli v. J. an euch ergangene Verordnung, die Beysetzung der Leichen in offenen Begräbniß = Capellen innerhalb der Kirchen in Unsern Städten betreffend, fügen Wir euch hiedurch gnädigst zu wissen, was maassen Wir auch in Ansehung der in Unseren Land = Kirchen befindlichen Begräbniß = Dexter und Capellen, nach genommenen unterthänigsten Erachten Unserer Ritter = und Landschaft, mit landesväterlicher Sorgfalt auf solche Veranstaltungen Bedacht genommen haben, wodurch es möglichst zu verhindern stehet, daß die Gesundheit der die Kirche besuchenden Persohnen nicht durch schädliche Ausdünstungen der Verstorbenen in Gefahr gesezet werde.

Es sollen nämlich die in Unseren Land = Kirchen befindlichen hohlen Begräbniße nicht nur mit Bohlen belegt, sondern noch überdieß jedesmahl mit Steinen, auf Kosten der Eigenthümer, wieder bepfla-

stert werden, so oft künftig jemand eine Leiche darin aufstellen läßt. Wo offene Begräbniß=Capellen in der Kirche selbst vorhanden sind, soll die Beisetzung der Leichen in selbigen über der Erde nicht weiter gestattet, sondern der Sarg mit dem verbliebenen Körper sofort bei der Leichen=Bestattung in die Erde gesenket werden. Nur in denjenigen in oder an den Kirchen belegenen Capellen, welche von der inwendigen Seite der Kirche keinen Eingang, noch Oeffnung haben, sondern deren Thür von außen herein gehet, mögen die Leichen in Särgen aufgestellt werden und bleiben: daher alle diejenigen, welche dieses verlangen, schuldig und angewiesen sein sollen, daferne ihre Begräbniß=Capellen bisher von der inneren Seite der Kirche einen Eingang gehabt haben, zuvor diesen Eingang zumauern, und dagegen eine von außen hereingehende Thür zur Capelle machen zu lassen. Wäre indessen der besondere und höchst seltene Fall vorhanden, daß die Eröffnung einer Thür zur Begräbniß=Capelle von der äußeren Seite der Kirche wahre und sehr große Schwierigkeiten hätte; so soll es in solchem Fall, sonst aber unter keinerlei Vorwand, genügen, wenn der Eingang aus der Kirche in die Capelle mit gedoppelten wohlleinpaffenden Thüren verwahret wird.

Hiernach habt ihr, wie Wir euch in Gnaden hiedurch aufgeben, sämmtliche Unsere zu euren Superintendenturen gehörige Ehrn=Prediger in Unserm Nahmen zu befehligen und zu instruiren, auch selber darauf, daß Unsere höchste Willens=Meinung hierin schuldigst befolget werde, zu achten.

An dem 10. Schwerin den 19ten December 1772.

Friederich, H. z. M.

35.

Vom 15. April 1773.

„Ueber die Competenz des Consistorii, und über die dorthin zu machenden Anzeigen.“

Friederich, H. zu M. 10. Unsern 10. Wir haben mißfällig vernommen, daß hin und wieder in Unseren Landen manche Vorfälle so wohl in den Gemeinden überhaupt, als bei der Geistlichkeit insonderheit, welche zur Cognition Unseres verordneten Consistorii gehören, entweder ganz unangezeigt gelassen, oder auch bei einem Unserer Landes=Gerichte anhängig gemacht werden. Wann wir aber Unser Consistorium, als ein Landes=verfassungsmäßig bestehendes Geistliches und Kirchen=Gericht, bei aller der Autorität und Wirksamkeit wollen erhalten wissen, welche demselben nach Vorschrift Unserer Landes=Gesetze zukömmt, zu solchem Ende auch dieses Unser geistliches Gericht unter heutigem dato dahin, aufs neue landesherrlich instruirt haben, daß selbiges, in Gemäßheit der zu seiner genauern Bestimmung und Einschränkung vorhin ergangenen Landesherrlichen Verordnungen, in allen ad Doctrinalia, Cereimonialia und Disciplinaryia gehörigen Fällen, mit Ausschließung aller

Civil-Gerichte, die alleinige summarische Cognition und Entscheidung haben, auch alle eigentliche Ehe-Sachen und Irrungen zwischen Verlobten oder Eheleuten zuerst untersuchen, selbige in der Kürze gütlich oder rechtlich hinlegen, und dergleichen Sachen nur so dann, wenn sie in formam processus civilis bei der Untersuchung ausschlagen, an Unsere Landes-Gerichte verweisen, in causis stupri, adulterii et incestus hingegen, nach Vorschrift, des Landesgrundgesetlichen Erbvergleichs §. 416. mit den weltlichen Gerichten in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen concurrentem Jurisdictionem ausüben solle; so ist es Unser landesherrlicher gnädigst-ernstlicher Wille, daß in vorerwähnten Objectis Consistorii die erforderliche Denunciation, wenn die Sache ein Mitglied der Gemeine betrifft, von dem Ehrn-Pfarrer wenn sie aber Prediger oder Schulbedienten angehet, von dem competirenden Ehrn-Superintendenten, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Ehrn-Praeposito und dessen Kirchen-Craise die Contravenienten gehören, Unserm Consistorio unmittelbahr und ungefümt geschehe. Nur in Ansehung Unserer Domonial-Amts-Unterthanen lassen Wir es vor der Hand noch bei Unserer Verordnung vom 8ten August 1760, mithin dabei bewenden, daß in derselben Matrimonial-Sachen zuerst von Unsern Beamten die Untersuchung geschehe. Wodanächst aber, nach instruirten Acten, Unser Consistorium entscheiden und verfügen soll. Hiernach habt ihr also euch nicht nur für eure Persohn genau zu achten, sondern auch diese Unsere höchste Willens-Meinung den Ehrn-Präpositis und Ehrn-Predigern eurer Diöcesen zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung behörig kund zu machen. An dem 12. Und Wir 12. Schwerin den 15ten April 1773.

Friederich, H. z. M.

An den Ehrn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

36.

Vom 3. Julij 1773.

„Ueber Synoden und Synodal-Fuhren.“

a.

Friedrich, H. z. M. 12. Unsern 12. In Verfolg Unseres Rescripti in Betreff der von Unsern Ehrn-Predigern jährlich zu haltenden Synodal-Versammlungen, communiciren Wir euch sowohl Unsere, dem Engern Ausschuss in dieser Gelegenheit sub hodierno zugehende Antwort, als auch die wegen der Kirchspiel-Fuhren für die, keine eigene Anspannung habenden Ehrn-Prediger, an Unsere Cammer erkannte Verordnung hierüber abschriftlich zu eurer Nachricht und zur weiteren Mittheilung an die euch untergebenen Ehrn-Präpositos und Ehrn-Prediger. Wir 12. Schwerin, den 3ten July 1773.

An den Ehrn-Superintendenten Menckel hieselbst.

b.

Friedrich, H. z. M. 1c. Unfern 1c. Es ist verlesen, was ihr in der erfordernten unterthänigsten gutachtlichen Vernehmlassung, die zu den jährlichen Synodal-Versammlungen Unserer gesammten Ehrn-Prediger zu leistenden Führen und Beiträge aus den Kirchen aerariis betreffend, unterm 25. Febr. d. J. submissfest vorgestellt habt. Wir lassen euch darauf hiedurch gnädigst unverhalten sein, was maassen Unsere landesväterliche Absicht bloß dahin gehe, die bisher verabsäumten heilsamen Synodal-Versammlungen der Ehrn-Geistlichkeit in Unserem Lande dem Zweck ihrer in der Kirchen und Superintendentur-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß, zur Befestigung der reinen evangelischen Lehren, zu Vorbeugung aller Irrungen und Unordnungen der Prediger und Gemeinden und sonderlich zur Verbesserung des Schulwesens jährlich wiederum halten zu lassen.

Mit Dingen, welche, nach der Landesfürstlichen Resolution vom Jahre 1686 ad Gravamina ecclesiastica, in solchen Synodal-Versammlungen nicht erörtert werden sollen, sind Wir diese Zusammenkünfte zu beladen so wenig gemeinet, daß Wir vielmehr auf die erste Anzeige die dabei etwa einschleichenden Mißbräuche untersagen und abstellen, überhaupt auch im Voraus euch dasjenige gnädigst eröffnen werden, was Wir etwa künftig dabei zweckdienlicher einzurichten oder abzuändern für gerathen erachten mögten.

Bis dahin bleibt es in dieser Angelegenheit bloß bei der Vorschrift vorgedachter Unserer Landes-Kirchen-Gesetze; gleich denn auch in Betreff der erforderlichen Führen und Defrayungskosten die Kirchenordnung Fol. 1463 im Wesentlichen schon dasjenige bestimmt, was Wir deshalb wieder im Gange zu bringen gedenken, und zu solchem Ende euch in Gnaden eröffnet haben.

Wir sehen daher nicht ab, wie es hiebei eines besondern neuen Vortrags der Sache zum gemeinsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschaft bedürfen sollte, da hier überall nicht von einer neuen Einrichtung, sondern nur eine Wiederherstellung einer uralten aus der Acht gelassenen heilsamen Anstalt die Frage ist. Und Wir gewärtigen daher zu unverzüglicher allgemeiner Einführung derselben, eure förderksamste beistimmige unterthänigste Erklärung in Gnaden, womit 1c. Schwerin, den 3ten July 1773.

An den Engern-Ausschuß.

c.

Friedrich, H. z. M. 1c. Unfern 1c. Da Wir gnädigst wollen, daß Behuf der von der ganzen Ehrn-Geistlichkeit in Unseren Landen jährlich in ihren Kirchen-Kreisen zu haltenden Synodal-Versammlungen, denjenigen Ehrn-Predigern, welche keine eigene Anspannung haben, von ihren gesammten Eingepfarrten eine Kirchspiel-Fuhr jährlich dahin

geleistet werden soll; so habt ihr, wie Wir euch hiedurch gnädigst aufgeben, Unsere sämtlichen Beamten zu befehligen, daß sie in solchem Fall den Ehrn-Predigern auf ihr Ersuchen die Kirchspiel-Fuhr nach der deshalb gewöhnlichen Ordnung, auch von Unsern eingepfarrten Domanal-Untertbanen unweigerlich und prompt anweisen sollen. An dem 10. Und Wir 10. Schwerin, den 3ten July 1773.

An die Cammer *).

Friedrich, H. z. M.

37.

Vom 28. Julii 1773.

„Ueber das Fordern von Beicht- und Confirmations-Scheinen.“

a.

Friederich, H. z. M. 10. Unsern 10. Von Unserer Verordnung vom 4ten September v. J. soll, dem Vernehmen nach, jezo der Mißbrauch gemacht werden, daß verschiedene Ehrn-Prediger, nicht von den aus entfernten Gegenden neuankommenden ganz unbekanntem Leuten alleine, auch nicht von denen, die sich mit den in 8 pho. 485 des Landes-Vergleichs erwähnten Bescheinigungen zu legitimiren nicht vermögen, noch auch, von so jungen Leuten alleine, deren Alter es zweifelhaft macht, ob sie schon confirmiret sein mögten, die Production eines Beicht- und resp. Confirmations-Scheins verlangen, sondern daß der gleichen Scheine von allen, wenn gleich noch so bekantem Leuten, aus jeder benachbarten Gemeine, ohne Unterschied des Alters zuweilen noch außer den in §. 485 des Landes-Vergleichs erwähnten Bescheinigungen gefordert, und für jeden Schein wenigstens 4 ß verlangt werden.

Wir befehlen euch daher mit abschriftlicher Communication Unserer unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift an Unsern Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Kesler schon sub dato den 25ten Nov. a. p. ergangenen Declaratorii hiemit gnädigst, Unsere euch untergebene Ehrn-Präpositos und Ehrn-Pastores, besonders außerhalb Unserer Fürstenthums Schwerin für eine solche landesvergleichswidrige Mißdeutung Unserer Anfangs gedachten Verordnung zu warnen. An dem 10. Und Wir 10. Schwerin den 28ten Juli 1773.

An den Ehrn-Superint. Menckel
hieselbst.

b.

Friederich, H. z. M. 10. Unsern 10. Wir verhalten euch, auf eure unterthänigste Anfrage, in Betreff der Confirmations- und Beicht-Scheine, daß solche von allen aus einer ganz fremden Gemeine kommenden jungen Leuten, deren Alter die Muthmaßung giebet, daß sie entweder noch

*) Diese Behörde erließ unterm 6. August 1773 den besfalligen Befehl an ihre Beamte.

gar nicht, oder doch nur erst vor kurzen confirmiret worden sein können bei ihrer Meldung zur Communion, zu begehren sind, Beicht-Scheine aber nur von denjenigen neuankommenden in der Gemeine gefordert werden müssen, welche sich mit den in §. 485 des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs erwähnten Bescheinigungen zu legitimiren, nicht vermögen. Wornach ic. Und Wir ic. Schwerin, den 25ten November 1772.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath und Echn-Superint.
Kessler zu Güstrow.

38.

Vom 14. November 1774.

„Am Erndtebankfeste werden die Becken für die Prediger-Wittwen gesetzt.“

Friedrich, H. z. M. ic. Auf Abschriftl. hiebei kommende unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Echn-Präp. Schachschneider zu Crivitz und Unsers Echn-Past. Böckler zu Sanitz qua Provisorum der Mecklenb. Wahrenschen Prediger Wittwen-Casse befehlen wir euch hiemit gnädigst: Unserer unterm 7. Junii a. e. an euch erlassenen Verordnung hinführo solchergestalt unterthän. resp. Folge zu leisten und leisten zu lassen, daß die Aussetzung der Becken zu dem Behuf qs. an dem gewöhnlichen Erndte Dankfeste geschehen müsse: wohingegen es im übrigen sowohl überhaupt, als insonderheit in dem Punct der jedesmal noch vor Weihnachten zu beschaffenden Einsendung der dadurch aufkommenen Gelder nebst den Beiträgen an die Echn-Präpositos bei der buchstäblichen Vorschrift jener unserer Verordnung nach wie vor sein Bewenden behält. An dem ic. Schwerin den 14ten Nov. 1774.

Friedrich, H. z. M.

39.

Vom 16. December 1775.

„Vom Absingen vor'm Altare.“

Friedrich, H. z. M. ic. Es ist bisher in Unsern Landen ordnungsmäßig und gebräuchlich gewesen, daß von Unsern Echn-Predigern die Gebote, Einsetzungs-Worte ic. vor dem Altar abgesungen sind. Da aber das gute Singen eine Gabe der Natur ist, welche Niemand sich selbst zu geben vermag, wenn er auch gleich sonst der beste und erbaulichste Prediger ist; so sind Wir der gnädigsten Entschliegung geworden, auf das Absingen nicht ferner zu bestehen, vielmehr befehlen Wir euch hiemit gnädigst, sämtlichen Echn-Präpositis und Predigern eurer Diöcese in Unserm Namen zu declariren, daß sie sich hierin

keinen Zwang anzuthun hätten, sondern daß Wir es einem jeden gestattet, wenn er fände, daß er keine gute Stimme hätte und die Collecte und was sonst bisher vor dem Altar hat abgesungen werden müssen, nicht harmonisch und so, daß es zur Erbau- und Erweckung beitragen könnte, singweise herzubringen vermögte, solches nur bloß abzulesen. An dem 10. Schwerin den 16. Decbr. 1775 *).

Friedrich, H. z. M.

An Consistorial-Rath und Superint.

Fiedler zu Dobberan.

40.

Vom 14. October 1776.

„Von Einsendung der Listen der Eingepfarrten.“

Friedrich, H. z. M. 10. Unsern 10. Da Wir es in mancherlei Betracht, diensam und von Nutzen erachten, nach dem Gebrauch in andern Ländern, jährlich davon unterrichtet zu werden, wie viele Personen in Unseren gesammten Herzog-Fürstenthümern und Landen, jedes Jahr hindurch geböhren, copulirt und gestorben sind, solchem nach die Entschliessung gefaßt haben, davon aus allen Unseren Superintendenturen, wie auch von Unserm Ministerio zu Rostock auch von Unserm Ehren-Hof-Prediger und weniger auch nicht von den Ehren-Geistlichen zu Bügow und den Catholischen hieselbst und Schwerin von Jahr zu Jahr ein vollständiges Verzeichniß an Unsere Regierung einsenden zu lassen; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: es förderfam zu verfügen, daß alle Prediger in den Städten sowol als auf dem Lande eures Kirchenkreises sofort nach Ablauf des Kirchenjahres und längstens noch vor Weihnachten eines jeden Jahrs sothanes Verzeichniß vollständig und richtig jeder an seinen ihm vorgesezten Ehren-Präpositum einschicken, und die Präpositi hinwiederum die an sie gekommene Verzeichnisse unverlängt wiederum an euch übermitteln müssen, wonächst Ihr sodann sothane euch zugefertigte Verzeichnisse aus eurer ganzen Superintendentur zu Unserer Regierung einzuliefern habet. Und so ernstlich Wir es wollen, daß diese Unsere Willensmeinung unnachbleiblich erfüllet, zu solchem Ende also gegen das bevorstehende Weihnachtsfest die Verzeichnisse von Advent 1775 bis zum Advent 1776 bei Unserer Regierung eingegangen sein sollen; so nachdrücklich habt ihr eure untergebene Geistlichkeit zur treuen Beobachtung dieser ihr hiemit aufgelegten Pflicht zu ermahnen, und auch daraus, daß selbige nicht vernachlässiget werden zu halten.

Uebrigens haben Wir auch zur Erleichterung der an sich gar geringen Mühe, und damit ein jeder wisse, wie er seine Specification

*) Es findet sich dieselbe Verordnung auch vom 27sten Decbr. 1775 datirt.

einzurichten habe, das Schema hieneben anschließen lassen, wornach alle Verzeichnisse einformig gebildet werden sollen. Schwerin den 14ten October 1776.

Friederich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath und Ehren-Superint.
Fiedler zu Doberan.

S c h e m a .

Von Advent 1775 bis Advent 1776 sind in dem Kirchspiel zu N.

1) Geböhren (hier stehet die Zahl).

Darunter sind:

Knaben (deren Zahl).

Mädgens (deren Zahl).

Unter ihnen waren:

Zwillinge — — — — —

Findelkinder — — — — —

Todtgeböhren — — — — —

Gleich nach der Geburt gestorben

} Zahlen

2) Gestorben (Zahl).

Darunter sind:

Mannspersonen } Zahlen.

Frauenspersonen } Zahlen.

und zwar:

an Kinderblattern

ertrunken

vom Wetterstrahl

sonst verunglückt

an epidemischen Krankheiten

Kindbetterinnen

70 Jährige und darüber, NB. hier wird die Zahl der Jahre angezeigt.

} Zahlen

3) Copulirte

Darunter sind:

Wittwer } Zahlen.

Wittwen } Zahlen.

41.

Vom 13. April 1778.

„Von der Steuerpflichtigkeit kirchlicher Häuser.“

Friederich, H. z. M. v. Wir bestimmen hierdurch gnädigst, daß wann die Kirche ein Wittwen-Haus an einen privatem verkauft, als-

dann der mit dem Hause verknüpfte nexus immunitatis aufhören soll; wann hingegen das *pium corpus* ein contribuables Haus ankauft, so bleibet solches nach §. 498 des Landesvergleichs, steuerpflichtig, wogegen Wittwenhäuser, insoferne sie schon im Normaljahre 1700 der Kirchen-Deconomie gehörten, steuerfrei bleiben, auch wann solche zur Miethe von einem *conductore* bewohnt werden, welcher der Consumtions- und Nahrungs-Steuer unterworfen ist; umgekehrt aber kann ein Haus nicht von der Haus-Steuer dadurch frei werden, daß eine Person aus der Geistlichkeit solches bewohnt. Wann also ein Pfarrwittwenhaus nicht schon vor anno 1700 zur Kirche gehört hat, so kann dessen Uebertragung oder Vermietung an eine Person aus dem Clerus, keine Immunität von der Haussteuer bewirken.

Für die Haussteuer ist übrigens der Eigenthümer des Hauses der Steuerstufe verhaftet, mithin bei steuerbaren Kirchenhäusern die Kirche oder Deconomie. Wir u. Schwerin den 13. April 1778.

Friedrich, H. z. M.

42.

Vom 20. März 1780.

„Ueber die Denunciations-Pflicht der Geistlichen.“

Friedrich, H. z. M. u. Unsern Echn-Superintendenten und Consistorial-Rath Martini wird hiedurch gnädigst befehliget, sowohl jetzt als künftig, jedesmal ohne Verzug diejenigen, etwa in seiner Diöcese vorhandenen Personen, welche in offenkundiger Verachtung des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente oder sonst in ärgerlichen Laster leben, bei Uns anzuzeigen und zu dem Ende den respectiven Echn-Prädicern Behufige aufzugeben. Ludwigslust, den 20. März 1780.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath Martini.

43.

Vom 6. März 1781.

„Bestätigung der Leichen-Beitrags-Gesellschaft der Geistlichkeit.“

Wir Friedrich, H. z. M. u. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, und sonst Männiglich: Als Uns der Würdige und Wohlgelehrte, Unser lieber Andächtiger und Getreuer Echn-Präpöstitus Böckler zu Sanitz, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt unter der Echn-Geistlichkeit in Unseren Landen, nach einem von ihm ausgearbeiteten Plan, eine Leichen-Gesellschaft zum Stande gekommen, welche nämlich sich über eine gewisse Einrichtung vereinbaret, durch welche,

beim Absterben eines Mitgliedes, den Hinterbleibenden desselben die Trauer- und Beerdigungs-Kosten erleichtert werden mögten; Und derselbe dabei, mit Einreichung der verfassten Gesellschafts-Artikeln, submissesst gebeten, Wir geruheten gnädigst, solche zu confirmiren; Daß Wir darauf diesem Gesuch in Gnaden Statt gegeben, mithin die originaliter hiebei gehesteten, auch ad acta gelegten Gesellschafts-Artikeln der Leichen-Beitrags-Gesellschaft unter Unserer Ehrn-Geistlichkeit Landesherrlich genehmiget und bestätigt haben. Thun auch solches hiemit, soviel aus Landesfürstlicher Höchster Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, Kraft dieses nochmals wissent- und wohlbedächtlich, dergestalt und also, daß die bemeldete Gesellschaft im Ganzen, und jedes Mitglied insonderheit bei solchen Gesellschafts-Statuten *) und bei den daraus habenden Rechten geschützet und gehandhabet werden soll. Uebrigens aber Uns und Hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insignel. Schwerin, den 6ten März 1781.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

*) Diese lauten wie folget:

§. 1.

Es werden in dieser Trauer-Gesellschaft nicht nur diejenigen Personen aufgenommen, welche einen Zutritt zu der Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft haben, wenn sie auch nicht wirklich bei derselben interessirt sind, sondern auch die Küster und Land-Schulmeister.

Doch werden von der Aufnahme ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche an Orten leben, wo ansteckende Seuchen grassiren, und zwar so lange, als dieses Uebel fort dauert.
- 2) Personen, so unter 15 und über 45 Jahr alt sind, es sei denn, daß letztere Glieder der Wittwen-Pflege-Gesellschaft sind, als welche bis zum 55ten Jahr incl. das Recht zum Beitritt haben; wenn sie nämlich in dem ersten Jahre der Errichtung dieses Instituts sich dazu entschließen. Nur kann diesen letzteren nicht mehr als ein Dreifaches Todtengeld verstattet werden. Nach verfloßnenem Jahr werden von den jetzigen Mitgliedern der Wittwen-Pflege-Gesellschaft keine mehr angenommen, die ihr 45tes Jahr zurückgelegt haben. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Wittwen, die schon bei der Wittwen-Casse in Pension stehen.

§. 2.

Welche Genossen der Trauer-Gesellschaft werden wollen, müssen sich die bei dem Vorsteher auf Michaelis, welches der beständige Reception-Termin sein soll, desfalls melden. Der Recipiendus hat bei seiner Reception folgende Erfordernisse zu berichtigen:

- 1) Er muß sein Alter, oder das Alter derjenigen Person, welcher er ein Trauergeld versichern will, durch einen glaubwürdigen Geburtschein bewahrheiten, oder wenn solcher nicht zu erhalten stehet, darüber an Eidesstatt eine schriftliche Versicherung von sich stellen. Wer schon ein Mitglied der Wittwen-Pflege-Gesellschaft ist, darf so wenig für sich als für seine Ehegenossin einen Geburtschein einsenden.
- 2) Muß er durch ein förmliches Attestatum von einem erfahrenen Medico, welches von zweien Mitgliedern aus der Gesellschaft oder von seinem Beichtvater mit Hand und Siegel bestätigt ist, seinen guten Gesundheitszustand bescheinigen, dergestalt,

daß er nicht krank und Bettlägerig, auch mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, z. E. Schwindsucht, Wassersucht u. dgl. behaftet, oder seit kurzem behaftet gewesen sei, sondern, so viel man äußerlich urtheilen kann, bei völligen Leibes- und Gemüthskräften sich befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte ordentlich abzuwarten vermögend sei.

Nicht weniger muß in diesem Attest bescheiniget werden, daß an dem Orte, wo ein Competent wohnt, keine epidemische Krankheiten grassiren.

Ein solches Attest wird auch von denen gefordert, die bereits in der Wittwen-Verpflegungs-Societät stehen, wenn sie dieser Gesellschaft beitreten wollen.

Sollte man in der Folge erfahren, daß jemand den Vorsteher mit unrichtigen Zeugnissen hintergangen hätte, so verliert derselbe eben dadurch seinen Antheil an der Cassé, und alle geleisteten Beiträge.

- 3) Muß er anzeigen, wie viel Portionen er sich bei der Cassé verschreiben lassen wolle.
- 4) Muß er, ehe er den Receptions-Schein empfähet, sechszehn Schill. R. $\frac{2}{3}$ oder schwer Courant auf jedes Antheil Todtengeld, so er sich bei der Cassé versichern läßt, als ein Antrittsgeld, und nebst diesen den jährlichen Beitrag Postfrei einsenden.

§. 3.

Es kann aber ein jeder, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere, wenn sie nur receptionsfähig sind, sich ein beliebiges Todtengeld versichern. So kann der Mann für seine Frau, und die Aeltern für ihre Kinder einsetzen, und es stehet einem jeden frei, auch für einen Fremden, wenn er aus dem geistlichen Stande ist, in diese Trauer-Cassé einzulegen.

§. 4.

Ein jedes neue Mitglied empfängt, wenn es alles gesetzmäßig geleistet hat, einen gedruckten Receptions-Schein von dem Vorsteher der Cassé, welchen seine Erben, wenn sie das versicherte Trauergeld für ihren Erblasser ziehen wollen, an den Vorsteher wieder zurückgeben müssen.

§. 5.

Ein Einfaches Todtengeld bestehet in zehn \mathcal{R} R. $\frac{2}{3}$; weniger zu nehmen stehet nicht frei. Es kann aber bis zu Fünffach und also zu fünfzig \mathcal{R} , aber vor der Hand nicht höher, genommen werden. Halbe Portionen werden so wenig verstattet, als es einem Interessenten erlaubt ist, ihre bereits bei der Cassé versicherten Antheile, nach gescheneher Reception, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 6.

Für ein jedes Einfache Todtengeld von zehn \mathcal{R} zahlet der Interessent seinen jährlichen Beitrag nach dem Verhältniß seines Alters, nach Maßgabe der hinten angefügten Tabelle. Z. E. ein 30jähriger giebt jährlich für ein Einfaches Todtengeld 10 \mathcal{R} 9 \mathcal{D} . Für ein Zweifaches 21 \mathcal{R} 6 \mathcal{D} . Für ein Dreifaches 32 \mathcal{R} 3 \mathcal{D} . Für ein Vierfaches 43 \mathcal{R} , und für ein Fünffaches 1 \mathcal{R} 5 \mathcal{S} , alles in neuen Drittel Stücken, oder in schwerem Courant, welches den R. $\frac{2}{3}$ Stücken gleich geachtet wird. Wobei aber zu merken ist:

- 1) Daß das Jahr des Alters, darin ein Interessent bei seinem Eintritt stehet, für voll gerechnet wird.
- 2) Daß ein jeder nach den Jahren, darin er bei seinem Eintritt stehet, auf seine übrige Lebenszeit steuert.

§. 7.

Sollten bei eintretenden epidemischen Krankheiten die Sterbefälle in der Gesellschaft häufiger als gewöhnlich entstehen, und zwar so, daß die Cassé mit einer Gefahr bedrohet würde; so müssen es sich die Interessenten gefallen lassen, etwas mehr an jährlichem Beitrage zu geben, als die Tabelle erfordert; welches aber doch nur in einigen Schillingen bestehen, und nur so lange als die Epidemie währen, gefordert werden wird.

§. 8.

Auf Michaelis (dieser Termin wird besonders zur Bequemlichkeit derer, die bei der Wittwen-Pflegeschafft interessiren, ein für allemal festgesetzt) müssen jährlich die Beiträge an den Vorsteher unmittelbar oder durch den Bevollmächtigten prompt und Postfrei eingesandt werden, von welchen sie auf ihre Kosten die Quittungen zurück erhalten, Wer vor nächstkommennden Weihnachten seinen Beitrag nicht zur Cassé besorget hat, ist schlechthin, excludiret. Nur den Genossen der Wittwen-Pflegeschafft, wird die im §. XII. der Befehle bestimmte Nachsicht, jedoch mit Beibehalt der daselbst ratione der zur Wittwen-Cassé zu leistenden und verabsäumten Beiträge festgesetzten Strafe, verstattet.

§. 9.

Tritt ein Interessent aus der Societät, so muß er das, was er bisher zur Cassé gegeben, zurücklassen, sowohl an Antrittsgelbern als an Beiträgen.

§. 10.

Damit den Interessenten die Transmissions-Kosten nicht zu sehr erschweret werden; so können mehrere Mitglieder, die in einer Gegend wohnen, einen Mandatarium unterschickend, der die Gelder von ihnen einhebet, sie darüber quitiret, und nächst dem die erhobenen Gelder auf einmal franco an die Behörde einsendet und dagegen eine General-Quittung empfähet.

§. 11.

Sobald ein Interessent stirbt, und seine Erben oder die die Bestattung seines Leichnams auf sich haben, den Receptions- und Todtenschein, letztern von dem Beichtvater des Verstorbenen, an den Vorsteher frei einsenden, erhalten sie ungesäumt, jedoch auf ihre Kosten, das Todtengeld, welches dem Verstorbenen bei der Cassé versichert, ohne den geringsten Abzug. Im Fall sie wegen ihrer weiten Entfernung von dem Vorsteher dasselbe nicht sogleich erhalten können, so dürfen sie nur an einen Freund, der ihnen solches vorschieset, eine Assignation ausstellen und ihm den Receptions-Schein behändigen. Sobald selbiger beide Stücke dem Vorsteher zuschicket, wird ihm unaufhältlich das Vorgeschoffene ausbezahlet.

§. 12.

Sedoch wird vorstehender §. dahin litimiret: Wenn ein Interessent binnen den ersten zwei Jahren seines Eintritts Todes verfähret; so wird für ihn das Todtengeld, worauf er in die Cassé eingesehet hatte, nicht bezahlet, sondern seine Erben erhalten nur das, was der Verstorbene bei seinen Lebzeiten bei der Cassé gesteuert hat, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen-Berechnung wieder zurück. Dahingegen wer z. E. Michaelis 1780 eingetreten ist, und stirbt nach Michaelis 1782, dessen Erben erhalten das verschriebene Todtengeld.

§. 13.

Die Aufsicht über dieses Trauer-Pfennings-Institut, führet der jederzeitige Vorsteher der Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft nebst seinen zween Assessoren. Ersterer recipiret die neuen Mitglieder, führt die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Cassé, die allezeit für sich separat bleibt, zahlt das jährliche Todtengeld an die Behörde, und besorgt überhaupt, was die Erhaltung und Verbesserung des Instituts befördern kann. Letztere, nämlich die Assessores, revidiren jährlich die Rechnung, und zwar alsdann zugleich, wenn die Wittwen-Cassen-Rechnung aufgenommen wird. Der Vorsteher sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere zinsbare Belegung der erübrigten Gelder.

Damit aber den Genossen die Sache aufs möglichste erleichtert werde, so ist es nöthig, daß auch der zweite Vorsteher der Wittwen-Pflegschaft auf solche Weise bei der Administration dieses Instituts concurriré, daß er von den Interessenten aus seinen Circuln, sie mögen bei der Wittwen-Pflegschaft interessiren oder nicht, die Beiträge gegen Quittung einhebe und sie zugleich nebst den Geldern der Wittwen-Cassé an den ersten Vorsteher gegen Empfangschein einhändig.

§. 14.

Da es auch billig ist, daß diejenigen, die die Administration der Cassé besorgen, auch für ihre Mühwaltung einige Vergeltung erhalten, obgleich dieselbe ihrer Mühwaltung nicht angemessen sein kann, und sie sich mehr aus Liebe für das allgemeine Beste, als um Gewinnstes willen, sich diesem Geschäfte unterziehen müssen; so wird dem Vorsteher dieses Instituts nebst dem Antrittsgelde, auch der jährliche Beitrag, für ein Vierfaches Trauergeld von 40 R ; dem zweiten Vorsteher der Wittwen-Pflegschaft das Antrittsgeld und der jährliche Beitrag für ein Dreifaches Trauergeld von 30 R ; und einem jeden der beiden Assessoren nebst dem Antrittsgelde der jährliche Beitrag für ein Zweifaches Trauergeld von 20 R erlassen, und zwar auf ihre eigenen Personen. Nehmen sie mehrere Portionen, so müssen sie dafür Tabellenmäßig steuern. Leget aber einer von denselben seine Function nieder, so muß er, wenn er ein Interessent bleibet, fernerhin wie andere Interessenten seine Beiträge bezahlen. Doch kann er in diesem Fall seine Portionen beliebig vermehren oder vermindern. Nur wenn er Ersteres erwählet, muß er nicht über 45 Jahre alt sein. Außer obigen bekömmt auch der Vorsteher der Cassé noch jährlich zwey R für Bewirthung der Assessoren bei Aufnahme der Rechnung, und Einen R zu Schreibmaterialien.

§. 15.

Damit die Interessenten einige Nachricht von dem jederzeitigen Zustand der Cassé haben mögen; so soll jährlich von dem Vorsteher ein Avertissement an diejenigen, die an der Wittwen-Pflegschaft Antheil haben, nebst dem Avertissement, das die Wittwen-Cassen-Angelegenheiten anbetriefft, eingesandt werden, wo ein jeder Interessent dieses Trauer-Instituts sich leicht belehren lassen kann. In diesem Avertissement soll die Anzahl der Mitglieder und der Pensionen, worauf dieselben eingesetzt haben, das Vermögen der Cassé und der Sterbefälle, die in dem verflorbenen Jahre entstanden sind, angezeigt werden.

§. 16.

Sollten zweifelhafte Fälle entstehen, so wird es in Ansehung derselben also gehalten, wie bei der Wittwen-Pflegschaft. Müssen deshalb Missiven ausgefertigt werden, so gehen dieselben nur allein an die Genossen der Wittwen-Pflegschaft. Was diese beschließen, müssen auch die übrigen genehmigen.

§. 17.

So wird es auch gehalten, wenn der Vorsteher nöthig befinden sollte, über einige Verbesserung dieses Instituts mit der Gesellschaft zu conferiren.

Tabelle
wonach die jährliche Trauer-Pfennigs-Beisteuer zu bezahlen ist.

Alter des Interessenten.	Sährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 R^{fl} .	Alter des Interessenten.	Sährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 R^{fl} .	Alter des Interessenten.	Sährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 R^{fl} .	Alter des Interessenten.	Sährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 R^{fl} .	Alter des Interessenten.	Sährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 R^{fl} .
Sahre.	ß Sch.	Sahre.	ß Sch.	Sahre.	ß Sch.	Sahre.	ß Sch.	Sahre.	ß Sch.
15	7	25	9	35	13	45	19	55	21
16	7	26	9	36	13	46	20	56	22
17	7	27	10	37	14	47	21	57	23
18	7	28	10	38	14	48	22	58	24
19	8	29	10	39	15	49	24	59	25
20	8	30	10	40	15	50	26	60	26
21	8	31	11	41	16	51	28	61	27
22	8	32	11	42	17	52	30	62	28
23	9	33	12	43	17	53	33	63	29
24	9	34	12	44	18	54	36	64	30

44.

Vom 10. August 1782.

„Von Auseinsetzung mit Kindern früherer Ehen bei weiteren Verheirathungen, und der den Predigern obliegenden Anzeige von Sterbefällen.“

Friedrich, H. z. M. ic. Unfern ic. Wohlwürdiger ic. Schon nach Unserer Verordnung vom 18. Febr. 1771 *) soll kein Wittwer und keine Wittwe, wenn sie zur anderen Ehe schreiten wollen, proclamirt, vielweniger also copulirt werden, ehe und bevor sie einen Schein ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen gescheneher Auseinsetzung mit den Kindern voriger Ehe produciret haben und solche Verordnung ist unterm 19. Febr. 1781 *) dahin erweitert, daß die Ehn-Prediger, so oft ein Sterbefall sich ereignet, wo eine Bevormundung Minderjähriger, oder eine Curatel abwesender Erben nöthig sein würde, davon allemal der competirenden Obrigkeit sofort Anzeige machen sollen; gleichfalls vernehmen Wir ungerne, daß solcher gemachten Verfügung bisher wenig oder gar nicht nachgelebet worden. Es wird auch daher nochmalen hiemit gnädigst aufgegeben, dieser landesherrlichen Anordnung überall außs genauste nachzukommen, dergestalt, daß ohne Unterschied, ob Landesgericht oder Untergerichte die competirende Obrigkeit der sich wieder verheirathenden Personen, oder der minderjährigen, blödsinnigen und abwesenden Erben sein mögen, darnach verfahren und zwar so viel Unsere Landesgerichte betrifft, dem nächsten Landesgericht binnen 8 Tagen nach dem Tode des Erblassers die befohlene Anzeige gemacht werde. Uebrigens habet ihr auch diese Unsere erneuerte Verordnung allen Ehn-Predigern eurer Superintendentur zur Nachachtung mitzutheilen. An dem ic. Schwerin, den 10. Aug. 1782.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini.

45.

Vom 24. Januar 1789.

„Ueber Synodal-Verhandlungen u. s. w.“

Friedrich Franz, H. z. M. ic. Unfern ic. Wohlwürdiger ic. Wir haben aus den von Euch unterthänigst erstatteten Synodal-Berichten wahrgenommen, daß die Ehn-Prediger bei und auf den geistlichen Versammlungen, welche doch im Grunde einen ganz andern Zweck haben, häufig Specialangelegenheiten ihrer Kirchen und Pfarren, als Bauten und Reparaturen, auch Beiträge der Eingepfarrten zu denselben, minder nicht solche Beschwerden, die ihr eigenes Privat-Interesse als Messkorn und dergleichen mehr betreffen, vorzutragen pflegen.

cf. oben Nr. 63 und 321.

Vergleichen Special-Beschwerden, Streitigkeiten, Bedürfnisse und Begehren, die mit den Synodal-Versammlungen zu Erhaltung und Ausbreitung christlicher Lehre, Beförderung des thätigen Christenthums, Bestimmung und Ausübung der zweckmäßigsten Art des Unterrichts und der Erbauung in Kirchen und Schulen und zu bestmöglicher Einrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes in keiner Verbindung stehen, werden von ihnen zusammengesucht und auf dem Synodal vorgetragen oder eigentlich nur hingeworfen, ohne auf den eigentlichen Zusammenhang der Umstände und um den erweislichen Grund sich zu bekümmern, weniger was solcherhalb vorgekommen und warum bisher dem Desiderio nicht abgeholfen ist, vor Augen zu legen.

Dies ist eine un Zweckmäßige Ausartung, wodurch manche unnöthige Schreiberei ohne Grund und Ordnung veranlaßt wird. In Ansehung der Baumängel an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden ist bekanntlich schon die allgemeine Einrichtung gemacht, daß Unsere Beamte ihre jährliche in Unserm Domanio vorzunehmende Zimmer-Besichtigung auf Unsere Patronat-, Kirchen- und dazu gehörige Gebäude mit erstrecken sollen. Wenn dann solche Besichtigung unterbleibt, oder wenn nöthig befundene, wohl gar schon bewilligte Bauten und Reparaturen nicht vorgenommen werden, so darf der Ehrn-Prediger nur Unsere Beamte erinnern und allenfalls — ohne bis zur Synodal-Versammlung Anstand zu nehmen — so bald er es nöthig findet, bei Unserer Regierung bestimmte Anzeige machen, um, da dies ein Object des Synodi nie werden kann, auf den ordentlichen Weg möglichst fortgeholfen zu werden. Wie denn auch, wenn ein Pfarrer bei der Concurrnz der Eingepfarrten zu Bauten bemerkt, daß darunter Landes-Vergleichswidrige Unordnungen, die er durch sanftmüthige liebevolle Vorstelllung nicht zu heben vermag, entstehen, ihm der Weg zu Unserer Regierung offen ist, bei welcher er seine standhaften Gründe deutlich mit Anführung der wesentlichen Umstände vorzutragen und alle rechtliche Unterstützung zu gewärtigen, ingleichen auch neue Einrichtungen und Veränderungen, pia desideria, Gnaden-Sachen, Beschwerden über Patronen und Compatronen, Proceß-Angelegenheiten ic., Unserer Regierung mittelst ordentlichen umständlichen Vortrags einzureichen hat.

Wie Wir nun solchen Verirrungen ein Ende zu machen und den ordentlichen Gang der Geschäfte herzustellen gemeinet sind, mithin dergleichen Vorträge und Gesuche von der Synode und ihren viel wichtigeren, weit erhabenern Gegenständen für stets entfernt wissen wollen, also befehlen Wir euch hiemit gnädigst, diese Unsere Willensmeinung den Ehrn-Predigern der Euch anvertraueten Superintendentur zur Nachachtung bekannt zu machen. An dem 1c. Und Wir 1c. Schwerin, den 24. Januar 1789.

Friederich Franz, S. z. M.

Circulare an die Ehrn-Superintendenten
separatim.

M. M.

An das Ehrn-Ministerium zu Güstrow.

46.

Vom 25. April 1792.

„Wider das Kartenspielen der Prediger.“

Friederich Franz, H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir sind von verschiedenen glaubwürdigen Männern unterrichtet worden, welchergestalt verschiedene Prediger sich so weit vergessen, daß sie dem Kartenspielen nachhängen, und dadurch ihrer Gemeinde, so wie dem ganzen publico ein Aergerniß und einen Anstoß geben, anstatt daß sie mit ihrem Lebenswandel ihnen zum Vorbild und Muster sein sollten. Weil Wir nun durchaus dergleichen Unfug und für einen Seelsorger sträfliche Unanständigkeit nicht zu gestatten, vielmehr solche aufs nachdrücklichste zu ahnden gesonnen sind; so wird euch hiemit gnädigst zur ernstlichsten Aufgabe gemacht: bei Communication dieses Unseres Rescripts den Ehren-Predigern eurer und der jetzt vacanten Schwerinischen Superintendentur ihre Pflichten vorzuhalten, sie zu ermahnen und zu warnen, demnächst aber nach Pflicht und Gewissen von instehendem Johannis an, ohne Ansehen der Person, diejenigen Uns anzuzeigen, welche nichts desto weniger so leichtsinnig Anstoß und Aergerniß geben. An dem ic. Schwerin, den 25ten April 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

47.

Vom 4. October 1793.

„Ueber Berechtigung zur Copulation und Proclamation und zum Erheischen der desfallsigen Gebühren.“

Friederich Franz, H. z. M. ic. Würdiger ic. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 1sten d. M. hiemit zur gnädigsten Antwort: daß die Copulation des unmittelbar nach der Proclamation in die Crackowsche Gemeine zugezogenen Knechts Caspar Greve aus der Malchowschen Gemeine und der Christine Pätow aus der Dorf Schwerinischen Gemeine dem Prediger zu Crackow de jure zukomme und er dazu keiner Dispensation bedürfe, weil die Kirchspiels-Gerechtfame mit dem Augenblicke aufhören, wenn einer gänzlich aus der Gemeine heraustritt, und beide Brautleute nur wirkliche Mitglieder der Crackowschen Gemeine sind — daß aber zu Crackow, in welcher Gemeine die Brautleute sich nicht in der letzten Zeit vorher aufgehalten haben, keine Proclamation nöthig sei — und daß auf die Copulationsgebühren aus den schon oben angeführten Gründen keiner der beiden Prediger zu Malchow und Dorf Schwerin Anspruch machen könne, sondern nur auf die Proclamations-Gebühren, sowie umgekehrt der Prediger zu Crackow nur die Copulations- nicht aber auch die Proclamations-Gebühren verlangen kann. Was eure übrige Anfrage betrifft,

so sind Dispensationes ab anno luctus nirgend anders als bei Unserer Regierung nachzufuchen. Wornach ic. Schwerin, den 4. October 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Ehrn-Pastor Hildebrand
zu Cracow.

Friederich Franz, H. z. M.

48.

Vom 24. December 1795.

„Ueber Todtengräber.“

Friederich Franz, H. z. M. ic. Unsern ic. Wir genehmigen das von euch entworfene und unterm 19ten d. M. eingereichte Regulativ der Gebühren für den Todtengräber zu Grabow hiedurch Landesherrlich *) und Oberbischöflich und haben hiervon dem Magistrat zu Grabow Inhalts des abschriftlichen Beschlusses, die nöthige Eröffnung zugehen lassen. Wornach ic. und Wir ic. Schwerin, den 24. Dec. 1795.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-
Rath Beyer zu Parchim.

*) Das Rescript an den Magistrat zu Grabow lautete:

Friederich Franz, H. z. M. ic. Unsern ic. Ehrenvester ic. ic. Wir haben das von Unserem Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Beyer entworfene, abschriftlich beikommende Regulativ der Gebühren für den Todtengräber, nach Maasgabe des copeilichen Beschlusses, landesherrlich bestätigt. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 24. December 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Magistrat zu Grabow.

Das Regulativ aber, welches, obschon für einen bestimmten Ort gegeben, wir keinesweges dieser Gesefsammlung vorenthalten durften, lautet:

„Regulativ für die Stadt Grabow wegen der in Beerdigungsfällen dem Todtengräber daselbst zu entrichtenden Gebühr.“

1.

Der vom Todtengräber bisher aufgestellt werden wollende Unterschied, zwischen einer vornehmen und geringen Leiche — zwischen einem Sarge mit einem erhabenen — und dergleichen mit einem platten Deckel, imgleichen zwischen einem mit Gehängen und sonstigen Verzierungen versehenen — und dergleichen nicht habenden Sarge, wird von nun an als etwas, was auf die Todten-Gräber-Gebühr keinen Einfluß haben soll, und darf, gänzlich abgeschafft.

2.

Für die zu Einsenkung einer Leiche erforderliche Grube, werden dem Todtengräber künfftig — die Beerdigung mag übrigens bei Tage, oder bei der Nacht geschehen — bezahlt und zwar

- 1) wenn die Beerdigung in der Kirche, in der Stadt oder in einem Gewölbe geschieht, es mag die Leiche eines erwachsenen oder eines Kindes sein 1 $\frac{1}{2}$ —

- 2) wenn die Beerdigung auf dem Kirchhofe innerhalb der sogenannten Brinkkirche geschieht.
- | | | | |
|---|---|----|-------|
| a) für die Leiche eines Erwachsenen | 1 | fl | — |
| b) für die Leiche eines Kindes | — | — | 32 fl |
- 3) wenn die Beerdigung auf dem Kirchhof außerhalb der Brinkkirche erfolgt.
- | | | | |
|---|---|---|-------|
| 1) für Leichen aus der Stadt und zwar | | | |
| a) für Leichen der Bürger | — | — | 24 fl |
| wenn aber die Erde gefroren | — | — | 28 fl |
| für Leichen der Unerwachsenen zu jeder Jahreszeit | — | — | 16 fl |
| b) für Leichen der Tagelöhner | | | |
| für Erwachsene | — | — | 20 fl |
| für Unerwachsene zu jeder Jahreszeit | — | — | 12 fl |
| 2) für Leichen vom Lande, wie bisher gebräuchlich | | | |
| für Erwachsene | — | — | 16 fl |
| für Unerwachsene | — | — | 8 fl |

Außerdem erhält der Todten-Gräber noch in den sub No. 3 vorkommenden Fällen für die Hinbringung der großen Bahre im Sterbehaus 4 fl und der kleinen Bahre 2 fl, wohingegen dafür in den Fällen sub No. 1 und 2 nichts erlegt wird.

Im übrigen behält es wegen der Beerdigung der aus der Armen-Casse erhaltenen Personen bei demjenigen sein Bewenden, was die Armen-Ordnung solchermaßen geordnet hat. Wie denn auch hiedurch festgesetzt wird, daß die schon confirmirten Personen für Erwachsene und alle übrige für Unerwachsene oder Kinder gelten sollen.

3.

Für obige Gebühr ist der Todtengräber schuldig, die Grube in gehöriger Tiefe auszuwerfen, bei Einsenkung des Sarges zugegen zu sein und die dabei nöthigen Unterlagen und Keisen zur Hand zu halten, demnächst auch mit der aus der Grube gegrabenen Erde dieselbe wieder auszufüllen und über das Grab einen Hügel aufzuwerfen, wie er denn auch in den Fällen, wenn etwa die Beerdigung in der Kirche geschehen sollte, die Wegräumung der Kirchstühle besorgen und nach der Beerdigung selbige wieder an Ort und Stelle bringen muß.

4.

Wenn das Grab eingefallen ist, und die Erhöhung desselbigen erforderlich wird, erhält der Todtengräber dafür und für die Belegung desselbigen mit Erdsoden ohne Unterschied 8 fl. Es soll aber von Stadtvwegen dem Todtengräber, so nahe am Kirchhofe als thunlich ist, ein Platz, von welchem er Erde und Erdsoden nehmen könne, auf sein Anmelden angewiesen werden.

5.

Für die Legung eines Leichensteins erhält der Todtengräber nur dann eine Vergütung, wenn dabei seine Hülfe verlangt wird, da er denn solche Vergütung in jedem Falle zu bedingen hat.

Damit aber bei dieser Steinlegung Ordnung erhalten werde; so sind dem Todten-Gräber, außerdem, was für seine etwanige, dabei geleistete Arbeit besonders bedungen ist, für die Aufsicht 8 fl zu bezahlen, und eben so viel erhält derselbe auch, wenn ein bereits gelegter Leichenstein ausgenommen, oder verrückt werden muß.

6.

Außer den in vorstehenden Fällen festgesetzten Gebühren ist der Todtengräber nicht ermächtigt, es mag geschehen, unter welchem Vorwande es wolle, irgend etwas zu fordern oder zu verlangen, sondern wenn ihm Jemand aus guten Willen etwas mehr geben wollte, es für Güte und bloßes Geschenk zu halten, ohne sich bei andern darauf zu berufen. Eine jede willkührliche Steigerung und Erhöhung der bestimmten Gebühr aber bleibt ihm sub poena remotionis ab officio untersagt.

Ueber Entlassung und Annahme der Todtengräber sei hier noch folgendes Rescript mitgetheilt:

Christian Ludwig, H. z. M. r. Hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir autorisiren Euch hiedurch, bewandten besondern Umständen nach, im unmittelbaren Befehl: den zeitherigen Todtengräber und Calcanten Friedrich Joachim Meyer zu Grabow,

49.

Vom 6. September 1796.

„Ueber Kirchenprozesse.“

Friedrich Franz, H. z. M. ic. Unsern gnädigsten Gruss zuvor! Edle, Beste, Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben bei Abfassung des Entwurfs der Constitution wegen der Prozeßführung auf Kosten ritter- und landschaftlicher Patronatkirchen-Aerarien, darauf landesherrlich Bedacht genommen: daß das oberbischöfliche Ansehen nicht zurückgesetzt, dem Patronatrechte nichts vergeben, und den Predigern und Kirchenbedienten die Verfolgung ihres Rechts nicht erschwert werde. Dieser Zweck findet sich in dem Entwurfe so vereinigt, daß die von euch in der Vorstellung vom 22sten Februar d. J. gewünschten Modificationen damit nicht vereinbarlich sind.

Zwar kann euch darunter nachgegeben werden: daß in solchen Fällen ein Gegenbericht von den Patronen erfordert wird; nur muß solcher unfehlbar binnen 3 Wochen eingebracht, oder sonst nicht weiter darauf geachtet werden; damit die Rechtspflege dadurch nicht verzögert werde; in Fällen aber, die keinen Vorzug leiden, sofort provisorische Verfügung zur Abwendung des Schadens getroffen werde.

Dagegen aber ist die vorgeschlagene Modification „falls ein Kirchen-Aerarium vorhanden“ ganz unzulässig und der Verbindlichkeiten der Patronen, da die Geistlichen und *pia corpora* ohne Vertheidigung und Beschirmung nicht bleiben dürfen, gerade entgegen, weil die Patronen sich nicht entlegen können, solche in Ermangelung eines Kirchenvermögens, so wie andere aus diesem zu bestreitende Ausgaben auf eigene Kosten zu leisten.

Eben so wenig können die übrigen von euch nachgesuchten Modificationen Statt finden, da die Sicherheit der geistlichen Güter und Gerechtsame es erfordert, daß die Geistlichen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ihr Privatvermögen der Erhaltung und Vertheidigung ihrer *piorum corporum* aufzuopfern, und die darauf verwandten Kosten *ex propriis* wieder zu bezahlen; auch selbst die landesherrliche Autorität es erfordert, daß, nachdem der Consens zu den Kosten, auf vorgängige Untersuchung, einmal ertheilet, und der Prediger dadurch zur Führung des Prozeßes legaliter autorisirt worden, solche Kosten nicht wieder verlangt werden dürfen.

seiner verschiedenen straflichen Begangenschaften halber, nach Maafgebung eurer Amtspflichten, dieser beiden Dienste zu entsetzen, folgender an seiner Stelle, ein anderes dazu tüchtiges und geschicktes Subjectum zu erwählen, und selbigen, nach vorgängiger Beeidigung an seinen Dienst observanzmäßig anzuweisen. An dem ic. Rostock, den 15ten Januar 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

(L. S.)

An den Doctor Medic. und Deconom. Ziegenhagen
zu Grabow

Habens auch hiedurch euch nicht verhalten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 6. Septbr. 1796.

Friedrich Franz, H. z. M.

Inscriptio.

Den Edlen, Besten, Ehrenvesten, Ehrsamern, Unsern lieben Getreuen zum Engern Ausschuss erwählten Landrätthen und Deputirten von der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zu Rostock.

50.

Vom 16. Januar 1800.

„Ueber Verzeichnisse der Pfarrhebungen.“

Friedrich Franz, H. z. M. etc. Unsern etc. Wohlwüridtger etc. Es sind zwar schon im Jahre 1773 von sämtlichen Echn-Predigern im Lande, genaue Verzeichnisse der gesamteten stehenden und zufälligen Pfarrhebungen in der Maasse eingefordert, als die abschriftlich beiliegende Circular-Verordnung vom 18ten Octbr. besagten Jahres vorschreibt, auch sind solche derzeit richtig eingegangen. Da Wir aber jetzt aufs ueue solcher Verzeichnisse von den gegenwärtigen Einkünften einer jeden Pfarre, um so mehr bedürfen, als sich seit dem Jahre 1773 darin bei manchen Pfarren vieles verändert hat; so befehlen Wir euch hiemit gnädigt: von jeglichen Echn-Predigern eurer Diöcese, pünctlich und vollständig eben so als die anliegende vormalige Verordnung enthält — bloß mit Ausnahme dessen, was die Beschaffenheit der Pfarr-Zimmer betrifft aufs neue ein nach Pflicht und Gewissen eingerichtetes Verzeichniß der gesamteten jetzigen und einzufälligen Pfarrstehenden Hebungen, sie bestehen in Geld oder Naturalien nebst Bemerkungen, aller Dienste und Fuhren, so von den Eingepfarnten etwa geleistet werden, nach einem von euch zur gleichförmigen Einrichtung solcher Verzeichnisse beizufügenden Schema, einzufordern, und selbige sodann, nach den Präposituren geordnet zu Unserer Regierung einzureichen. An dem etc. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 16ten Januar 1800.

Ad Mandatum etc.

Herzogl. Mecklenb. Regierung.

Verzeichniß sämtlicher stehenden und zufälligen Einkünfte der Pfarre zu N. N.

S. Stehende Einkünfte.

A. Naturalien.

1) Ländereien.

a) Acker-Einfall nach Scheffel-Zahl.

b) Wiesen-Zahl der Fuder des Heues.

NB. Hierbei ist zu bemerken, ob der Prediger den Acker selber in Gebrauch hat, oder einen Colonum hält — oder ob der Acker verpachtet und in diesen Fall an Wen? Wie hoch? ob er nur zum Theil oder ganz und endlich ob er in Zeit- oder Erb-Pacht gegeben ist.

(NB. 2. Wo der Acker mit größern Beschwerden der Herren Prediger noch bei der Pfarre ist, haben diese, ihre Vorschläge zur etwanigen gewünschten Abänderung in einem besondern Pro Memoria Ihrem Verzeichniß beizufügen.)

- c) Antheil an der Gemeinen-Weide.
- d) Dienste und Fuhren der Gemeinde bei Bestellung des Ackers.
- e) Garten-Land.
- 2) Messkorn und zwar an Roggen, — Gersten, — Erbsen u. s. w.

3) Andere Naturalien, und Victualien als Holz, Heu, Eier, Würste, Flachs, Wolle, Käse, Lämmer, Gänse und Fische, oder andere Einnahme und Gerechtsame bei der Pfarre.

NB.. Stehende Geld-Hebungen nach ihren verschiedenen Benennungen, als Salarium, Zinsen, Pacht-legate und das Opfer aus der Gemeinde.

Zufällige Einkünfte

A. Hochzeiten.

- 1) Verlobungs-Gebühr.
- 2) Proclamationen.
- 3) Copulationen, mit Naturalien oder deren Vergütung an Gelde.

4) Opfer.

B. Kindtaufen.

- 1) Taufgebühren mit etwanigen Naturalien oder deren Vergütung an Gelde.

2) Opfer.

C. Leichen.

- a) Folge-Gebühr.
- b) Für Leich-Predigten oder Sermonen.
- c) Opfer.

D. Confirmation der Catechumenen.

E. Beicht-Geld.

F. Kranken-Communion.

Der jährliche Ertrag ist nach einem 4 oder 5 jährigen Durchschnitt zu berechnen.

51.

Vom 20. December 1809.

„Ueber Predigeratteste zum Zweck der Erlassung des Aufgebotes.“ *)

Friederich Franz, H. J. N. etc. Wann schon seit längerer Zeit

*) cf. oben Nr. 167 und 187.

Uns Prediger-Atteste bei solchen Dispensations-Gesuchen, darin um Dispensirung bloß vom öffentlichen Aufgebot nur gebeten wird, zu Unserm größten Verdruß vor Augen gekommen, auch fortwährend, und zwar fast stets, anjetzo bei einer solchen Supplique noch vorgelegt worden, und Wir daraus also eine gänzliche Nichtbeachtung, vielmehr fast vorseyliche Uebertretung Unserer in der, wegen erwähnter Dispensationen von Uns unter dem 21sten Julii 1806 erlassenen Circular-Verordnung wegen solcher Prediger-Atteste gegebenen ausdrücklichen Vorschrift und Willensmeinung zu Unserem größten Mißfallen versehen; so wird die gedachte Circular-Verordnung, so wie überhaupt ihrem ganzen Inhalte nach, also auch der schon mehrerwähnten Prediger-Atteste wegen insbesondere Kraft dieses, alles Ernstes erneuert, zugleich aber auch noch von Uns hiebei ausdrücklich bestimmt und festgesetzt, daß, wenn ein solches Prediger-Attest bei einer, um bloße Dispensation vom öffentlichen Aufgebot eingeschränkter Bittschrift von jetzo an Uns noch wieder vor Augen kommen wird, der das Attest ausgestellte Prediger die in erwähnter Circular-Verordnung bestimmte Geldstrafe nicht nur, sondern nach Befinden auch noch eine mehrere durchaus ganz unabbittlich erlegen soll. Zur Vorbeugung aller dereinstigen etwanigen nur eigentlich fahlen Entschuldigungen, haben Unsere Ehren-Superintendenten diese Unsere erneuerte Verordnung aber auch nun — wie ihnen hiemittelt expressse aufgegeben wird — den gesammten Predigern ihrer respectiven Diöcesen sogleich per Circular bekannt zu machen, und demnächst, wie solches geschehen, hieher ad Acta zu berichten. Ludwigslust, am 20sten December 1809.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare für die Ehren-Superintendenten
resp. Consistorial-Räthe Unserer Lande.

52.

Vom 17. August 1771.

„Ueber das Stimmrecht bei Prediger-Wahlen in den Städten.“

Friedrich, H. z. M. ic. Wohlwürdiger ic. Hochgelehrter ic. Unsern unterm 8. Januar d. J. erlassene Constitution *), wie es mit der Stimmführung in den zu Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow gehörigen Land-Gemeinen, wo jemand von Unserer Ritter und Landschaft oder von deren Hintersassen eingepfarrt ist, bei den Predigerwahlen gehalten werden solle, erweitern Wir aus bewegenden Ursachen kraft dieses auch auf die ähnlichen Gemeinen in Unsern Städten.

Solchemnach soll hinführo auch in den Stadt-Gemeinen Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow, wo jemand von Unserer Ritter-

*) S. oben Nr. 320.

und Landschaft oder vor ihren Hintersassen ein Wahlrecht besitzt, ein jeder zu der Gemeinde gehöriger eingepfarrter Hausvater bei der zur freien Wahl geschehenden Präsentation mehrerer Candidaten seine Stimme zur Erwählung eines Predigers aus denselben dergestalt zu geben be-
 fugt sein, und ohne Widerspruch geben, als solches in Ansehung der Land-Gemeinen durch die Anfangs erwähnte Constitution umständlich bestimmt ist: und werdet ihr hiedurch in Gnaden angewiesen, bei den in solcherlei Stadt-Gemeinen Unserer Superintendentur vorkommenden Predigerwahlen dieser Unserer Willens-Meinung jederzeit nachzugehen. An dem 1c. Und Wir 1c. Schwerin, den 17. August 1771.

Friederich, S. z. M.

An die Ebrn-Superintendentes jeden besonders.

53.

Vom 9. Juni 1812.

„Ueber Aufnahme der Organisten, Küster und Schullehrer in das obligate Wittweninstitut.“

Friederich Franz, S. z. M. 1c. Wir lassen euch auf eure anderweitige Anfrage vom 2ten d. M. in Betreff der Aufnahme der Organisten, Küster und Schullehrer Unsers Patronats in das obligate Wittwen-Institut für Unsere Dienerschaft hiemit unverhalten, daß, soviel

- 1) die Küsterstellen in Wismar anbetrifft, diese, da sie nicht von Uns besetzt werden auch nicht receptions-fähig sind, dahingegen aber sowohl die Küster-Stelle zu Friedrichshagen, als auch die etwanigen sonstigen Schulstellen in den Gütern Unsers Sohnes, des Erb-Prinzen Liebden zur Aufnahme qualificirt sind;
- 2) die in den Listen übersehene Hof-Küsterstelle in Ludwigslust, sowie die Cantorstelle bei der reformirten Gemeinde in Bülow eignen sich, da bei beiden Stellen die Wittwen eventualiter Unsere Cassen zur Last fallen würden, allerdings zur Aufnahme; wohingegen
- 3) diejenigen Organistenstellen Unsers Patronats in den Städten, welche mit Rector-, Conrector-, oder Cantorstelle verknüpft, also mit gelehrten Stadt-Schullehrern besetzt sind, denen der Beitritt zum Prediger-Wittwen-Institute frei stehet und zu einem Predig-
 amte Hoffnung haben, nicht darin aufzunehmen, sondern für ausgeschlossen anzusehen sind;
- 4) den Kirchen- und Schuldienern in Unsern incamerirten Gütern, jedoch mit Ausschluß der Küster- und Schullehrer in den bereits wirklich verkauften Incameratis bleibt die Aufnahme unbenommen.

Zugleich autorisiren Wir euch auch noch gnädigst: die zu eurer Absicht nöthigen vollständigeren Nachrichten aus allen Diöcesen Unserer Lande auch durch die respectiven Behörden zu verschaffen und habet ihr eure Nachforschungen sowohl auf die wirklich competenten Mitglie-

der der vorliegenden Classen, als auch auf die höchste Mittelzahl der respect. Wittwen, zu erstrecken. Wonach ihr ic.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 9ten Jun. 1812.

Friederich Franz.

An den Echn-Superint. Passow und Prof. Hecker,
rec. in Sternberg und Rostock.

54.

Vom 17. Januar 1814.

„In den Großherzoglichen Patronatpfarren soll bei neuen Vocationen der Holzbedarf des Predigers vorher nach billigem Ermessen festgesetzt werden.“

Friederich Franz, ic. ic. Unsern ic. Wir finden Uns bei dem zunehmenden Holzangel in Unsern Domänen verpflichtet, auf die Abstellung der ungemessenen Feuerungsdeputate Bedacht zu nehmen, und eröffnen euch daher hierdurch gnädigst, daß bei allen Pfarren Unseres Patronats, wo nicht bereits eine bestimmte Fadenzahl zum Feuerungsdeputat gegeben wird, im Fall der von jetzt an entstehenden Vacanzen, als Bedingung der Vocation mit festgesetzt werden soll, wie viel Faden der neue Prediger nach einer billigen Schätzung seines wahren nothwendigen Bedarfs jährlich zur Feuerung zu gewärtigen habe. Darauf habt ihr in allen vorkommenden Fällen euer Augenmerk zu richten, und das Erforderliche mit Unserm Cammer- und Forst-Collegio zu reguliren. An dem ic. Gegeben ic. Schwerin den 17. Januar 1814.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an die Echn-Superintendenten.

55.

Vom 31. December 1814.

„Pia corpora sollen vorzugweise unter einander ihre Selber verleihen.“

Friederich Franz, H. z. M. Je öfter zu den jetzigen Zeiten Fälle vorkommen, wo Unsere pia corpora zur Bestreitung nothwendiger Bauten, bei der Unzureichlichkeit oder Ueberladung des Kirchenunterstützungsfonds, zu zinsbaren Anleihen einstweilen ihre Zuflucht nehmen, und zu deren vielleicht kostspieligen Anschaffung, die resp. Kirchenprocuratoren autorisirt werden müssen; desto sorgfältiger habt ihr mit Zuziehung des competirenden Kirchensecretärs Bedacht darauf zu nehmen, daß vor Ausleihung der Kirchencapitalien an Fremde, die eigene Noth der Geldbedürftigen, oder einen Vorschuß suchenden piorum corporum bei genügsamer Sicherheit gekehrt, und dazu das vorhandene baare Geld vor allen Dingen einstweilen angewandt werde, mithin hiernach die Berechner der vermögenden piorum corporum eurer Superintendentur gehörig zu instruiren. Schwerin, den 31ten Decbr 1814.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Echn-Superintendenten Ackermann.

56.

Vom 24. Juli 1815.

„Ueber Annahme der großherzoglichen Würde.“

Friederich Franz, G. H. z. M. Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß ihr, wegen Annahme der Großherzoglichen Würde von Seiten Unseres hohen Regentenhauses, auch in den gewöhnlichen Kirchengebeten die nothwendigen Anordnungen zu machen habt. Bei der Fürbitte für Unser Regierhaus wird demnach in den Kirchengebeten künftig zu lesen seyn:

statt: Herzog zu Mecklenburg — Großherzog von Mecklenburg,

statt: den Erbprinzen — den Erbgroßherzog,

statt: dessen hochgeb. Frau Gemahlin — dessen Frau Gemahlin, Königl. Hoheit.

statt: übrigen Prinzen und Prinzessinnen — übrige Herzöge und Herzoginnen,

statt: dem ganzen herzoglichen Hause — dem ganzen großherzoglichen Hause.

Bornach ic. Schwerin, den 24ten Julii 1815.

Friederich Franz, G. H. z. M.

An die Superintendenten.

57.

Unterm 9. August 1821

hat die Landesregierung mittelst Rescriptes verfügt, daß die Ritter- und Landschaftlichen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, fortwährend von dem competirenden Superintendenten geprüft und bestätigt werden sollen. cf. oben pag. 611. sub §. 15.

58.

Vom 9. Mai 1822.

„Hülfsmittel zum Kirchengesange.“

Wir gestatten, daß von der durch den Ehren Pastor Studemund zu Coißow herauszugeberden Sammlung von Antiphonien und Responsalien zum kirchlichen Gebrauche, für jede Kirche des Landes ein Exemplar aus dem Kirchen-Verario angeschafft werde, wenn solches diese Ausgabe, welche für die bald zu erwartende Sammlung nebst dem Monechord 1 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ betragen wird, bestreiten kann. An dem ic. Schwerin, den 9ten Mai 1822.

Friederich Franz, G. H. z. M.

59.

Vom 28. November 1822.

„Ueber die Eintragung der geistlichen Abgaben in die Hypothekenbücher über ritterschaftliche Güter.“

1) Alle Abgaben an die Kirche und Geistlichkeit, welche als Zinsen früher in den ritterschaftlichen Gütern belegter Capitalien, wenn auch diese unablässlich sind, in Betracht kommen, müssen auf die, wegen Niederlegung der Hypothekenbücher ergangenen Proclamata, welcher Art sie auch sein mögen, angemeldet werden und in so ferne dies nicht geschieht, werden sie von den, in §. 8. der Hypothekenordnung bestimmten Nachtheilen ergriffen und kann demnächst rücksichtlich ihrer nur von der Freilassung §. 7. in sine dieser Hypothekenordnung noch Gebrauch gemacht werden.

2) Andere dergleichen Abgaben müssen, in so ferne sie zur Zeit des Liquidations-Termins bereits fällig geworden, gleichfalls angemeldet werden, da, zufolge des §. 30. der Hypothekenordnung, solche nur, in so ferne sie nicht über ein Jahr und 6 Monate rückständig sind, bei ausbrechendem Concurse in dem Gute, einen Vorzug genießen. — Uebrigens sind

3) die laufenden Abgaben an die Kirche und Geistlichkeit, in so fern sie zu der letzteren Art gehören, eine Anmeldung zwar nicht bedürftig, da sie, nach dem §. 2. der besagten Hypothekenordnung, in der, dem Hypothekenbuche voranzusetzenden, Gutsbeschreibung, mit aufgenommen werden; es sind aber dieselben von dem competenten Prediger, auf jedesmaliges Erfordern des Gutsbesizers, zum Behuf dieser Gutsbeschreibung, möglichst genau zu verzeichnen und deren Richtigkeit sub lide pastorali, unter Beidruckung des Kirchensiegels zu beglaubigen. Hierbei versteht es sich

4) von selbst, daß alle Gerechtsame und Verpflichtungen, welche dem Gute in Beziehung auf Kirche und Geistlichkeit titulo singulari zustehen, insbesondere auch jede Local-Observanz, Pacht und Erbpacht, Rechte über Kirchen-, Pfarr- und Küster-Ländereien, speciell erwähnt, und alles, was hiebei etwa ungewiß und streitig ist, als solches bezeichnet werden muß, wogegen es der Erwähnung eines allgemeinen gesetzlichen Zustandes, namentlich einer Landesobservanz, überall nicht bedarf. Schwerin, den 28. Novbr. 1822.

Friedrich Franz, G.-H. z. M.

60.

Vom 16. April 1823.

Friedrich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wann Wir gnädigt wollen, daß künftighin keine Küster und Schulmeister angestellt werden sollen, die nicht vorher ihrer Militairpflicht

Genüge geleistet haben; so eröffnen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben Schwerin, den 16ten April 1823.

Friederich Franz.

61.

Vom 26. Julii 1823.

„Von Einhaltung der Copulation bei erfolgter gerichtlicher Einsprache.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Auf eure Anfrage um Erläuterung des §. 262 des Siggelkowschen Handbuchs, die Aussetzung der Ehevollziehung im Fall gehöriger Einsprache, betreffend, bleibt euch hiermit unverhalten, daß sobald euch eine gerichtliche Anzeige von der ordentlichen Obrigkeit verlobter Personen zugeht, welche euch die Annahme eines geschenehen Einspruches kund macht, ihr allerdings mit der weiteren Proclamation und Copulation inne zu halten, und den Theil, gegen welchen die Einsprache geschehen, anzuweisen habt, daß er sie gerichtlich removire *). An dem 26. Julii 1823.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Ehren-Prediger zu Teterow.

62.

Vom 16. September 1823.

„Verhältniß der Prediger zum Wittweninstitut.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern 26. Wir vernehmen aus den Anzeigen der jetzigen Vorsteher der inländischen Prediger-, Wittwen- und Waisengesellschaft mißfälligst, daß die früheren landesherrlichen Verordnungen, zum Besten dieses Instituts, insbesondere die vom 6ten März 1776 und vom 1sten October 1793 in Bethalt der Vorschrift in der Confirmations-Acte besagter Gesellschaft vom Jahre 1778, so viel der Beitritt und die Beiträge aller Prediger zu diesem Institute anlangt, sehr in Vergessenheit gerathen; befehlen euch demnach hiedurch gnädigst-ernstlich, Unsere bestimmte Willensmeinung, wornach

*) Ein an dieselben Prediger unterm 22sten September erlassenes Rescript genehmigte die von denselben sistirte Proclamation einer Heirathsstiftung mit dem Anfügen: „und muß folglich die fernere Proclamation und die Copulation unterbleiben, bis der beim Niedergerichte angebrachte Einspruch durch die Entscheidung des competenten Obergerichts aus dem Wege geräumt ist.“

Wenn demnach Niedergerichte zur Erlassung von inhibitorien keine Macht haben, so wird doch den gerichtlichen Anzeigen derselben eine gleiche Wirkung hier zugesprochen.

- 1) alle neu eingeführten Prediger in Unseren Landen gleich im ersten Termine nach ihrer Verheirathung obiger Gesellschaft beitreten,
- 2) jeder Ehn-Präpositus bei der jährlichen Einsendung der, aus seinem Cirkel bei ihm eingegangenen Collecten und Beiträge, die Einführung eines jeden neuen Predigers dem competirenden Vorsteher der Wittwencasse anzeigen,
- 3) jeder unserer Ehn-Prediger jährlich nebst der gesammelten Collecte am Erndtedankfeste, auch aus dem Herario Unserer Patronatkirchen den bestimmten Beitrag von 32 fl. an den competirenden Ehn-Präpositus einsenden soll;

in der euch anvertrauten Superintendentur nachdrücklichst einzuschärfen und auf die Befolgung dieser Unserer erneuerten Verordnung mit allem Ernste zu halten. An dem 10. und Wir 10. Schwerin, den 16ten September 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

v. Brandenstein.

63.

Vom 11. Februar 1824.

„Ueber das Orgelspiel an Bettagen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. 10. Unsern 10. Wohlwürdiger 10. Da Wir beschlossen haben, daß zur Erhöhung der Feierlichkeit und Andacht forthin auch an den Bettagen in den Kirchen, wo Orgeln sind, der Gesang mit sanftem Spiele derselben begleitet werden soll; so eröffnen Wir euch solches hiedurch zur Verfügung des Erforderlichen, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin den 11. Febr. 1824.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehn-Superintendenten Koch
in Bismar.

64.

Vom 23. März 1824.

„Ueber den Anspruch auf Berechtigung als pium corpus.“

Postscriptum.

Es ist die Frage vorgekommen: ob die Raseburgschen pia corpora in hiesigen Landen auf das privilegium piorum corporum Anspruch machen können. Dies veranlaßt Uns euch zu eröffnen: daß nur, in den 1644 zu Unsern Landen gehörig gewesenen Provinzen belegene pia corpora, oder per rescriptum speciale ihnen gleichgestellte Behör-

den, Anspruch darauf machen können. Wir verbleiben ic. Schwerin, den 23. März 1824.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die drei Justiz=Canzleien
(separatim.)

65.

Vom 28. September 1824.

„Ueber Anleihen der pia corpora, insbesondere über den Zinsfuß.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Mehreren piis corporibus, welche von ihrem Capital-Vorrathe Ausleihen an andere Stiftungen und Kirchen gemacht haben, werden diese, nach Maaßgabe der ausgestellten Verschreibungen zu 5 p. C. verzinsset. Da nun überhaupt der Zinsfuß sich zu mindern anfängt, und ohnehin den wohlhabenderen piis corporibus die Verpflichtung obliegt, so viel es ihre Kräfte zulassen, den ärmeren zu Hülfe zu kommen; so habt ihr die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 p. C. für solche Fälle zu reguliren, und, wie solches geschehen, binnen Jahresfrist, unter namentlicher Verzeichnung der creditirenden und debitirenden Stiftungen zu dociren. Falls sich aber, wegen besonderer Verhältnisse, hiebei in einzelnen Fällen Schwierigkeiten finden sollten, habet ihr mittelst separater Vorträge darüber die Bestimmung Unserer Regierung zu erbitten. Wor-nach ic. Gegeben Schwerin den 28. Sept. 1824.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehn=Superintendenten
Koch zu Wismar.

66.

Vom 19. April 1825.

„Wegen Unterbringung von Capitalien bei der Credit=Commissions=Schulden-Abtragung=Casse.“

Friederich Franz, G.-H. zu M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir geben euch hiemit gnädigt auf: die Berechner sämtlicher Kirchen und milden Stiftungen curer Superintendentur dahin zu instruiren: daß sie diejenigen Kapitalien, für welche sie keine andere, völlig sichere Gelegenheit zur Unterbringung zu einem höhern Zinsfuß nachzuweisen wissen, bei der Credit=Commissions=Schulden=Abtragung=Casse zu vier pC. unterbringen, und sich dieserhalb an den Berechner derselben, Commissionsrath Ahrens hieselbst wenden. Wir verbleiben ic. Gegeben Schwerin den 19. April 1825.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehn=Superintendenten Koch.

67.

Vom 28. Julius 1825.

„Ueber Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wir communiciren euch hieneben in Abschrift, was Wir in Betreff der Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister in den Domainen, und ihre Abfindung bei der Anlegung neuer Schulen, unter heutigem Dato verordnend an Unsere Cammer rescribiret haben, und habet ihr in vorkommenden Fällen euch darnach zu richten. Wir ic. Gegeben Schwerin, den 28. Juli 1825.

An den Ehren-Superintendenten Floerke
zu Parchim.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Auf euren Vortrag vom 17ten v. M. betr. die Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister in den Domainen, und ihre Abfindung bei der Anlegung neuer Schulen, lassen Wir euch unverhalten sein, wie Wir um Unserer Patent-Verordnung vom 7ten März 1823 die gehörige Folge zu verschaffen, folgende Grundsätze aufzustellen Uns in Gnaden bewogen gefunden haben: Was

I. die Pensionirung der Schulmeister betrifft, so werden

A. diejenigen, welche so lange, bis Alters- und Körperschwäche sie an Fortsetzung ihrer Dienstpflichten hindert, diese mit gewissenhafter Treue, erfüllen, zwar sämmtliche zur Dotirung des neu anzustellenden Schulmeisters erforderlichen Emolumente und Gefälle unbedingt abgeben müssen, allein, so wie ihnen bisher schon eine angemessene Pension gegeben worden, leidet es auch keinen Zweifel, daß dies auch künftig wird geschehen müssen. Ueber die Art und Größe der Pension wollen Wir jedoch nichts Bestimmtes festsetzen, da Verhältnisse und Localitäten hierbei zu berücksichtigen sind, sondern hiedurch verordnen, daß das Nöthige von den Superintendenten und Beamten gemeinschaftlich bis auf Unsere allerhöchste Genehmigung regulirt werde.

B. Anlangend aber

a) solche Schulmeister, welche bei rüstigen Körperkräften ihre Dienstpflichten nicht vollständig erfüllen,

b) solche, welche durch den Mangel intellectuellen Kräfte nicht im Stande sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, und endlich

c) solche, welche ihre Pflichten erfüllen können, und aus Bequemlichkeit und dem ähnlichen Gründen ihren Abschied suchen, versteht es sich von selbst, daß diesen keine Pension zu Theil werden kann.

Die nöthige Untersuchung aber in diesen Fällen wird von den Superintendenten und Beamten geleitet werden. Was aber

II. diejenigen Fälle betrifft, wo sich die Anlegung einer zweiten Schule in demselben Dorfe als ein wirkliches Erforderniß ergibt, und dadurch zugleich ausgemacht ist, daß der bisherige Schulunterricht nicht ausreicht, oder der vorhandene Schulmeister denselben nicht mit Nutzen zu gewähren vermag, weil ohne dies auch höheren Orts nicht zur Anlegung einer zweiten Schule geschritten wird, so läßt selbst das Gesetz hiebei einen Spielraum zu. In dieser Hinsicht aber kann alsdann von einer eigentlichen Entschädigung auch nicht die Rede sein, wohl aber kann ausnahmsweise billige Rücksicht nach Ermäßigung in einzelnen Fällen eintreten, um die Subsistenz des Schulmeisters nach solchem Abgange der Schule so weit nöthig zu sichern.

Wornach ic. Gegeben ic. Schwerin, den 28. Juli 1825.

An die Cammer hieselbst.

68.

Vom 13. März 1826.

„Ueber die Kirchspielshörigkeit neuangelegter Ortschaften und Colonien.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wenn, wie es in neuern Zeiten in Unsern Domainen häufig der Fall gewesen, entweder einzelne Wohnungen oder ganze Colonien und Ortschaften auf bisher nicht bebauten Theilen einer Feldmark angelegt worden, so erfordert es die Nothdurft, daß darüber:

zu welchem Kirchspiel die Bewohner derselben sich zu halten haben, Landesherrliche Vorschrift getroffen werde.

Wir geben euch daher hiemit gnädigst auf: von solchen neuen Ansiedelungen bei Unserer Regierung sofort Anzeige zu machen, und über deren Einparrung mit angemessenen Vorschlägen hervorzugehen, wobei es sich von selbst versteht, daß die zunächst gelegene Kirche und Pfarre in alle Wege den Vorzug vor der entferntern haben muß; daß aber auch, im Fall die Bewohner einer andern Parochie als derjenigen beigelegt werden sollten, wozu die bisherigen Inhaber der neu bebauten Feldmark sich halten, der Echn-Prediger und Küster der Letztern in ihren, auf der Feldmark ruhenden Einkünften an Meßkorn, Eier und Würsten ic. nicht beeinträchtigt werden dürfen; der Echn-Prediger und Küster der erstern Parochie hingegen sich mit den persönlichen Abgaben und Stolgebühren begnügen müssen. Wornach ic. Schwerin, den 13. März 1826 *).

An das Cammer-Collegium hieselbst.

*) Ward mittelst folgenden Rescriptes den Superintendenten mitgetheilt:

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir theilen euch zu eurer Nachricht und Nachachtung hieneben abschriftlich mit, was Wir wegen der Einparrung in den Fällen, wenn in Unsern Domainen auf bisher nicht bebauten

69.

Vom 11. September 1826.

„Die Prediger sollen gleich nach Michaelis jeden Jahres die in ihrer Gemeinde befindlichen Candidaten aufzeichnen und anzeigen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Der Herausgeber des Staats-Calenders hat Uns angezeigt, daß jährlich von den tentirten Candidaten der Gottesgelahrtheit vielfache Beschwerden theils über ihre gänzliche Weglassung aus dem Staats-Calender, theils aber über ihre Aufführung an unrichtigen Orten erhoben würden.

Wir wollen daher, daß in Zukunft, nicht wie bisher bei den Synodal-Versammlungen im Sommer, sondern jedesmal sofort nach Michaelis alle Ehren-Prediger in Unseren Landen bei den resp. Ehren-Präpositen anzeigen, welche Veränderungen sich unter dem Personal der tentirten Candidaten der Theologie in ihrer Gemeinde zugetragen habe. Aus den von den Ehren-Präpositen an euch abzusendenden Berichten habt ihr demnächst die vollständigen Listen zu entwerfen und anhero einzusenden.

Diesem gemäß befehlen Wir euch hiedurch: gesammten Ehren-Predigern in Unseren Landen diese Unsere Verfügung zu eröffnen, und für deren Befolgung Sorge zu tragen. Wornach ic. Und Wir ic. Gegeben Schwerin, den 11ten September 1826.

Aus Großherzogl. Regierung.

An den Ehren-Superint. Consistorialrath
Koch zu Wismar.

70.

Vom 9. October 1826.

„Auch über die Candidaten jedes Cirkels sollen die Ehren-Präpositen jährlich berichten.“

Friederich Franz, G. z. M. ic. Wir finden, den Umständen nach, Uns veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß die Ehren-Präpositen Unserer Lande ihren jährlich abzustattenden Bericht über die Ehren-Prediger und Schullehrer auch auf die Candidaten in ihrem Cirkel mit zu erstrecken haben sollen, in der Art, daß sie sich genau bei den Ehren-Predigern, in deren Gemeinde Candidaten sind, erkundigen müssen, wie

Theilen einer Feldmark, entweder einzelne Wohnungen, oder ganze Colonien und Ortschaften angelegt werden, an Unser Cammer-Collegium heute erlassen haben. Schwerin, den 13. März 1826.

Friederich Franz, G.-H. z. M. z.

An den Ehren-Superintendenten Cons.-Rath
Koch in Wismar.

vielmals ein Candidat in dem Jahre gepredigt habe? — was etwa an seinem Leben und Wandel, der Anwendung seiner Zeit, bekannt sei? — ob er sich zur Kirche und zum heiligen Abendmahle halte? ic. Dann sind diese Anzeigen, welche jeder Echn-Prediger gewissenhaft abzustatten angewiesen sein soll, und was sonst dem Echn-Präpositus zur Kunde gekommen, treu zu berichten. ic. — Aus Großherzogl. Cabinet zu Ludwigslust, den 9. October 1826.

71.

Vom 8. Januar 1827 *).

„Alle reglementsmäßig eingerichteten Schulstellen sollen fernerhin mit Seminaristen besetzt werden.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir verfügen hiemit, daß alle Schulstellen, selbst die kleinsten, wenn sie dem Schulreglement gemäß eingerichtet sind, hinfort mit Seminaristen besetzt werden sollen. Dabei sollen die zuerst auf kleineren Stellen gesetzten, demnächst, wenn sie sich würdig zeigen, zu den bessern hinaufrücken, weshalb die Superintendenten bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung vacanter Schulstellen hierauf ganz besondere Rücksicht zu nehmen haben. Wir verbleiben ic. Gegeben Ludwigslust den 8ten Januar 1827.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

72.

Vom 14. Januar 1827.

„Ueber die jährlichen Arbeiten der tentirten Candidaten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wann Wir, im Verfolg Unseres jüngst bekannt gemachten Beschlusses, wornach die Candidaten des Predigtamtes unter genaue Aufsicht der geistlichen Behörde gestellt werden, es für nützlich erachten, daß den tentirten Candidaten durch den Präpositus des Cirkels aufgegeben werde: jährlich wissenschaftlich-theologische Aufgaben auszuarbeiten und an Erstere abzuliefern; so haben die sämtlichen Echn-Superintendenten Unserer Lande das Erforderliche dieserwegen in ihren resp. Diöcesen zur Nachachtung zu verfügen. Schwerin, den 14ten Januar 1827.

Circulare

für gesammte Echn-Superintendenten hiesiger Lande.

*) Diese Verordnung ward am 12. April 1829 wiederholt.

73.

Vom 24. Februar 1827.

„Beim Absterben der Geistlichen sind sofortige Vorkehrungen wegen Affervation der kirchlichen Schriften und Urkunden zu treffen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst: jedesmal nach dem Absterben eines Ehrn-Predigers eurer Diöcese sofort durch den Confessionarius des Verstorbenen Bericht über den Zustand der, der Führung und Aufsicht des letzteren anvertraut gewesenen kirchlichen Schriften und Urkunden einzuholen, und Anstalt zu treffen, daß solche nicht während des Gnadenjahres beschädigt werden oder gar abhänden kommen, auch nach jeder Pfarrbesetzung über den Zustand solcher Gegenstände an Uns zu berichten. An dem ic. Gegeben Schwerin den 24. Febr. 1827.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath
Koch in Wismar.

74.

Unterm 6ten und 8ten Juli ward nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten Januar 1814 — cf. oben No. 54 — daß das Feuerungsdeputat der Prediger allemal vor der Vocation derselben bestimmt werden solle, und ihnen solches bei der Vocation als Bedingung bekannt gemacht werden müsse; jedoch wo das Feuerungsdeputat längst festgesetzt sey, komme eine neue Fixirung nicht zur Anwendung.

cf. Beyer, Repertor pag. 523, woselbst pag. 561 auch das Gesetz Nr. 84 als von diesem Jahre aufgeführt ist.

75.

Vom 11. Julii 1827.

„Die Gültigkeit der Eheveredungen unter jüdischen Glaubensgenossen beurtheilen die Landesgerichte.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. Da die Acten in Sachen, — pto. Eheveredung, ergeben, daß in dieser Angelegenheit nicht vom vinculo matrimonii die Rede ist, sondern blos von der Gültigkeit der Eheveredung, wo das Privatrecht circa pacta entscheiden muß, so gehört dieselbe lediglich vor den weltlichen Richter, nicht vor den Rabbiner. Wornach ic. Schwerin, den 11. Julii 1827.

Friederich Franz.

An das Stadtgericht zu Roebel.

76.

Vom 29. August 1827.

„Ueber Anschaffung des Röttgerschen Repertors.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wenn Wir auf wiederholtes Ansuchen des Directors Unseres Criminal-Collegii Röttger zu Bügow: Wir geruheten zur Beförderung des Absatzes seines kürzlich herausgegebenen Repertorii der Mecklenburg-Schwerinischen Gesesammlung die Anschaffung dieses Werks für gesammte Superintendenturen und Präposituren Unserer Lande, welchen er sodann einen Rabatt von einem Viertel des Ladenpreises zu bewilligen erbötig sei, gnädigst zu concediren, nunmehr demselben hienunter zu willfahren Uns bewogen gefunden haben, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: sowohl für eure Superintendentur, als für jede derselben nachgeordnete Präpositur ein Exemplar dieses Repertorii anzuschaffen, die Kosten aber auf gesammte Kirchen-Verarieren eurer Diöcese gleichmäßig zu repartiren und von derselben gehörig wahrzunehmen. Wir ic. Gegeben Schwerin, den 29. August 1827.

Friederich Franz.

An den Ebrn-Superintendenten, Consistorial-Rath
Ackermann.

77.

Vom 17. October 1827.

„Ueber Verhütung von Kirchen-Processen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir verordnen, zum Zweck der möglichsten Abwendung der in mehrfacher Rücksicht so höchst nachtheiligen Kirchen-Processen, hiedurch gnädigst: daß künftig niemals zwischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen Unseres Patronats gegen solche Behörden und Personen, welche auf irgend eine Weise zur Vertretung Unseres landesherrlichen Interesses bestellt oder dazu angewiesen und verpflichtet sind, sobald Unser Interesse dabei irgend direct oder indirect in Berührung kommt, Rechtsstreitigkeiten und Processen zugelassen werden sollen, sondern daß allemal, wenn hinsichtlich einer Kirche, Pfarre, Küsterei oder sonstigen kirchlichen Stiftung Unseres Patronats Verhältnisse zur Sprache kommen, bei denen über den Grundbesitz und dessen Grenzen, oder über die Gerechtsame eines solchen piis corporis, in Beziehung auf Unser Domanium oder eine Großherzogliche Cassé, oder eine andere Großherzogliche Behörde, Institut, oder eine ähnliche oder andere Großherzogliche geistliche und weltliche Stiftung, verschiedene Ansichten und Zweifel hervortreten, davon, unter genugsamer tatsächlichen Erörterung und Beglaubigung an Unsere Regierung berichtet, und von dieser sodann die Sache sorgfältig weiter erforscht,

demnächst aber Allerhöchst Uns Selbst zur Beschlußnahme und Entscheidung vorgetragen werden soll, bei welcher Allerhöchsteignen, nach vollständiger reiflicher Sachprüfung erfolgten, Bestimmung es alsdann, soviel Unser Interesse und die Stiftungen selbst anlangt, lediglich das Bewenden behält.

Sollte aber ein Ehrn-Prediger oder derzeitige Rugnießer einer Stiftungs-Präbende, oder ein Eingepfarrter, oder ein sonst betheiligter Dritter hiebei ein rechtliches Interesse zu haben behaupten und nachweisen können, so wird es ihm zwar nachgelassen werden, dasselbe im Wege Rechts gegen den Vertreter Unseres Interesses, oder den Procurator der Kirche oder Stiftung auszumachen; doch wird eine solche Proceßführung jedesmal nur für das Interesse und auf die Gefahr dessen, der sie begehrt, statt haben können, mithin ihm die Kosten derselben, in welchem Verhältniß er auch übrigens zu der Kirche oder Stiftung stehen mag, niemals aus deren Mitteln subministrirt oder ersetzt werden; es sei denn, daß wirklich ein obsiegliches Erkenntniß — wiewohl ohne Condemnation in die Kosten — von dem Kläger erstritten worden, als in welchem Falle demselben, falls seine sonstige Stellung zu dem pio corpore dies zuläßt, ein Antrag auf Vergütung der aufgewandten Kosten aus dessen Mitteln nicht abgeschnitten sein soll.

Sämmtliche Ehrn-Superintendenten, Ehrn-Prediger, Kirchen- und Stiftungs-Vorsteher und Kirchen-Procuratoren haben sich nach dieser Unserer, ihnen per circularis bekannt zu machenden, Verordnung fortan auf das Genaueste zu richten.

An dem 11. Gegeben Schwerin, den 17. Oct. 1827.

Friederich Franz.

An sämmtliche Ehrn-Superintendenten,
Ehrn-Prediger, Kirchen- und Stiftungs-
Vorsteher, und Kirchen-Procuratoren.

78.

Bom 2. November 1827.

„Von den Beiträgen der Prediger zur Armentasse.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. 11. Wir verordnen, daß fortan die Prediger wegen ihrer besonderen Verhältnisse, nicht ganz in gleichem Maaße als die übrigen Contribuenten zu den Beiträgen an die Armentassen herangezogen werden sollen, vielmehr sollen dieselben, wenn bisher wie im Amte Schwerin ein pro Ct. ihres Einkommens als Basis für die Beiträge angenommen ist, künftig nur zwei Drittheile dieses Beitrages zahlen. Wornach 11. Schwerin, den 2. November 1827.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Kammer.

79.

Vom 22. Januar 1828.

„Ueber Belegung kleiner Kassenvorräthe.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. u. Wohlwürdiger u. Wir verordnen hiemit, daß etwa vorhandene kleine Kassenvorräthe unter 100 Thaler ohne besondere Anfrage bei einer der von Uns bestätigten Ersparniß-Anstalten zu Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow zinsbar belegt werden mögen. Wir verbleiben u. Gegeben Schwerin, den 22. Januar 1828.

Friederich Franz.

An die Echn-Superintendenten.

80.

Vom 30. Januar 1828.

„Ueber rasche Execution gegen Kirchenschuldner.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. u. Wann Uns durch Unfern Echn-Superintendenten Floerke zu Parchim, die Anzeige gemacht, daß bei der Berechnung des Aararii der dortigen Kirche sich eine große Anzahl Restanten ergeben und dadurch die Einnahme dieser ohnehin armen Kirche, sowohl an Acker- und Garten-Miethe und Kirchen-Pacht, als besonders auch an Stuhl- und Chor-Miethe, ungebührlich geschmälert werde, so committiren Wir euch hiedurch im gnädigsten Befehl: ohne daß der gewöhnliche Rechtsgang gewählt, gegen jeden Kirchenschuldner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, nach anerkannter Richtigkeit der Schuld, auf einmalige Verwarnung sofort Execution zu erkennen, auch, daß solches geschehen werde, in der dortigen Stadt gehörig bekannt zu machen. Wonach u. Schwerin, den 30. Januar 1828.

Friederich Franz.

An das Stadt-Gericht zu Lübz.

81.

Vom 4. Februar 1828.

„Von der Entscheidung durchs Loos bei Prediger-Wahlen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. u. Wohlwürdiger u. Wann Uns bemerklich geworden, daß der Fall vorgekommen, daß bei der Predigerwahl auf zwei Candidaten eine gleiche Anzahl Stimmen gefallen, während der dritte die wenigsten hat, so verfügen Wir, daß nach apostolischer Art durch das Loos unter den beiden Ersteren entschieden werden solle. Wonach u. Und Wir u. Gegeben Schwerin, den 4. Febr. 1828.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Echn-Superintendenten Consistorialrath
Ackermann.

82.

Vom 6. März 1828.

„Ueber Stimmberechtigung bei Predigerwahlen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir fügen — — zu wissen, wie Wir nach eingefordertem Erachten des Engeren Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vom 4ten Februar 1823 Unsere Constitution vom 8. Januar 1771 dahin erläutern, daß wenn ein Gemeinde-Glied Wohnung mit eigenem Heerd hat, es alsdann in Betreff des Stimmrechtes bei Prediger-Wahlen auf den Umstand nicht ankommen kann, ob dasselbe für seine Person bei der Dienstherrschaft zu Tische gehet oder nicht. Mithin haben Jäger und Andere, deren Frauen am eigenen Heerde sitzen, die aber selbst, ihrer Dienstverhältnisse wegen bei ihrer Dienstherrschaft zu Tische gehen, das Stimmrecht. An dem ic. Gegeben Schwerin, den 6. März 1828.

Friederich Franz.

83.

Vom 8. Mai 1828.

„Ueber die Kosten der Bewirthung bei Predigerwahlen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wenn Uns in neuerer Zeit bemerklich geworden, daß von Unseren Ehn-Superintendenten für die, bei Pfarrbesetzungen oder Wahlhandlungen stattfindenden Bewirthungen, unverhältnißmäßig große Kosten in Anrechnung gebracht werden, deren Bezahlung, bei dem Unvermögen der meisten Kirchen-Merarien, Unsern herrschaftlichen Cassen lästig zu werden anfängt, so sehen Wir Uns gemüßigt, euch, unter Zurückführung auf die Circular-Verordnungen vom 21sten Juni 1760 und 3ten Oct. 1809 hiedurch gnädigst-ernstlich zu erinnern: mit äußerster Sorgfalt darauf zu halten, daß nicht bei solchen Pfarrbesetzungen oder Wahlhandlungen, auf Kosten der Merarien oder Patronat-Cassen, kostspielige Bewirthungen eintreten, vielmehr hiebei stets alle anständige Sparsamkeit beobachtet werde. Wir verbleiben ic. Gegeben Schwerin, den 8ten Mai 1828.

Friederich Franz.

An den Ehn-Superint. Consist.-Rath Koch
zu Wismar.

84.

Vom 7. Juli 1828.

„Bestimmung des Antheiles der Predigerwitwe an den feststehenden Gehungen der Pfarren.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wohlwürdiger ic. Wenn Wir gnädigst wollen, daß da, wo nicht besondere Stiftungen, oder klares

und konstantes Herkommen ein Anderes erfordern, eine Prediger-Wittwe in der Regel künftig allemal $\frac{1}{10}$ tel von den feststehenden Gebungen der Pfarre, es sei an baarem Gelde oder Naturalien und $\frac{1}{20}$ tel von allen accidentiellen Einkünften neben freier Wohnung im Wittwenhause, ausgesetzt sein sollen; so eröffnen Wir euch solches zu eurer Nachricht und jedesmaligen Nachachtung in Gnaden. Schwerin, den 7ten Julii 1828 *).

Friederich Franz.

85.

Vom 23. Januar 1829.

„Vom Examen der graduirten Theologen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir verfügen hiemit in Folge eurer desfallsigen Anfrage, daß auch graduirte Theologen, als Licentiaten der Theologie, von dem gewöhnlichen Examen bei Antretung einer Prediger-Stelle, allerdings nicht befreiet sein sollen. Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 23. Jan. 1829.

Friederich Franz.

An die Superintendentur zu Schwerin.

86.

Vom 16. December 1829.

„Wegen des Wittthum der Prediger-Wittwen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Wir sehen Uns veranlaßt, Unsere Circular-Verordnung vom 7ten July v. J., im Betreff der Regulirung der Abgaben der Pfarrer an die Prediger-Wittwen, hiemitteltst dahin zu declariren: daß einer Prediger-Wittwe von dem Nachfolger ihres verstorbenen Ehemannes sofort im ersten seinem Amtsjahre das voll berechnete Wittthum, unangesehen das Einkommen des Gnadenjahres, verabreicht werden soll. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir ic. Gegeben Schwerin, den 16. Dec. 1829.

Friederich Franz.

An den Echn-Superint. Consistorialrath
Koch zu Bismar.

87.

Vom 21. Januar 1830.

„Wege werden nach Maassgabe des Herkommens von den Besitzern geistlicher Grundstücke unterhalten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Nachdem Wir die Frage, ob und in wie fern den Besitzern geistlicher Grundstücke, also den Kirchen-

*) In Beyer's Repertorium ist diese Verordnung unterm 7. Juli 1827 aufgeführt.

Ararien ratione der Kirchen-Aecker und den Ehn-Predigern ratione ihrer Pfarracker, die Pflicht obliege, die in ducta viae bezeichneten Landstraßen, so weit sie an und über solche geistliche Grundstücke gehen, zu unterhalten? in näherer Erwägung gezogen, finden Wir Uns, nach Eingang der von euch eingereichten Berichte der Ehn-Prediger einer Superintendentur, über die bisherige Ueblichkeit in diesem Punct bezogen, es dem §. 1. Unserer Patent-Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in Unsern Landen vom 20sten Juni 1824 gemäß, bei dem Herkommen so nehmlich zu lassen, daß da, jedoch nur da, wo bisher solche Wege von den Inhabern der Stiftungen unterhalten worden, solche Unterhaltung auch ferner von ihnen den Vorschriften jener Verordnung gemäß, so weit solches Herkommen besteht, beschafft werden solle, dahingegen wo ein solches Herkommen nicht nachzuweisen steht, der Obrigkeit als Polizei-Behörde die Sorge für die Wege und Landstraßen ihrer Handwerken obliege.

Mit Aufhebung Unserer Circular-Verordnung vom 14. Septbr. v. J. *) eröffnen Wir euch solches, um damit die Ehn-Prediger eurer Superintendentur bekannt zu machen und verbleiben euch ic. Gegeben Schwerin, den 21. Januar 1830.

Friederich Franz.

88.

Vom 16. April 1830.

„Zwang zu Fuhrleistungen Zwecks des Schulbesuches der Prediger steht nicht einzuführen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir erwiedern euch auf euren berichtlichen Vortrag vom 29sten v. M., daß der Zwang zu Fuhrleistungen an die Ehn-Prediger, Zwecks der Schulbesuche, nicht einzuführen steht.

Von dem Erfolge der von euch einzuleitenden Synodal-Verhandlung über das Protocollführen bei den Schulbesuchen und die dort anzuordnende Controlle, gewärtigen Wir jedoch euren demnächstigen Bericht und verbleiben ic. Gegeben Schwerin, den 16. April 1830.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

H. G. v. Brandenstein.

*) Die Circular-Verordnung vom 14. Septbr. 1829 befaß, wenn Landstraßen durch Pfarländereien gingen, liege es dem Prediger ob, die gesetzliche Wegebesserung nach Anordnung der Wegecommission, durch seine oder des Pfarrackerpächters Anspannung und Leute, soweit solches ohne fremde Hülfe geschehen könne, beschaffen zu lassen. Die dazu etwa erforderlichen Auslagen an Tagelöhner, Grabelohn und Fuhrkosten sollten aus dem Kirchen-Aerario erstattet werden, weshalb die Liquidation solcher baaren Auslagen dem Superintendenten in jedem vorkommenden Ausbesserungsfalle vorzulegen, und dessen Anweisung über das Quantum der zu machenden Erstattung zu gewärtigen sei. Die Superintendenten sollten bei künftigen Verpachtungsfällen dafür sorgen, daß den Pächtern die Wegebesserung zur Pflicht gemacht werde, damit während der Verpachtung die Kirche solcher Ausgaben überhoben sei.

Die im Texte vorstehende Verordnung ist in Beyer's Repertor, als sich vom 21. Junius 1830 datirend aufgeführt.

89.

Vom 26. October 1830.

„Die Bewohner geistlicher Gebäude sollen der Uebersicht vorschriftsmäßiger Verwendung der verabreichten Baumaterialien sich nicht entgegenlegen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Es ist Klage darüber geführt, daß die Bewohner geistlicher Gebäude sich bei den Zimmerbesichtigungen der Nachsicht und Ausweisung über die vorschriftsmäßige Verwendung der verabreichten Baumaterialien entgegen legen. — Wir geben euch daher hiemit gnädigst auf, in eurer Superintendentur die Bewohner geistlicher Grundstücke Unseres Patronats zu bedeuten, daß sie daran unrecht thun und Wir es nicht zugeben werden, daß die Bau-Polizeibehörden noch fernerhin in ihrer Amtspflicht hierbei Störung oder Widerseßlichkeit erfahren. Wornach ic. Und Wir ic.

Schwerin, den 26. October 1830.

Friederich Franz.

An den Echn-Superintendenten Ober-Hofprediger
Consistorialrath Dr. Ackermann hieselbst.

90.

Vom 19. März 1831.

„Ueber Erstattung der von den Predigern gehaltenen Beköstigungen in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unserm ic. Obwohl es nicht unbillig sein würde, den Echn-Predigern für die Beköstigung in Kirchen- und Pfarr-Angelegenheiten, eine mäßige Entschädigung aus dem Kirchen-Verario, etwa bis zu fünf Thaler zu gestatten, so kann das doch, bei dem zu erwartenden Widerspruche mancher Eingepfarrten nicht allgemein vorgeschrieben werden. Es muß vielmehr der jedesmaligen billigen Beliebung der Theilnehmer solcher Conferenzen überlassen bleiben, eine solche Zugestehung auf die gemeinsame Baucasse zu übernehmen und wenn das nicht geschiehet, kann es nicht anders gehalten werden, als wie schon mehrfach von Uns entschieden ist, nämlich, daß gar keine Kostenberechnung für gemeinschaftliche Erfrischung der in solchen Conferenzen zusammenkommenden Personen zuzulassen sei, jeder für sich selbst sorgen möge, wenn er nöthig finde, etwas zu genießen und daher auch die Beamten, wenn sie für ihre Person bei einer solchen Geschäfts-Ausrichtung baare Auslagen haben, dieselben verzeichnen, und so wie in allen andern Fällen ihrer Amtsführung erstattet erhalten müssen, gleichwie jeder Eingepfarrte auch seine etwanigen Kosten selbst tragen müsse. Wornach ic. *).

Schwerin, den 19. März 1831.

Friederich Franz.

An den Echn-Superintendenten Oberhofprediger und
Consistorialrath Ackermann hieselbst.

*) cf. unten Nr. 99.

91.

Vom 30. Juli 1831.

„Von der Collecte bei Einführung der Prediger.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. zc. Unfern zc. Wohlwürdiger zc. Wir verhalten euch nicht, daß das uralte Herkommen, am Tage der Einführung eines Predigers eine Collecte für ihn in der Kirche zu sammeln nicht abgeschafft ist, es vielmehr jedem Superintendenten überlassen sein soll, es damit so zu halten, wie er es den Umständen nach für gut findet. Wornach zc. Gegeben Schwerin, den 30. Julii 1831.

Friederich Franz.

An die Ehn-Superintendenten.

92.

Vom 19. September 1831 *).

„Ueber das Verhalten bei Ausbruch der Cholera.“

Besondere Verfügungen für das Verhalten der Geistlichen beim Ausbruch der Cholera morbus in ihren Gemeinden sind absichtlich nicht getroffen, weil sich bindende und für alle Verhältnisse passende Vorschriften doch nicht erteilen lassen und es für den verständigen Seelsorger in seiner Berufspflicht am wenigsten gesetzliche Anordnungen bedarf. Erfreulich ist es, wenn der Ehn-Superintendent Floerke zu Parchim, in seinem Vortrage vom 10ten u. 17ten d. M. von dem Grundsatz ausgehet, daß geistlicher Trost und Zuspruch jedem, welcher ihn begehrt, auch in der Stunde der Gefahr nicht versagt werden kann, und wenn er in ähnlicher Zeit mit gutem Beispiel vorangeschritten ist. Den bei ihm anfragenden Geistlichen möge er erwiedern, daß Wachstaffet-Anzüge bereits von den verständigsten practischen Aerzten des Auslandes als unnütz und schreckenerregend verworfen worden sind. Vorsichtig dagegen werde der Geistliche handeln, wenn er den Anzug, welchen er in einer inficirten Wohnung getragen hat, daheim sofort ablege, sich durch Waschen und seine Effecten durch Räucherung reinige.

Daneben bleibt ihm unverhalten: daß, wo die Kirchhöfe irgend gesund und fern von Wohnungen liegen, die Beerdigung auf denselben in gewohnter Weise, wiewohl nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, so wie ohne Gepränge und ohne große Begleitung zulässig ist. Für die Orte, wo solche Kirchhöfe nicht vorhanden sind, soll der Ehn-Superintendent Floerke hiedurch autorisirt sein, die angelegten oder anzulegenden besondern Begräbnißplätze zu weihen oder durch einen substituirtten Ehn-Prediger weihen zu lassen.

Eben so wird ihm aufgegeben, allenthalben besondere Sorgfalt zur Verhütung der Beerdigung Scheintodter einzuschärfen.

Vollständiges Trauergeläut erscheint nicht angemessen; kein Scheidepuls oder kurzes Beläuten des Grabes ist allenfalls zu gestatten.

*) cf. Nr. 96.

Der nach seiner Abgabe an manchen Orten übliche Trauergottesdienst am Grabe endlich, wird, zumal bei der Beerdigung überhaupt nur wenige Begleiter zulässig sind, allerdings besser unterbleiben. In der Kirche, oder wenn die Angehörigen es wünschen, demnächst im Hause, möge der Geistliche ein Dankgebet halten.

Schwerin, den 19ten September 1831.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

An den Ehn-Superintendenten Floerke.

93.

Vom 26. Januar 1832.

„Studirende, die zum Tentamen gelassen sein wollen, müssen sich über Vollendung eines dreijährigen akademischen Cursus ausweisen; und wer sich um ein Schulamt bei einer Bürgerschule bewirbt, muß drei Monate auf dem Seminar zu Ludwigslust gewesen sein.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. 1c. Unfern 1c. Wohlwürdiger 1c. Wir eröffnen euch zu eurer Nachricht hiemit: daß denjenigen Candidaten, welche sich um ein Schulamt an einer Bürgerschule bewerben, es allemal zur Pflicht zu machen ist, vor dem Antritt eines solchen Amtes, während eines Zeitraums von drei Monaten an dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust, nach der von dem Director des Seminar ihnen zuzustellenden Instruction, Theil zu nehmen, indem die Anordnung getroffen ist, daß die Seminarlehrer während dieser Zeit mit den jedesmal sich in Ludwigslust aufhaltenden Schulamts-Candidaten einen theoretisch-practischen Cursus über die dort angewandte Lehrmethode vollenden können.

Damit nun aber hiedurch die Studirzeit der Theologen auf der Universität nicht beschränkt werde, bestimmen Wir hiemit, daß diejenigen Studirenden, welche zum Tentamen zugelassen zu werden wünschen, sich über die Vollendung eines dreijährigen akademischen Studiums ausweisen müssen. Bornach 1c. Gegeben 1c. Schwerin, den 26. Januar 1832.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehn-Superintendenten
Floerke zu Parchim.

94.

Vom 4. April 1832.

„Ueber den Erfaß der Hahnenfibel.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. 1c. Unfern 1c. Nachdem Wir die Verfügung getroffen, daß, statt der bisher benutzten Hahnenfibel in den Landschulen unsers Domanii, „das erste Lesebuch,“ eingeführt werde, können Wir es nur höchst wünschenswerth halten, daß auch das

zweite Lesebuch für Volksschulen in Mecklenburg, 2te Auflage 1831 Ludwigslust im Seminar, möglichst in den Landschulen verbreitet werde, und um dies allmählig zu veranlassen, habt ihr nicht nur dafür zu sorgen, daß ein jeder Landschullehrer sich dasselbe anschaffe, sondern auch die Ehrn-Prediger dahin zu instruiren, daß aus den Auffsünften der Strafbüchse für Schulversäumnisse das „zweite Lesebuch“ angeschafft, und dahin gewirkt werde, es statt des Evangelienbuches in die Hände der Kinder zu bringen. Wornach ic.

Gegeben Schwerin, den 1ten April 1832.

Friederich Franz.

95.

Vom 30. Mai 1832.

„Ueber Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wohlwürdiger ic. Mit Bezug auf den Inhalt Unserer Declarator-Verordnung wegen der Beitragspflicht der Patron und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten, vom 21. April d. J. und mit Bezug auf die heute an Unsere Beamte dieserhalb erlassene Circular-Verordnung *), commu-

*) Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir haben durch die, von Uns zur Verbesserung der Administration des Kirchenguts verordneten Commissarien die, in dem §. 4. Unserer, unterm 21sten April d. J. publicirten Declarator-Verordnung wegen der Beitragspflicht der Patronen und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten vorgeschriebenen Stats der, bei den Kirchen Unsers Patronats jährlich vorkommenden nothwendigen Ausgaben formiren, und durch Unfre Ehrn-Superintendenten den einzelnen Ehrn-Predigern und sonstigen Berechnern der Kirchen-Aerarien communiciren lassen.

Damit nun in den Fällen, wo die subsidiarische Parochial-Beitrags-Pflicht bei den vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäuden in Anspruch zu nehmen, nothwendig wird, die Eingepfarrten damit bekannt, und sie bei Bestimmung der von diesen zu erfordernden Hülfbeiträge zur Grundlage gemacht werden können; committiren Wir Unsere Beamten in sämtlichen Unsern Domanal-Ämtern, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit im gnädigsten Befehl: in den ersten, nach Eingang dieser Unserer Verordnung nothwendig werdenden constitutionsmäßigen Conferenzen, zu denen die Ehrn-Prediger und Berechner mit einzuladen, solche, von letzteren vorzulegende Ausgabe-Stats, sammt den Kirchen- und Deconomie-Registern, soweit letztere nach dem §. 1. Unserer Declarator-Verordnung mit dazu gehören, aus welchen insbesondere die Einnahme sowohl als die specifiquen Ausgaben hervorgehen, den erscheinenden Eingepfarrten oder ihren Bevollmächtigten, wie der §. 4. sie bezeichnet, vorzulegen, und über den Belang solcher nicht zu vermeidenden jährlichen Ausgaben bis auf Unsere Genehmigung, dem §. 5. Unserer gedachten Declarator-Verordnung gemäß, eine Vereinbarung abzuschließen, eventualiter und im Fall des Widerspruchs aber das Protocoll vorschriftsmäßig zu instruiren; dann aber in dem einen wie in dem andern Fall solche Protocolle an Unsere Regierung berichtlich einzureichen, — wobei es sich von selbst versteht, daß wenn bei dieser Prüfung die nothwendigen Ausgaben, wie sie in den Stats angegeben sind, annoch einer Vermehrung oder Abminderung bedürfen, darauf allerdings Rücksicht zu nehmen ist.

In solchen Conferenzen in den einzelnen Kirchspielen eines Amts haben Unfre Beamten die Eingepfarrten vorschriftsmäßig tempestive und mit Bemerkung des

niziren Wir euch hieneben die von Uns zur Verbesserung der Administration des Kirchenguts verordneten Commissionen Uns vorgelegete, und von Uns genehmigten Ausgabe-Etats der zur eurer Superintendentur gehörigen Kirchen Unseres Patronats, mit dem gnädigsten Befehl: den Berechnern derjenigen Kirchen, die schon jetzt in der Lage sind, daß sie der Patronats- und Parochial-Hülfe bei ihren Bauten nicht entbehren können, die ihren Kirchen betreffende Etats in dem Zweck zu communiciren, wie davon bei den vorkommenden Conferenzen Gebrauch zu machen, und selbige mit dem letzten Jahrgang der revidirten Kirchen und eventualiter Defonomie-Rechnungen an die Beamten auszuliefern, damit davon in den Conferenzen Gebrauch gemacht und daraus die Einnahme der Kirchen, so wie die nur in folle aufgeführten Ausgaben specificirte ersehen werden kann.

Auch habt ihr sie, im Fall außer den specificirten Ausgaben noch mehrere jährlich bleibend nothwendig werden sollten, so wie im Fall des besorglichen Widerspruchs der Eingepfarrten gegen einen Theil der Ausgaben, über ihr Verhalten, so weit möglich, schon im voraus zu instruiren, damit unnöthige Weitläufigkeiten möglichst vermieden werden. Die Ausgabe-Etats derjenigen Kirchen dagegen die jetzt noch nicht in der Lage sind, von der subsidialischen Beitragspflicht Gebrauch machen zu müssen; habt ihr bis dahin, wo ein solcher Fall eintreten möchte, einstweilen bei euren Acten zurückzubehalten, um davon künftig etwa Gebrauch machen zu können.

Uebrigens und damit für diejenigen Ausgaben, die bisher aus den Kirchen-Aerarien bezahlt sind, wenn sie gleich nicht zu den im Etat bezeichneten gehören, künftig aber durchaus nicht weiter bezahlt werden dürfen, von Uns anderweitig gesorgt werden können, habt ihr von jeder Kirche, die schon jetzt der Parochial-Hülfs-Beiträge bedarf, ein specifisches Verzeichniß derselben bei Unserer Regierung zum Zweck weiterer Verfüzung einzureichen. Wornach ic. Schwerin, den 30. Mai 1832.

Friederich Franz.

An den Ehren-Superintendenten Floerke
in Parchim.

96.

Vom 23. August 1832.

„Ueber das Verhalten bei der Cholera.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Da Wir bei dem bedauer-

Zwecks und der zu verhandelnden Gegenstände in den deshalb auszuscheidenden Missiven mit Bescheinigung, daß sie den Interessenten zu rechter Zeit insinuirt worden, dem Protocoll beizuschließen, damit gegen die Nicht-Erscheinenden das im §. 4. angedrohte Präjudiz mit Rechts-Bestand vollstreckt werden könne.

Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 30sten Mai 1832.

Friederich Franz.

Circular-Verordnung an sämtliche Großherzogliche Beamte.

*) cf. Nr. 92.

lichen weiteren Umsichgreifen der Cholera in Unsern Landen es für zweckmäßig halten, daß auch durch Canzelvorträge das Volk zeitgemäß über die Seuche belehrt und zugleich zur Folgsamkeit gegen die zur Hemmung derselben getroffenen obrigkeitlichen Verfügungen ermahnt, so dann aber auch mit den Schutzmitteln gegen die Krankheit und dem Verfahren bei ihrem Ausbruch bekannt gemacht werde, so wird Euch hiemit aufgegeben, in denjenigen Kirchspielen, wo entweder die Cholera schon ausgebrochen, oder die davon nahe bedroht sind, die Prediger zu solchen belehrenden und ermahnenden Vorträgen zu autorisiren, wobei sie, wie sich von selbst versteht, nur in so weit von der gewöhnlichen religiösen Erbauung abweichen dürfen, als dies zur Erreichung des vorliegenden Zwecks unvermeidlich ist.

Außer dem Vertrauen auf Gott, sind als Vorbeugungsmittel besonders Reinlichkeit, Mäßigkeit in jeder Hinsicht, Vermeidung der Erkältung, Erhitzung und heftige Gemüthsbewegungen — bei schon erfolgtem Ausbruch der Krankheit, der Gebrauch des Camillen-, Krausemünz- oder eines ähnlichen Kräutertees — übrigens aber die ungesäumte Herbeirufung eines Arztes zu empfehlen, indem sich die ohne Vorschrift des letztern geschehene Anwendung bestimmter componirter Mittel, insbesondere heftig wirkende Mittel zur Zeit wenig bewährt hat.

Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 23ten August 1832.

Friederich Franz.

An den Eyrn-Superintendenten Floerke in Parchim.

97.

Vom 31. December 1832.

„Ueber die Zustände der Predigerwitwen.“

Friederich Franz, G. = H. z. M. ic. Wenn Wir gleich den, auch unterm 8ten April 1829 communicirten Bericht der zur Verbesserung der Administration des Kirchen-Guts verordneten Commission, die Versorgung der Prediger-Witwen in Unsern Landen betreffend, und die darin enthaltenden Vorschläge im Allgemeinen gebilligt haben, so findet doch, nach erforderter und eingegangener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft die Erhebung solcher Grundsätze, zu einem allgemeinen Landesgesetze Bedenken.

Damit es auch inzwischen nicht an einer sichern Grundlage fehlte, wornach in vorkommenden Fällen bei Unseren Patronat-Kirchen die Befriedigung der Prediger-Witwen in Rücksicht auf die kirchenordnungsmäßige zukommende Wohnung zu reguliren; — verordnen Wir hiemit:

1) In den Kirchspielen, wo noch jetzt und zur Zeit des eintretenden Bedürfnisses Prediger-Witwen-Wohnungen vorhanden, sollen selbige eventualiter nach deren vorherigen Reparatur, so weit es dessen bedarf, den Wittwen zur Wohnung angewiesen werden, die solche anzunehmen verpflichtet sind, in welchem Falle also von einer statt

dessen durch Patronats- und Parochial-Hülfe, oder aus dem Kirchen-Aerario zu bezahlenden Miethe die Rede nicht sein kann.

Sollte jedoch die Wittwe das Haus zu beziehen, ihrem Verhältnisse nicht angemessen finden, so soll ihr das zwar freistehen, es soll jedoch der Wittwe darüber durch Vermietbung zu disponiren nicht allein, sondern nur unter Assistenz der competirenden Beamten befugt sein, welche dasselbe nöthigenfalls prae via licitatione zu vermietben verpflichtet sind, und soll bei solcher Vermietbung auf die Qualification der Miethsliebhaber Rücksicht genommen werden, die sich zur Aufnahme mit Sicherheit qualificiren, und von denen und deren Gewerbe nicht zu befürchten, daß sie selbige zum Nachtheil der Kirche, des Patronats und der Eingepfarrten niederwohnen, oder der Orts-Obrikeit als Hülfbedürftige zur Last fallen werden, vielmehr Leute dieser Art auszuschließen sind.

Der Miethsmann muß die bedungene Miethe in Quartalratis an die Wittwe oder an den Berechner der Kirchengelder praenumerando bezahlen, und wird der Contract demselben Amtswegen communicirt.

2) In den Kirchspielen aber, wo Wittwen-Wohnungen nie vorhanden gewesen, sollen die Wittwen, für deren Unterkommen zu sorgen, der Kirche, dem Patronat und den Eingepfarrten kirchenordnungsmäßig ferner, wie bisher obliegt, eine Natural-Wohnung zu fordern nicht befugt — vielmehr

3) mit einer angemessenen Miethe als Surrogat der Natural-Wohnung und mit einer angemessenen Vergütung, die ihr aus dem Entbehren der Wohnung im Orte, wo ihr verstorbener Mann Prediger gewesen, erwachsenden Beschwerlichkeiten zufrieden sein.

Zu dem Ende sollt ihr hiedurch

4) angewiesen sein, etwa vier Wochen nach dem Absterben eines eine Wittwe hinterlassenden Predigers bei Unserer Regierung Anzeige zu machen, ob ein Wittwenhaus vorhanden, und von welcher Beschaffenheit dasselbe ist, damit wegen dessen erforderlichen Reparatur behufige Verordnung erfolgen könne, eventualiter aber und wann

5) ein Wittwenhaus nicht vorhanden, mit dem competirenden Beamten eine Conferenz zu halten, committirt worden, zu welcher Conferenz neben den Eingepfarrten auch die Wittwe oder deren Bevollmächtigten einzuladen.

6) In dieser Conferenz ist die, der Wittwe nach den dort bestehenden Verhältnissen auszusetzenden Miethe zu behandeln, und zugleich bei dem Zahlungstermin vereinbarlich festzusetzen, auch wird bei dieser Vereinbarung auf die Umzugskosten, so wie auf die mit dem jährlichen Transport ihrer Naturalhebungen, falls diese nicht in Geld zu verwandeln stehen, verbundenen Kosten, und auf die, der Wittwe dafür zu bewilligende Vergütung Rücksicht zu nehmen sein.

7) Da dasjenige, was hiernach der Prediger-Wittwe gebührt, aus dem Kirchen-Aerario und in dessen Ermangelung durch die Hülfbeiträge des Patronats und der Eingepfarrten in constitutionsmäßiger Ordnung zusammengebracht werden muß, so sollen die competirenden Beamte, in den von ihnen auszuschreibenden Conferenzen, Unsere, so wie der Domanial-Eingepfarrten Gerechtsame wahrzunehmen, von Uns

autorisirt werden; allemal aber sollen die, in gesetzlicher Ordnung zu reparirenden Hülfsbeiträge nicht einzeln unmittelbar an die Wittwe, sondern statt dessen an die competirende Beamte und zwar in Quartaltatis praenumerando eingesandt werden, von welchen die Zahlung an die Wittwe gleichfalls praenumerando geschieht, daher den, wenn der eine oder andere Beitrag nicht so prompt eingehet, Unsere Beamte deshalb tempestive Antrag bei Unserer Regierung zu machen haben, damit von dieser wegen einstweiliger vorschüssiger Zahlung behufige Verordnung erlassen werden kann. Mit solcher Miethe-Zahlung wird bis zum Abgange der Prediger-Wittwe und eventualiter bei ihrem Abgang bis nach Ablauf einer halbjährigen Kündigung fortgefahen.

8) Sollte eine Vereinbarung über die Miethe und die sonstige Vergütung nicht zu erreichen stehen, so behalten Wir Uns landesherrliche Determinalien bevor, der die Wittwen jure sich zu conformiren haben. Sollten jedoch die Eingepfarrten von der Ritterschaft mit solchen Unser Determinalien nicht zufrieden sein, und dies als gemeinschaftlichen Beschluß erklären, so muß zum Bau geschritten werden, bei welchem Bau ganz nach Vorschrift Unserer landesherrlichen Verordnung vom 27sten Dec. 1824 zu verfahren ist. Fehlt es an solchen gemeinschaftlichen Beschluß, so bleibt es bei der Miethe-Zahlung, wie sie von uns landesherrlich determinirt worden.

Uebrigens

9) versteht es sich von selbst, daß die Prediger-Wittwen durch ihren Wegzug aus der Parochie ihren Heimathsrecht, also auch das Recht der Rückkehr in den von ihnen verlassenen Kirchensprengel, nicht verlieren, und sind patroni und Eingepfarrte schuldig, den Wittwen, für die keine Häuser erbauet werden, Aufnahme in Heimath zu verschaffen.

So wie Wir euch mit diesen Bestimmungen als von Uns genehmigt, bekannt machen, so soll euch hiedurch in Gnaden aufgegeben sein, in jedem vorkommenden Falle, mit Bezug auf diese Unsere Circular-Verordnung dahin bei Unserer Regierung anzutragen, daß den Vorschriften von allen Seiten genüget werde.

An dem 11. Gegeben Schwerin, den 31. December 1832.

Friederich Franz.

An die Landes-Superintendentur.

98.

Vom 16. März 1833.

„Ueber Anlegung, Größe und Einrichtung der Schulstuben.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. 11. Da jetzt der Schreib- und Rechnenunterricht zu den ordentlichen Lehrgegenständen in den Dominal-Schulen gehört, für die dazu erforderlichen Tische und Bänke jedoch ein größerer Raum erforderlich ist, so wird künftig bei Neu-Bauten,

oder sonst nöthig werdenden Ausbauten, so viel Localität und Umstände es irgend zulassen, darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Schulstuben bei 11 bis 12 Fuß Höhe, die Gestalt eines Quadrats erhalten, und für jedes Schulkind 6 □ Fuß gerechnet werden, wobei übrigens darauf Rücksicht genommen werden kann, daß niemals die volle Anzahl der schulfähigen Kinder in der Schule zugleich anwesend sind.

Auch wird es zweckmäßig sein, die Schulstuben möglichst nicht nach Norden hinzulegen, und einer jeden von mehreren in demselben Hause befindlichen Schulstuben einen besonderen Eingang zu geben.

Hiermit habet ihr nun, in Vorsatz der von Uns unterm 14ten Septbr. 1830 und 21. Nov. 1832 getroffenen Bestimmungen, wegen der hölzernen Fußböden und der innern Einrichtung der Schulstuben, die Bau-Behörden mit angemessener Instruction zu versehen, damit in vorkommenden Fällen darnach verfahren werde. Wir verbleiben ic.

Gegeben Schwerin, den 16ten März 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Cammer und das Forst-Collegium
hieselbst.

99.

Vom 13. April 1833.

„Ueber Beföstigung in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Da es bemerklich geworden ist, daß von den Ehn-Predigern für die Beföstigung in Kirchen- und Pfarr-Angelegenheiten mitunter in den Kirchen-Rechnungen Unkosten in Ausgaben gestellt worden, so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, Unsern sämtlichen Domanal-Beamten, resp. unter Entbietung Unserer gnädigsten Grubes, hiemit zu eröffnen, daß, da eine Entschädigung für solche Beföstigung aus den Kirchen-Aerarien allgemein nicht vorgeschrieben werden kann, es der jedesmaligen billigen Belieben der Theilnehmer an den meistentheils in geistlichen Baufachen stattfindenden Conferenzen überlassen bleiben muß, die Uebernahme einer solchen Entschädigung auf die gemeinsame Baucasse zugestehen. Geschieht dies nicht, so kann eine Kostenberechnung für gemeinschaftliche Erfrischung der in solchen Conferenzen zusammen kommenden Personen überall nicht statt finden, indem jeder Theilnehmer für sich selbst zu sorgen hat, wenn er nöthig findet, etwas zu genießen, weshalb denn auch unsern Beamten, wenn sie für ihre Person bei einer solchen Geschäfts-Ausrichtung baare Auslagen haben, diese, wie bei andern amtlichen Geschäften, zu verzeichnen, und bei Unserer Regierung zu liquidiren haben *).

Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 13. April 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Domanal-Beamten.

*) cf. oben die Verordnung vom 19. März 1831.

100.

Vom 30. April 1833.

„Ueber Portofreiheit der Präpositen in Collateralsteuerangelegenheiten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Bei Zurückgabe der Anschläge eurer Berichte vom 19. Dec. 1831 und vom 13ten December 1832, in Betreff der den Präpositen bisher nicht zugestandene Porto-Freiheit bei Einsendung der Listen wegen der Collateral-Erbsteuer an die Landes-Receptur-Commission, geben Wir euch hieneben Abschrift des an Unser Cammer-Collegium in diesem Betreff heute erlassenen Rescripts und können die Präpositen das für die Einsendung der Listen nach Rostock verlegte Porto sich aus den Post-Cassen restituiren lassen. Wir ic.

Gegeben Schwerin, den 30sten April 1833.

Friederich Franz.

An den Echn-Superintendenten Floerke
in Parchim.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir geben euch auf euren Bericht vom 30sten Januar v. J. in Betreff der Portofreiheit in Collateral-Erbsteuer-Angelegenheiten hiedurch zum Bescheide: daß, da euer notificatorium vom 18ten Juni 1831 der gesetzlichen Bestimmung, daß in Collateral-Steuer-Angelegenheiten die Portofreiheit eben so wie bei Stempelpapier statt finden soll, widerstreitet, ihr unter Aufhebung desselben, das notificatorium vom 25sten December 1829 auch auf Collateral-Steuer-Angelegenheiten zu erstrecken habet, und verstehet es sich, daß die Präpositen zu den öffentlichen Behörden zu rechnen sind.

An den Echn-Superintendenten Floerke ist das zu eurer Nachachtung abschriftlich hiebeigeschlossene Rescript erlassen. Wir verbleiben ic.
Schwerin, den 30sten April 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An das Cammer-Collegium hieselbst.

101.

Vom 4. Mai 1833.

„Die Bedingungen der Zulässigkeit zum Tentamen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. In Bezugnahme auf Unsere heutige Verordnung über die Prüfung der Abiturienten, eröffnen Wir euch hiemit gnädigt: künftigt, d. h. von dem Augenblicke an, wo die in Unserer Verordnung gegebenen Bestimmungen der Zeit noch in Anwendung kommen können, keinen Mecklenburger zum theologischen Tentamen zuzulassen, welcher nicht durch ein Schulzeugniß No. I. und No. II. über die genügende Gründlichkeit, Sicherheit, wie über den

Umfang seiner Schulkenntnisse sich auszuweisen vermag. In allen nur irgend wie zweifelhaften Fällen, ob diese Verordnung auf den Examinandus anwendlich sein kann oder nicht, sind von demselben glaubhafte Zeugnisse beizubringen, aus denen die Anfangszeit seiner Universitätsstudien ersichtlich ist. Ueber Ausländer, die sich bei euch zum Tentamen künftighin etwa melden sollten, habt ihr jedesmal, mit Beilegung der Schulzeugnisse derselben, an Unsere Regierung zu berichten, und Unsere Entscheidung zu erwarten, ob sie zum Tentamen zulässig seien. Wir verbleiben ic. Gegeben Schwerin, den 4. Mai 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Superintendenten Floerke in Parchim.

102.

Vom 20. Mai 1833.

„Die interimistische Verwaltung der Schweriner Superintendentur.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir haben über die Verwaltung der Official-Geschäfte in der Schwerin-Mecklenburgschen Superintendentur während der jetzigen Vacanz folgende Bestimmungen treffen lassen:

- 1) Den Ehn-Predigern an der Domkirche zu Schwerin ist die Prüfung der Candidaten der Theologie Behuf Haltung öffentlicher Canzel-Vorträge, und die Ausstellung behufter Zeugnisse solcherhalb, imgleichen die Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte, soweit solche die Kirchen und Pfarren und übrigen pia corpora zu Schwerin und zu Wittenförden angehen, übertragen.
- 2) Dem Ehn-Superintendenten Francke zu Güstrow ist die interimistische Verwaltung der Präpositur Boizenburg committirt.
- 3) Der Ehn-Superintendent Kleiminger zu Sternberg ist mit der einstweiligen Verwaltung der Präpositur Bügow und Mecklenburg beauftragt.
- 4) Der übrig bleibende Theil der vacanten Superintendentur, bestehend aus den zwei Pfarren des Special-Cirkels Schwerin, nämlich Granzin und Frauenmark, nebst den Präposituren Gadebusch und Grevismühlen, ist der interimistischen Direction des Ehn-Superintendenten Floerke übergeben.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 20sten Mai 1833.

Friederich Franz.

103.

Vom 24. Juni 1833.

„Ueber Besetzung der Schullehrer und deren Bedingungen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir haben um die Bestimmung des §. 10. Unserer Verordnung vom 26sten Jan. d. J., be-

treffend die Prüfung derjenigen Landschullehrer, welche Versetzung auf einträglichere Stellen wünschen in Ausführung bringen zu können, folgende Verfügungen für zweckmäßig erachtet:

- 1) Jeder Schullehrer, welcher Versetzung nachsucht, muß dem Seminar ein, vom competirenden Superintendenten ausgestelltes Zeugniß vorlegen, daß er seinem Amte eine Reihe von Jahren mit treuem Eifer vorgestanden und sich seiner weitem Ausbildung habe angelegen sein lassen.
- 2) Aus jeder Superintendentur werden jährlich 4 bis 6 aus der Parchimschen als der größten 6 bis 8 Schullehrer, wenn so viel eine Versetzung wünschen und sie gute Zeugnisse vom competirenden Prediger, und dem Amte, dem Superintendenten vorgelegt haben, zur Prüfung zugelassen. Der für diese bestimmte Tag in der ersten Woche nach Ablauf der Hundstagsferien wird jedesmal vom Seminar-Curatorium durchs officielle Wochenblatt näher angezeigt werden.
- 3) Im Fall mehr als 6 oder 8 Schullehrer in jeder Superintendentur eine Versetzung nachsuchen, haben die Superintendenten diejenigen zu wählen, welche bei sonst gleich guten Zeugnissen eine längere Zeit im Dienste gestanden haben.
- 4) Von dem Ausfall der Prüfung wird das Seminar-Curatorium an die Regierung berichten.
- 5) Jeder in der Prüfung Bestandene erhält darüber ein Zeugniß, daß er dem competirenden Superintendenten vorzulegen hat.
- 6) Bei Versetzungsvorschlägen ist die Entfernung der Ortschaften zu berücksichtigen, damit durch den Transport den Schul-Gemeinschaftern nicht zu große Kosten erwachsen.

Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 24ten Juni 1833.

Friederich Franz, G. = H. z. M.

An den Echn-Superintendenten Floerke
in Parchim.

104.

Vom 15. Julius 1833.

„Ueber Bauten auf geistlichen Grundstücken.“

a) Friederich Franz, G. = H. z. M. ic. Wenngleich schon früher wiederholt verordnet worden, daß die an den Grundstücken der Geistlichkeit erforderlichen Bauten bei den amtlichen Zimmerbesichtigungen oder sonst tempestive anzuzeigen sind; Wir neuerdings aber Unsern sämtlichen Beamten vorgeschrieben haben, bei Unserer Regierung alljährlich zu Michaelis einen Bau-Etat einzureichen, der sich auf alle Bauten bei den Kirchen, Pfarren und Küstereien Unsers Patronats, zu denen Wir Patronats-Beiträge leisten oder die auch ohne solche dennoch etwa von Unsern Beamten ausgeführt werden, in den beiden zunächst bevorstehenden Etat-Jahren erstrecken muß (also z. B. zu Michaelis 1833 für die beiden Jahrgänge von Johannis 18³⁴/₃₅ und

18^{35/36}): so sehen Wir Uns nunmehr hierdurch veranlaßt, die Bewohner und respect. Berechner der Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäude Unseres Patronats auf solche Anordnung zur pünctlichen Nachachtung besonders aufmerksam zu machen, und zugleich anzuweisen, sich wegen aller dahin gehörenden Bau-Bedürfnisse stets zunächst an Unsere Beamten zu wenden.

An dem 10. Gegeben Schwerin, am 15ten Julius 1833.

Friederich Franz.

b) Friederich Franz, G.-H. z. M. 10. Unsern 10. Wohlwürdiger 10. Wir lassen zu eurer Nachricht euch hiemit unverhalten sein: daß Wir wegen des künftigen Etats der geistlichen Bauten, imgleichen wegen Berechnung der, auf Gebäude der Geistlichkeit zu verwendenden Baukosten, die hiebei kommende Circular-Verordnung vom heutigen Tage an sämtliche Unsere Beamten erlassen haben, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, den 15ten Juli 1833.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Eyler in Wismar.

c) Friederich Franz, G.-H. z. M. 10. Unsern 10. Wir finden Uns veranlaßt, zur Bervollständigung und Erläuterung Unserer Circular-Verordnung vom 31sten December v. J. wegen der geistlichen Bauten, Unsern Beamten, respect. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grufes, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Anträge und Berichte wegen der geistlichen Bauten, sie mögen nun deren Untersuchung oder Bewilligung betreffen, sind Unserer Regierung von den Beamten allein abzustatten, wengleich diese die Bearbeitung der Pläne und Anschläge von den Bau-Officianten zu bewirken, und sich mit den Forst-Officianten wegen der Holzverhältnisse zu verständigen haben.

2.

Dem bereits vorgeschriebenen Bau-Etat ist als Anhang auch ein Etat von solchen geistlichen Bauten hinzuzufügen, wozu nach den bestehenden Rechtsverhältnissen von Uns keine Patronat-Beiträge geleistet, und die dennoch etwa von Unsern Beamten ausgeführt werden.

3.

Künftig soll es genügen, wenn, anstatt zu Ostern, erst zu Michaelis der Bau-Etat für die beiden nächstbevorstehenden Jahrgänge bei Unserer Regierung eingehet; demgemäß ist also der Bau-Etat für die beiden Etatjahre von Johannis 18^{34/35} und von Johannis 18^{35/36} zu Michaelis 1833, jedoch dann aufs pünctlichste, einzureichen.

4.

Nach darauf von Unserer Regierung erfolgter Bestimmung über die Bauten für den nächsten Jahrgang (von Johannis 18^{34/35}) haben Unsere Beamte die constitutionsmäßigen Verhandlungen so zeitig mit den Eingepfarrten zu beginnen, daß längstens bis zum folgenden Michaelis (1834) sowohl diese völlig beseitiget, als auch alle Verordnungen zur Verabfolgung der Materialien ic. extrahirt sind, und schon im Winter (von 1834 auf 1835) die Materialien theilweise bereitet und angefahren werden können, damit im folgenden Frühjahre (1835) die Bauten ganz zeitig beginnen und bis zum Herbste vollendet werden.

5.

Bei der Untersuchung darüber, ob und welche Beiträge Wir als Patron und die Eingepfarrten zu den vorsehenden Bauten zu leisten haben? und bei den desfallsigen Verhandlungen mit den Eingepfarrten, werden Unsere Beamte allemal die sorgfältigste Revision und nach Befinden Berichtigung der bisherigen Ermittlung des Repartitions-Modi für jede Parochie vornehmen, weil sich ergeben hat, daß, nachdem die Constitution vom 27. December 1824 erlassen worden, der Bestimmung in §. 1. derselben ganz entgegen, nur zu leicht die Observanz ic. unbeachtet gelassen, und die einfachere Repartition nach Zahl der Beichtkinder in Vorschlag gebracht ist.

6.

Um endlich gleichfalls schon für die Bauten des bevorstehenden Jahrganges von Johannis 18^{33/34} möglichst in Ordnung zu kommen, müssen Unsere Beamte für diesmal, sollte auch die Resolution auf den bereits eingereichten Bau-Etat um etwas verspätet erfolgen, nichts desto weniger doch bis Michaelis d. J. die Verhandlungen mit den Eingepfarrten beendet und bis dahin alle Verordnungen extrahirt haben, um mit dem im bevorstehenden Winter zu fallenden Holze im Laufe des Jahres 1834 die Bauten ausführen zu können.

Wonach ic. Gegeben Schwerin, den 15ten Julius 1833.

Friederich Franz.

An die Beamte.

d) Friederich Franz, G. = H. z. M. ic. Nachdem durch die Circular-Verordnung vom 31sten December v. J. die Aufstellung der Bau-Etats für sämtliche zum Bezirk jedes Domonial-Amtes zu rechnende landesherrliche Patronatkirchen, Pfarr- und Küster-Gebäude verordnet ist, haben Wir nunmehr ferner beschlossen, über die Verwendung der zu den geistlichen Bauten bewilligten Gelder von jedem Amte vereinte Berechnungen führen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen daher, resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grufes:

1.

Der von Uns genehmigte Bau-Etat wird der zu führenden Berechnung zum Grunde gelegt, und dient den Beamten zur Richtschnur bei der Ausführung der Bauten und Verwendung der Gelder.

2.

Treten daher Umstände ein, welche eine Abweichung vom Etat dringend und unausweichlich erfordern, sei es, daß Unglücksfälle oder andere unerwartete Ereigniffe die sofortige Ausführung nicht etatmäßiger Bauten nothwendig machen, sei es, daß bei einzelnen bewilligten Bauten eine Ueberschreitung des Etats-Ansatzes nicht zu vermeiden ist, sei es, daß einzelne bewilligte Bauten ganz oder zur Zeit unterbleiben, oder in Folge der Verhandlungen mit den Eingepfarrten modificirt werden müssen, so ist es allemal erforderlich, daß Beamte davon bei Unserer Regierung zu den Etats-Acten Anzeige machen und die Berichtigung der in einem Jahrgange auf Gebäude der Geistlichkeit zu verwendenden Generalbausumme erwirken.

3.

Dies ist namentlich allemal dann zu beachten, wenn sich übersehen läßt, daß die Kosten eines einzelnen Bauwerkes, dessen Anschlag die Summe von 2000 Rthlr. oder mehr erreicht, um 5 pC., bei geringeren Summen aber um 10 pC. übersteigen werden; und es ist nicht verstatet, den Bau ohne Weiteres fortzusetzen und nur nachträglich die Mehrverwendung zu rechtfertigen.

4.

Jede, das Etatjahr von Johannis bis Johannis umfassende Bau-rechnung kann bis zum folgenden Weihnacht-Termine fortgesetzt werden; ist also z. B. für das Etatjahr von Johannis 1833/34 mit Weihnacht 1834 zu schließen.

5.

Bald nach Michaelis ist allemal eine Repartition der für die nächste Baurechnung bewilligten Gelder, mit Rücksicht auf die anderweitig in die Baucasse fließende Einnahme, zu dem Zweck bei Unserer Regierung einzureichen, daß die Hauptcassen, nämlich die Civil-Administrations-Casse und resp. die Relutionscasse, instruirt werden können, in welchen Raten sie die Baugelder an die einzelnen Aemter zu zahlen haben. Diese Zahlungen werden dann auf die ganze genehmigte oder modificirte Bausumme und ohne Bezug auf die einzelnen Bauten geleistet.

6.

Beamte führen über gesammte etatsmäßige Bauten nur ein Dia-rium, nur ein Manual, und legen auch nur eine Berechnung darüber ab, wenn gleich im Manual die einzelnen Bauten nach Ordnung des

Bau-Etats einzeln aufgeführt, für sich abgeschlossen und der Baurechnung selbst die Liquidation über die einzelnen Bauten mit den dazu gehörenden Belägen, als einzelne Anlagen, die nach Erforderniß davon getrennt werden können, beigefügt werden sollen.

Die einzelne Liquidation ist nach dem Schema

Anlage A.

und die Baurechnung nach dem Schema

Anlage B.

einzurichten.

Die einzelne Liquidation ist mit der römischen Zahl zu bezeichnen, unter welcher sie in der Baurechnung aufgeführt wird, und ihre Beläge werden mit derselben römischen Ziffer, außerdem aber mit arabischen, fortlaufenden, jedoch allemal mit 1 beginnenden Ziffern bezeichnet.

Das Diarium und das Manual ist so einzurichten, wie durch die Schemata

C. und D.

nachgewiesen wird.

7.

Auch diejenigen Berechnungen, welche Beamte etwa über Bauten an geistlichen Gebäuden führen, ohne daß nach den bestehenden Rechtsverhältnissen von Uns Patronatbeiträge dazu geleistet werden, sind in die Baurechnung mit aufzunehmen.

8.

Aus dem Manual der Baurechnung haben Unsere Beamte für jeden Jahrgang nach dem Schema Anlage B. fünf Quartalextracte: zu Michaelis, Weihnacht, Ostern, Johannis und Michaelis, und zu Weihnacht den Generalextract bei Unserer Regierung einzureichen. In demselben ist die Anschlagssumme und die wirkliche Verwendung für jeden Bau, die aus der Hauptcasse im Ganzen empfangene Summe und der Vorrath anzugeben, und zwar allemal für den Zeitraum, für welchen der Extract gilt, also zu Ostern für den Zeitraum von Johannis bis Ostern. Alle Extracte sind am letzten Tage des Quartals abzuschließen und können in einfacher Ausfertigung und ohne bloßen Begleitungsbericht eingesandt werden.

9.

Wird ein stärkerer oder geringerer Geldbedarf der Baucasse erforderlich, als nach der vorausgegangenen Repartition bestimmt ist, so haben die Beamte dies in den Quartal-Extracten, nach Erfordern aber in besondern Berichten zu bemerken und zu erläutern.

10.

Unsere Beamte haben es sorgfältig zu vermeiden, für die Baucasse mehr Geld zu beziehen, als wirklich erforderlich ist, ganz vorzüglich ist dies aber gegen die Zeit des Abschlusses der Baurechnung zu vermeiden, damit es nicht erforderlich wird, übrig gebliebene Vorräthe an die Hauptcasse zurückzusenden.

Daher ist gegen die Zeit des Rechnungsabschlusses der letzte Bedarf der Baucasse genau zu berechnen und nur die Einsendung des wahren Bedarfs zu veranlassen, oder, wenn dies nicht völlig zutreffend berechnet werden kann, nur auf Vorschuss anzutragen, über welchen dann, nach Feststellung der wirklichen Ausgabe, liquidirt werden muß, indem der Vorschuss gegen Empfang der letzten Baugelder zurückgezahlt wird.

11.

Jeder Bauliquidation muß das Revisions-Protocoll des competenten Bau-Officianten beigezschlossen werden, und es sind auch von letzterem sämtliche Ausgabe-Beläge zu revidiren, nach Befinden zu rectificiren und zu bescheinigen.

12.

Wenn ein Bau bestimmungsmäßig oder aus andern hinreichend zu erörternden Gründen in einem Jahrgange nicht vollendet werden kann, so ist zeitig abgeforderte Liquidation über die in dem einzelnen Jahrgange darauf geleistete Ausgabe bei Unserer Regierung einzureichen, worauf Wir, bei Rückgabe der Beläge, die Summe bestimmen werden, welche zur Zeit nur in Ausgabe der Baurechnung passiren kann.

13.

Spätestens bis zum 1sten Februar muß die Baurechnung mit allen gehörig eingestekteten Belägen bei Unserer Regierung zur Revision eingereicht werden.

14.

Nach diesen Vorschriften sollen die Baurechnungen von Johannis d. J. an, mithin rücksichtlich derjenigen Bauten geführt werden, welche im Jahre 1834 zur Ausführung kommen.

15.

Was nun die schon bewilligten Neubauten und Reparaturen an Gebäuden der Geistlichkeit Unsers Patronats betrifft, die zum Bau-Etat von Johannis 18^{33/34} nicht gehören, so haben Unsere sämtlichen Beamte binnen 15 Tagen bei Unserer Regierung Verzeichnisse von denjenigen einzureichen, welche schon ausgeführt worden, worüber die Kosten-Liquidation aber noch nicht abgelegt ist, und von denjenigen, die im Jahre 1833 ausgeführt werden, also zum Etatjahr von Johannis 18^{32/33} gehören.

16.

Die Kosten-Liquidationen über alle Bauten solcher Art (S. 15) sind bei Unserer Regierung zur Verfügung der Revision einzureichen und zwar erstere unverzüglich, letztere aber spätestens bis zum 1sten Februar 1834. Wenn jenes aber gegen etwa vorhandene Hindernisse nicht sofort thunlich ist, so haben Beamte die verhindernden Gründe und den Zeitpunkt, wann die Rechnungs-Einreichung möglich sein wird, in den betreffenden Verzeichnissen der Bauten anzugeben.

Gegeben Schwerin, den 15ten Julius 1833.

Friederich Franz.

An die Beamten.

Die Liquidation muß das Rechnungsfreie des betreffenden Bau-Objektes beinhalten und es muß aus dem letzten vollständigen Rechnungs-Bestand zu entnehmen sein, in welchem Zeitpunkt die Bauarbeiten begonnen und in welchem

Wenn ein Bau bestimmungsmäßig aber aus andern Umständen erstere zu ändern in einem Folgejahr nicht zulässig sein kann, so ist die Liquidation über die in dem einschlägigen Jahre ausgeführten Arbeiten bei letzterer Regierung einzureichen, worauf die Rückgabe der Beträge der Commune bestimmt werden, welche zur Zeit nur in Folge der Berechnung erfolgen kann.

Die Liquidation ist zum 1sten Februar nach der Berechnung mit allen gehörig eingehenden Belegen bei letzterer Regierung zur Revision einzureichen.

Nach diesen Vorschriften sollen die Berechnungen von Bauarbeiten, welche im Jahre 1834 zur Ausführung kommen, im Laufe des Jahres 1833 abgeschlossen werden und zum 1sten Februar 1834 bei letzterer Regierung einzureichen.

Nach nun die schon bewilligten Bauarbeiten und Reparaturen an Gebäuden der Gutsbesitzer letzter Patrons betrifft, die zum Bauetat von 1833 nicht gehören, so haben letztere vollständigen Beamte binnen 15 Tagen bei letzterer Regierung Verzeichnisse von denjenigen einzureichen, welche schon angekauft worden, darüber die Kosten-Liquidation oder noch nicht abgekauft ist, und von bewilligten die im Jahre 1833 abgekauft werden, also zum Etatjahr von 1833 als

Des Anschlags			I.			Nummer der Beträge.	Wirkliche		
Einzelne Anschläge.	Summe.		Reparatur des Pfarrhauses zu N.				Einzelne Pöste.		
₰	ß	₰	₰	ß	₰	₰	ß	₰	
					1) Materialien.				
					A. Werth der unentgeltlich gelieferten Holzmaterialien:				
					70 Rthlr. 36 fl.				
					81 Rthlr. 12 fl.				
					B. Angekaufte Materialien:				
					6 Rthlr. 40 fl. für 2000 Dachsteine von N. . .	1	16	40	
					1 Rthlr. 2 fl. für 50 Holster	2	3	18	
					17 Rthlr. 24 fl. für 20 Tonnen Kalk von N. . .	3	20	—	
					2) haulohn, Brenn-, Zähl- und Meßgeld für angekaufte Materialien:				
12	16	6			Für 2000 Dachsteine und 50 Holster	4	12	16	
2	24	—			Für 20 Tonnen Kalk.	5	2	24	
—	—	—	14	40	6				
					3) haulohn für unentgeltlich geliefertes Holz.				
3	16	—			Für Eichenholz	6	3	36	
3	9	3			Für Tannenholz	7	3	25	
—	—	—	6	25	3				
					4) Arbeitslohn.				
30					Dem Maurer N.	8	28	—	
9	32				Dem Zimmermeister N.	9	8	—	
7	16				Dem Schlosser N.	10	6	32	
8	21	—			Dem Glaser N.	11	9	—	
—	—	—	55	21					
					Behandlungsprotocoll	12			
					Revisionsprotocoll	13			
			76	41	9				
					Summe				
			96	₰	6	ß			
					172 ₰ 47	9	₰	180 ₰ 20	
					3	₰	81 ₰ 12	ß	

Ausgabe.						Die wirklichen Kosten betragen gegen den Anschlag						Bemerkungen.
Summe.												
Für angekauftes Material.			Sonstige Baukosten			mehr.			weniger.			
₰	ß	ni	₰	ß	ni	₰	ß	ni	₰	ß	ni	
						10	24					
40	10	6										
14	40	6	14	40	6							
						20	6					
			7	13	9	16	—					
									2	—	—	
									1	32	—	
										32	—	
			51	32	—	24						
25	18	—	73	38	3	11	36	6	4	16	—	
99 ₰ 8 ₰ 3 ni						4	16	—	—	—	—	abgezogen das minus.
						7	20	6	—	—	—	bleibt plus.
						172	47	9	—	—	—	Dazu die Anschlagssumme.
						180	20	3	—	—	—	Wirklicher Kostenaufwand mit Einschluß des Materials.

Hufen- stand Scheffel.	Vertheilung der baaren Baukosten.	Einzelne			Summe.		
		fl	ss	sch	fl	ss	sch
	Die baaren Kosten betragen	99	8	3			
	I. Davon trägt Serenissimus Patronus:						
	1) die Ausgabe für angekaufte Materialien	25	18	—			
	2) die Hälfte der übrigen Kosten	36	43	3	62	13	3
	II. Die Gemeinde zahlt für die andere Hälfte	36	43	ss			
	A. Das Rittergut N. für 100 Weichtkinder	9	10	9			
	B. Das Domanium für 300 Weichtkinder zahlt den Rest 27 fl 32 ss 3 sch						
	Diese werden nach dem Hufenstande dergestalt vertheilt:						
900	1) Die Amtskasse für den Hof N.	8	20	6			
1200	2) Dorf N.	11	3	3			
900	3) Dorf P.	8	20	6	36	43	—
	Summe				99	8	3
	Bemerkung:						
	Die Scheffel sind auf runde Summen, die mit 25 auf- gehen, die Pfennige und Pfennigsbrüche auf Dreilinge zu reduciren.						
	Werth der von der Gemeinde gestellten Fuhren:						
	00 Kubikfuß Eichenholz, 2 Meilen von N.	0	0	—			
	00 — — Tannenholz, 1 Meile von P.	0	0	0			
	2000 Dachziegel und 50 Holster von N.	0	0	0			
	20 Tonnen Kalk von Z.	0	0	0	30	16	—
	2c.						
	Werth der unentgeltlich gelieferten Holzmaterialien				81	12	—
					210	36	3

B.**B e r e c h n u n g**

der

**Baukosten an geistlichen Gebäuden
des Amtes N.**

für

den Jahrgang von Johannis 18

Anmerkung. Auf dem ersten Blatte wird die Einnahme der Baukasse an landesherrlichen Patronatsbeiträgen dargestellt, so wie sie durch das Ratificatorium zum Bauetat bestimmt, durch spätere Verordnungen etwa modificirt ist und dann wirklich statt gefunden hat, alles mit Bezug auf beizubringende Beläge.

Dann folgt die Berechnung anderweitiger Einnahme nach den Unterabtheilungen, welche bei der Ausgabe in der fünften Spalte vorgeschrieben sind.

Auf den Abschluß der Total-Einnahme folgt die Berechnung der Ausgabe nach der Tabelle, die auf der folgenden Seite dargestellt ist.

1. Summe der Bauan- schläge.	2. Nummer der Liquidation.	3. Zusammenstellung der im Jahrgange von Johannis 18 auf geistliche Bauten im Amte N. veranlaßten Kosten.	4. Wirkliche baare Ausgabe für								
			a. Materia- lien.			b. sonstige Baufkosten			c. Summe.		
			₰	ß	℥	₰	ß	℥	₰	ß	℥
76	41	9 I. Reparatur des Pfarrhauses zu N.	25	18	—	73	38	3	99	8	3
		<p>Anmerkung. Wo der besondere Fall besteht, daß Fuhrn von Patronatswegen privative zu tragen sind, muß hiefür ad 4. noch eine Spalte hinzukommen.</p>									

5. Davon haben zu zahlen:									6.			7.			8.					
a. Der Landesherr als Patron.	b. Ständische Mitpatrone.	c. Das Kirchen-Aerar.	d. Die Gemeinden.						Werth der unentgeltlich gelieferten Holz-Materialien.	Werth der unentgeltlich von Eingepfarrten gestellten Fuhrten.	Summe der baaren Kosten des Holz- und Fuhrverthes.									
			aa. Die Amts-Casse.			bb. Eingepfarrte.														
₰	ß	ı	₰	ß	ı	₰	ß	ı	₰	ß	ı	₰	ß	ı	₰	ß	ı			
62	13	3	—	—	—	8	20	6	28	22	6	81	12	—	30	16	—	210	36	3

105.

* Vom 1. August 1833.

„Ueber Hingehörigkeit der Leichen Unbekannter.“

Friederich Franz, G. = H. z. M. zc. Auf eure Anfrage vom 17ten d. M. die Beerdigung eines außerhalb seines Wohnortes verunglückten Individuums betreffend, bleibt euch hiedurch unverhalten: daß die Leiche eines Unbekannten der Kirche angehört, in deren Sprengel sie gefunden wird, die Leiche eines Bekannten aber der Kirche zufällt, auf deren Kirchhof sie von den Angehörigen oder von der Obrigkeit zur Ruhe bestattet wird.

Wornach zc. Schwerin, den 1sten August 1833 *).

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An den Superintendenten Floerke in Parchim.

106.

* Vom 3. September 1833.

„Schema wornach bei Unterstützungsgesuchen der Wittwen der Schullehrer allemal Auskunft zu geben ist.

Friederich Franz, G. = H. z. M. zc. Zu eurer Nachachtung in geeigneten Fällen eröffnen Wir euch hiemit, daß Wir bei Anträgen der Wittwen der Schullehrer und anderer Diener, oder für diese, um Unterstützungen und Pensionen, zuvor allemal nach dem hiebei folgenden Schema behufige Auskunft und Aufklärung der daselbst gegebenen Punkte gewärtigen wollen. Schwerin, den 3. Septbr. 1833.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An den Echn-Superintendenten Floerke in Parchim.

S c h e m a

in rubro: Nachweisung über die Verhältnisse der Wittwen auf deren Pensionirung angetragen ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Namen der Wittwe, Verhältnisse ihres verstorbenen Ehemannes, Wohnort.	Alter der Wittwen.	Besondere Gründe der Hilfsbedürftigkeit, Zahl, Verhältnisse ihrer Kinder.	Vermögen der Wittwen und eventualiter ihrer minderjährigen Kinder.	Einnahme der Wittwe von der Dienststelle ihres Mannes, aus einer Wittwencasse oder sonst woher.	Ob die Wittwe erwachsene Kinder hat, welche ihr Unterstützung gewähren können, oder ob sonst jemand zur Unterstützungsbetreibung verpflichtet ist.	Ob der verstorbene Ehemann mit Auszeichnung diente.	Wann die Gnaden-Quartale abgelassen sind.

*) Ob das Datum dieser Verordnung das richtige sei, war nicht ganz mit Sicherheit zu ermitteln.

107.

Vom 5. September 1833.

„Lehrer an Stadt- und Landschulen sollen fortan nur auf Kündigung angestellt werden.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. zc. Wir haben für nöthig und zweckmäßig erachtet, alle Lehrer an Stadt- und Landschulen, deren Berufung oder Bestätigung Uns zusteht, für die Zukunft nur unter der Bedingung anzustellen, daß Wir Uns eine Kündigung nach wohlwogenen, in jedem besondern Falle dem Betheiligten anzugebenden Gründen vorbehalten, theils um den Lehrern eine gleiche Stellung mit allen übrigen Staatsdienern zu geben und theils um gegen unwürdige, durch die dringendsten Verdachtsgründe, wie durch die öffentliche Meinung als solche bezeichnete Schuldner ohne gerichtliche Weiterungen zum Wohl der Schule verfahren zu können. Wir befehlen euch demgemäß, künftig in alle Anstellungs-Urkunden, welche ihr auszufertigen habt, die Kündigungsklausel, etwa in folgender Ausdrucksweise aufzunehmen:

— Sollte Se. Königl. Hoheit der Großherzog Willens werden, nach wohlwogenen, dir mitzutheilenden Gründen, dich N. N. deines Amtes zu entlassen, so verheißt Allerhöchst Dieselben, ein halbes Jahr vorher dich davon in Kenntniß zu setzen.

Wornach zc. Gegeben Schwerin, den 5. Septbr. 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ebrn-Superintendenten Floercke in Parchim.

108.

Vom 20. September 1833.

„Erläuterung der vorstehenden Verordnung.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. zc. Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 5. d. M., in Betreff der Anstellung der Stadt- und Landschullehrer unter der Bedingung halbjähriger Kündigung, Kraft dieses dahin zu erläutern: daß gedachte Verordnung zwar auch auf schulhaltende Küster, jedoch nicht ritterlichen und landschaftlichen Patronats, Anwendung finde, obgleich die Bestätigung der letztern durch Unsern Ebrn-Superintendenten in Unserm Namen geschieht.

Wir zc. Gegeben Schwerin, den 28. Septbr. 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Superintendenten Floercke.

109.

Vom 19. Mai 1834.

„Ueber das Verfahren gegen Kirchenschulbner.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. zc. Wir remittiren euch die Anlagen eures Berichtes vom 1sten d. M. und haben das dortige Stadt-

gericht in dem abschriftlichen Anschlusse angewiesen, bei Wahrnehmung der rückständigen Forderungen der Kirche daselbst künftig in Grundlage der copellich angeschlossenen Verordnung zu verfahren. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Schwerin, den 19ten Mai 1834.

Friederich Franz.

An die Beamten zu Lübz.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Wir lassen euch den Bericht der dortigen Beamten, die Beitreibung der rückständigen Gefälle des Deconomus der Kirche daselbst, betreffend, ohne seine Anlagen, hieneben in Abschrift zugehen und verhalten euch dabei gnädigst nicht, daß ener Respons vom 6. Septbr. v. J. völlig unrichtig ist, ihr vielmehr in dieser Angelegenheit nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 30sten Januar 1828 *) zu verfahren habt, wonach gegen die einzelnen Kirchenschuldner, ohne besondere Klag Anstellung, nach Abgabe eines Restanten-Verzeichnisses, ex officio zu produciren ist. Wornach ic.

Schwerin, den 19ten Mai 1834.

Friederich Franz.

An das Stadtgericht zu Lübz.

110.

Vom 24. Mai 1834.

„Ueber Ausstellung von Armenscheinen.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. In Antwort auf eure Anzeige und Bitte vom 12ten d. M. in Betreff der von den Ehren-Predigern in Unserm Großherzogthum auszustellenden Armenscheine, wird euch hiemit erwidert: wie diese nur berechtigt und verpflichtet sind, Armenscheine auszustellen, wenn sie von den Gerichten dazu aufgefördert werden und letztere auch darüber zu bestimmen haben, wie solche Scheine abzufassen sind.

Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten. Wir ic.
Schwerin, den 24. Mai 1834 **).

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

111.

Vom 11. November 1834.

„Pensionirungen sollen nur in baarem Gelde Statt haben.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Wenn es Unfre Absicht ist, daß fortan alle Pensionsbestimmungen, in so weit die Pension

*) cf. Nr. 446.

**) Diese allerhöchste Bescheidung ist an den Ehren-Präpositus Grull zu Doberan ergangen, und wurde unterm 14. November 1831, gleichlautend, an den Ehren-Pastor Schmidt zu Landken erlassen.

von Uns zu leisten ist, nur in baarem Gelde statt haben soll, so eröffnen Wir euch solches hiedurch zu dem Zwecke: damit die Einleitungen und Vorschläge zu Pensionirungen, insoferne sie von euch ausgehen, gleich anfangs darauf gerichtet werden, daß keine Naturalien, also auch kein Feuerungs-Material als Gegenstand der Pensionshebungen in Anregung gebracht werden.

Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 11. November 1834.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

112.

Vom 29. November 1834.

„Rüster- und Schulmeister-Wittwen genießen die Vortheile der Stellen nur noch ein halbes Jahr.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Mit Bezug auf die Bestimmung sub No. 15. Unserer Verordnung vom 12ten Juni 1784 in Betreff der Auseinandersetzung ab- und zuziehender Rüster und Schulmeister eröffnen Wir euch hiedurch gnädigst, daß es Unsere ernstliche Willensmeinung ist, den Rüster- und Schulmeister-Wittwen die Einkünfte der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes und den Aufenthalt in der Schulwohnung nicht länger als ein halbes Jahr zu gestatten. — Wir geben euch daher auf, alle Anträge, welche der Eingangs angezogenen, hiedurch erneuerten Bestimmung zuwiderlaufen, sofort umnachsichtlich gänzlich zurückzuweisen.

Wir verbleiben ic. Schwerin, den 29sten November 1834.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

113.

Vom 2. December 1834.

Ueber die Rechtzeitigkeit der Gesuche um Schulmeister-Assistenten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Unsern ic. Um die Umstände zu vermeiden, welche aus der Verspätung der Gesuche um Anstellung von Assistenten bei denjenigen Schulen in Unseren Domainen, deren Lehrer durch Altersschwäche ic. an ihrem Berufe behindert sind und daher nothwendig und voraussichtlich der Hülfe bedürfen, theils für das Seminar-Curatorium, theils für die Winterschulen selbst erwachsen, haben Wir beschlossen, daß sämtliche Ehren-Prediger die bezielten Anträge und Gesuche spätestens bis Ende August jeden Jahres bei ihrem competenten Ehrn-Superintendenten einreichen sollen, damit dieser dann zu Anfange September über sämtliche eingegangene Anträge in einem einzigen Vortrage berichten kann. Wir befehlen euch daher in Gemäßheit dieser Unserer Anordnung nicht nur die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur gehörig anzuweisen, sondern auch, so weit an euch ist, auf das genaueste darnach zu verfahren. Wornach ic. Schwerin, den 2. Decbr. 1834.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

114.

Vom 21. Juli 1835.

„Wie es bei Permutationen von Aekern und sonstigen Gerechtigkeiten zu halten, und darüber zu controliren ist.“

Friederich Franz, G. = H. z. M. ic. Wir finden Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

- 1) daß bei Permutation, Abfindungen für Weide- und andern Contracten über Ländereien und Gerechtsame der Prediger, Küster und Schullehrer Unsers Patronats, diejenigen Bestimmungen, die nicht allein den gegenwärtigen Inhaber dieser Ländereien, sondern auch die Nachfolger desselben interessiren, sie mögen sich nur auf Ausrodungen oder Anpflanzungen oder Befriedigungen, oder auch sonst dergleichen Leistungen beziehen, niemals getroffen werden sollen, ohne zugleich eine zweckmäßige Controlirung der Ausführung derselben vorzuschreiben, und
- 2) daß, wenn bei Gelegenheit solcher Contracte, auch Veränderungen mit den Gerechtsamen oder Grundstücken der Kirchen oder anderer piorum corporum, oder der Prediger-Wittwen verabredet werden, jedesmal Fürsorge dafür getragen werden soll, daß nichts von diesen Gerechtsamen und Grundstücken durch Vermischung derselben mit den Zubehörungen der Dienststellen, verloren gehe.

Wie Unsfern Echn-Superintendenten nun zur Pflicht gemacht wird, sich künftig hiernach zu richten, so haben sie auch insbesondere bei Pfarr-Bacanzten Unsers Patronats nachzuforschen, ob hinsichtlich der Leistungen sub 1) oder des kirchlichen Gutes sub 2) alles in Ordnung oder eine Verfügung zu treffen ist.

An dem ic. Und Wir ic. Schwerin, den 21sten Juli 1835.

Friederich Franz, G. = H. z. M.

115.

Vom 15. März 1836.

„Ueber den Erlös aus Materialien bei geistlichen Bauten.“

Friederich Franz, G. = H. z. M. ic. Um alle Zweifel zu heben, ward verordnet:

- 1) daß das aus allen Materialien zu lösende Geld nicht den Echn-Predigern und Deconomien, noch einen Eingepfarrten gehören und zu Gute kommen, sondern den Patronen, in sofern von diesen die Bedürfnisse an Holz und Ziegeln bisher geliefert worden und hiebei soll es ferner verbleiben.
- 2) Der Erlös, in soferne er dem fürstlichen Patronat zukommt, soll an die großherzogl. Patronat-Casse, d. i. an die Civil-Administrations- oder Relutions-Casse abgeliefert werden.
- 3) Dieser Erlös soll auch bei der geistl. Amts-Bau-Rechnung einen Platz finden und von den Beamten besonders berechnet werden.

4) Die Zahlung des baaren Geldes aus solchem Verkaufe, kann abgerechnet oder baar bezahlet werden, was sich gleich bleibt.

Schwerin, den 15ten März 1836.

Friederich Franz.

116.

Vom 10. April 1836.

„Ueber Anstellung der Assistenten auf Schulstellen im domanio.“

Friederich Franz, G.-H. v. M. 1c. Um die bei Absendung von Assistenten auf Schulstellen in Unserm Domanium sich ergebenden Schwierigkeiten für die Folgezeit im Voraus zu beseitigen, eröffnen Wir folgende Bestimmungen euch zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Echn-Prediger eurer Superintendentur:

- 1) Da in Folge Unserer Circular-Verordnung vom 2. Decbr. 1834 nur aus eurer Superintendentur an Unsre Regierung berichtet ist und sonach noch ein Zweifel darüber obzuwalten scheint, wohin die Berichte und Gesuche wegen Assistenzgebung zu richten seyen; so verordnen Wir hiemit, daß sie unmittelbar an Unsre Regierung einzusenden sind, denn nur von dieser können die in vielen Fällen nothwendigen Erlasse an die Beamten ausgehen.
- 2) Wir haben ferner in jener Verordnung gestattet, daß sämtliche Gesuche um Assistenten in Einem Vortrage des betreffenden Echn-Superintendenten Unserer Regierung vorgelegt werden; indes ist zur Abkürzung des Geschäftsbetriebes erforderlich, diesem Vortrage über jede Schule, für welche ein Assistent gesucht wird, eine Nachweisung der Verhältnisse beizulegen und sind daher nach anliegendem Schema für jede betreffende Schule auf einem besondern halben Bogen die nöthigen Bemerkungen zu verzeichnen.
- 3) Da auf jeder einzelnen Nachweisung angegeben werden soll, ob alle Verhältnisse so geordnet sind, daß der Absendung des Assistenten Nichts im Wege liegt, so versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo es der Mitwirkung der Beamten bedarf, entweder um ein Wohnlocal für den Assistenten oder eine besondere Schulstube einzurichten 1c., die competirenden Prediger diese Angelegenheit zu rechter Zeit mit den Beamten müssen in Rath gestellt haben, damit, wo Verhältnisse sich ergeben, welche durch Beamten und Prediger nicht erledigt werden können, sondern der Entscheidung durch Unsre Regierung bedürfen, an diese vorher und so frühe berichtet werde, als erforderlich ist, um die Verhältnisse zu ordnen und zu verfügen, daß die Assistenten zur gehörigen Zeit und zwar spätestens in der Mitte Octobers an dem Orte ihrer Bestimmung eintreffen.
- 4) Jeder Assistent wird bei seiner Absendung von der Seminar-Behörde mit einer Anweisung versehen sein, sich bei dem competirenden Echn-Prediger zu melden und dieser hat ihn sodann in seine interimistische Dienstleistung anzuweisen. — Eines besonderen

Befehls von dem competirenden Echn-Superintendenten bedarf es dazu nicht, weil dieser, bei der bisherigen einfachen und zweckmäßigen Anordnung der Absendung immer zu spät eintreffen und dadurch wiederum die Absicht, daß der Assistent zu rechter Zeit den Unterricht in der Schule beginne, vereitelt werden würde. Völlig unausführbar ist es, daß die Assistenten sich persönlich bei dem competirenden Echn-Superintendenten stellen, um von ihm eine Anweisung entgegen zu nehmen; auch scheint ein solches Verfahren weder nothwendig, noch von irgend einem erheblichen Nutzen zu sein.

- 5) Es sind in neuerer Zeit so viele Assistenten gesucht, daß Unser Seminar-Curatorium um die Erlaubniß gebeten und sie auch erhalten hat, in Fällen, wo Seminar-Jöglinge nicht mehr zur Verfügung stehen, geprüfte Seminar-Expectanten absenden zu dürfen. Damit jedoch es nur in geeigneten Fällen geschehe, z. B. nicht da, wo eine zahlreiche Schule abzuwarten ist, wird eben die Nachweisung der Schülerzahl nothwendig. —

Wir ic. Schwerin, den 10ten April 1836.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

S c h e m a .

- 1) Die Zeit ist anzugeben, für welche ein Assistent erforderlich ist,
- 2) der Ort,
- 3) Veranlassung, weshalb er eines Assistenten bedarf,
- 4) Zahl der die Schule besuchenden Kinder,
- 5) Angabe, ob sämtliche Verhältnisse zur Aufnahme des Assistenten geordnet sind.

Ort und Datum.

Unterschrift des competirenden Predigers.

117.

Vom 4. August 1836.

„Ueber Einreichung und Reinschrift der Bevölkerungslisten.“

Friederich Franz, G.-H. z. M. ic. Ihr werdet hiedurch erinnert, hinsichtlich der jährlich einzureichenden Bevölkerungs-Listen Unsern Verordnungen vom 10ten April 1799, vom 12. März 1804, 27. Junius 1805, 24. November 1809, 24. März 1814 u. 14. Mai 1818 genau zu beachten und auf deren Befolgung zu halten, auch außerdem für eine leserliche Reinschrift der Listen und besonders der Namen zu sorgen, wozu die Echn-Prediger sich nöthigenfalls der Hülfe des einen oder des andern Schullehrers zu bedienen hiedurch ermächtigt sein sollen.

Wornach ic. Gegeben Schwerin, den 4. August 1836.

Friederich Franz.

118.

Vom 7. December 1836.

„Ueber die Copulationsgebühr gemeiner Soldaten.“

Friederich Franz, G.-H. v. W. ic. Da über die Größe der von gemeinen Soldaten zu entrichtenden Copulations-Gebühr Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir hiemit, daß selbige an allen Orten, wo sie bisher mehr als 1 Rthlr. 24 fl. N.Zwdr. betragen hat, künftig allgemein zu 1 Rthlr. 40 fl. N.Zwdr. festgesetzt sein, und nach demselben Verhältnisse, wie sonst diese, von andern Personen zu entrichtende Gebühr unter die Betheiligten vertheilt werden soll. Hiernach habt ihr die Ebrn-Prediger eures Special-Cirkels zu instruiren, und Wir verbleiben ic. Gegeben Schwerin, den 7. December 1836.

Friederich Franz.

In **S. Schmidt & v. Cossel's** Rathsbuchhandlung in
Wismar ist ferner erschienen:

Charte

der Großherzogthümer
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
Nach den zuverlässigsten Hülfsmitteln gezeichnet
vom
Hauptmann C. v. Restorff.

**Auf Allerhöchsten Befehl revidirt, unter
Aufsicht Grossherzogl. Mecklenb. - Schwe-
rinschen hohen Cammer-Collegii.**

Subscriptionspreis 1 $\text{R}^{\text{th}} \text{N}^{\text{r}} \frac{2}{3}$ (1 $\text{R}^{\text{th}} \text{4 ggl.}$).

Späterer Ladenpreis 1 $\text{R}^{\text{th}} \text{16 } \text{ß}$ (1 $\text{R}^{\text{th}} \text{12 ggl.}$).

Wir bitten, das Unternehmen nicht mit einer im Aus-
lande herausgekommenen Charte in zwei Blättern zu verwechseln,
welche den Vortheil der speciellen Revision durch Vermittlung Groß-
herzogl. Hoher Cammer entbehrt, wodurch das obige Unternehmen eine
Autorität erlangt hat, welche jede weitere Concurrenz unmöglich macht.
Dabei zeichnet sich die **v. Restorff'sche** Charte durch schönen Stich
und saubere Illumination so vortheilhaft aus, daß auch in dieser
Hinsicht nichts zu wünschen übrig bleibt.

Allgemeines Mecklenburgisches Volksbuch.

Seit 1835 erscheint dies Unternehmen regelmäßig jedes Jahr,
unter steigendem Beifall des Publicums, so daß trotz der sehr bedeutenden
Auflage einzelne Jahrgänge, bis auf wenige Exemplare, vergriffen sind.

Außer einem mit Papier durchschossenen Calendar werden seit
1836 dem Buche jährlich 1 bis 2 Kupfer als Extraprämien gratis
beigelegt. Diese bestehen in: **Die Belagerung und Einnahme
von Wismar**, im Jahr 1675. — **Körner's Tod** zwischen
Schwerin und Gadebusch. — **Die Einnahme von Lübeck**,
den 6ten November 1806. — **Schlacht bei Hanau**. —
Erstürmung der Schäferei Auenhau.

Die ersten 5 Jahrgänge kosten geheftet und mit obigen Beilagen
nur 1 $\text{R}^{\text{th}} \text{16 } \text{ß}$, auf Schreibpapier 1 $\text{R}^{\text{th}} \text{40 } \text{ß}$. Jeder neue Jahr-
gang 16 ß ; auf Schreibpapier 24 ß .

Bestellungen werden zu jeder Zeit und in allen Buchhandlungen
und Buchbindereien angenommen und prompte Ausführung versprochen,
so lange der Vorrath reicht. —

4) Die Zahlung des baaren Geldes aus sol abgerechnet oder baar bezahlet werden, was Schwerin, den 15ten März 1836.

Friede

116.

Vom 10. April 1836.

„Ueber Anstellung der Assistenten auf Schulstellen

Friederich Franz, G.-H. v. M. ic. Um di Assistenten auf Schulstellen in Unserm Domanium rigkeiten für die Folgezeit im Voraus zu bese folgende Bestimmungen auch zur Nachachtung und an die Echn-Prediger eurer Superintendentur:

- 1) Da in Folge Unserer Circular-Verordnung nur aus eurer Superintendentur an Unsr ist und sonach noch ein Zweifel darüber obz die Berichte und Gesuche wegen Assistenzgeb so verordnen Wir hiemit, daß sie unmittelb einzusenden sind, denn nur von dieser könne notwendigen Erlasse an die Beamten ausg
- 2) Wir haben ferner in jener Verordnung ge Gesuche um Assistenten in Einem Vortrage Superintendenten Unserer Regierung vorgele zur Abkürzung des Geschäftsbetriebes erforde über jede Schule, für welche ein Assisten Nachweisung der Verhältnisse beizulegen und liegendem Schema für jede betreffende Schul halben Bogen die nöthigen Bemerkungen zu
- 3) Da auf jeder einzelnen Nachweisung angege alle Verhältnisse so geordnet sind, daß der stenten Nichts im Wege liegt, so versteht si allen Fällen, wo es der Mitwirkung der Be der um ein Wohnlocal für den Assistenten oder stube einzurichten ic., die competirenden Pre heit zu rechter Zeit mit den Beamten mi haben, damit, wo Verhältnisse sich ergeben, und Prediger nicht erledigt werden können, dung durch Unsr Regierung bedürfen, an frühe berichtet werde, als erforderlich ist, u ordnen und zu verfügen, daß die Assistent und zwar spätestens in der Mitte October Bestimmung eintreffen.
- 4) Jeder Assistent wird bei seiner Absendun Behörde mit einer Anweisung versehen sein tirenden Echn-Prediger zu melden und die seine interimistische Dienstleistung anzuweisen.

Fann bt.

ng von Schwie n Wir heilung

. 1834 erichtet wohin sen; zierung Fällen

amtliche Echn- des ist vortrage , eine ch an- ondern

ll, ob ß Assi- daß in entwe- Schul- elegen- gestellt eamten ntsthei- und so isse zu n Zeit e ihrer

minar- compe- ann in nderen

